

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

**Vertretung des Schuldners** im Insolvenzverfahren **Betriebliche Schuldner**und Insolvenzberatung **Beratung von** drogenabhängigen Überschuldeten

2014

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG

29. Jahrgang, Oktober 2014

erscheint vierteljährlich

ISSN-Nr. 0934-0297

### IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Heinz Blome M.A., Detmold, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

### editorial

### Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

durch die im Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren steht die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung vor neuen Aufgaben, die wieder einmal mit einer Reihe von juristischen Regelungen verbunden sind.

Die Diskussionen über die neuen Gesetzesänderungen werden in der Community der Schuldnerberatung sehr unterschiedlich geführt, zumal die Finanzierung der vielfältigen zusätzlichen Tätigkeiten noch aussteht. Der Beitrag von Frank Lackmann (S. 182 ff.) beleuchtet die Chancen und Risiken der wesentlichen Änderungen für die anerkannten Schuldnerberatungsstellen und gibt eine erste Wertung ab.

In den Vordergrund der Änderungen tritt die Vertretung des Schuldners über das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren hinaus, d. h. auch im eröffneten Verfahren und in der Wohlverhaltensperiode. Diese Prozessvollmacht, im Falle, dass sie übernommen wird, erweitert die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberater\_innen. Über die grundsätzlichen sowie möglichen Aufgaben und Tätigkeiten des Vertreters in den einzelnen Abschnitten des Insolvenzverfahrens sowie über die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen informiert Prof. Dr. Andreas Rein (S. 172 ff.) ausführlich.

Allerdings stellt sich die Frage, welche Beratungsstellen zusätzliche Leistungen ohne eine zusätzliche Finanzierung erbringen können. Bereits die Einführung des Pfändungsschutzkontos erweiterte die Tätigkeiten der Schuldnerberatung, die bis heute nicht finanziert werden. So werden voraussichtlich die kleineren Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen diese zusätzlichen entgeltlosen Leistungen kaum erbringen können. Schon allein die ständige Beobachtung und Berücksichtigung der laufenden Rechtsprechung sowie die notwendigen Fortbildungen zu den Entwicklungen im juristischen Bereich binden zeitliche Ressourcen, die dann – ohne Finanzierung und personelle Aufstockung der Beratungsstellen – zu Lasten der Beratungsstellen gehen und so zu einer Verringerung des Beratungsangebotes führen. Umso erfreulicher, dass Unternehmen ihre soziale Verantwortung wahrnehmen.

Im Zuge der Work-Life-Balance der Arbeitnehmer und Sicherung von Fachkräften erhöhen arbeitnehmerintensive Unternehmen ihr Angebot an zusätzlichen freiwilligen Sozialleistun-

gen. Dazu gehören u. a. auch Dienstleistungen wie die Schuldner- und Insolvenzberatung, die in der Regel in Kooperation mit regionalen Beratungsstellen erfolgt.

Das weltweit führende Chemieunternehmen BASF SE mit mehr als 50.000 in Deutschland tätigen Arbeitnehmern gründete zur Sicherung der Grundversorgung ihrer Mitarbeiter bereits 1922 eine Stiftung, die heute Schuldner- und Insolvenzberatung anbietet. Über die Besonderheiten der Schuldner- und Insolvenzberatung als Teil der betrieblichen Sozialarbeit sowie über die fachtheoretischen Hintergründe informiert Martin Strohschein.

Ein weiteres besonderes spezialisiertes Angebot beinhaltet die Beratung von drogenabhängigen Überschuldeten, die sich als ein sehr komplexes, formelles Hilfesystem etabliert hat. Cilly Lunkenheimer stellt in ihrem Beitrag die besondere Lebenssituation von Drogenabhängigen vor und geht der Frage nach, wie ein Schuldnerberatungsangebot für diesen Personenkreis gestaltet sein sollte. Schuldnerberatung als Rechtsdienstleistung ist nicht der Tätigkeitsschwerpunkt in der Drogenhilfe, da sich die Mitarbeiter\_innen nur in Ausnahmesituationen auf diesen komplexen Arbeitsbereich konzentrieren können und ihre Haupttätigkeit in der Beratung oder Therapie liegt.

Es wird also deutlich, wie notwendig die spezialisierten anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen mit ihrem umfassenden und stets zu aktualisierenden Rechtswissen zur fachlichen Unterstützung und Kooperation anderer Hilfsangebote sind.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

## inhalt -

in eigener sache	146
terminkalender – fortbildungen	147
<b>gerichtsentscheidungen</b> • zusammengestellt von RA Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen e. V.; Guido Stephan, Richter a. D., Darmstadt	150
meldungen	169
literaturprodukte	170
themen	
Vertretung des Schuldners im Insolvenzverfahren	172
Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens	182
berichte	
Betriebliche Schuldner- und Insolvenzberatung am Beispiel der BASF Stiftung	186
Praxishinweise zur Beratung von drogenabhängigen Überschuldeten	196
arbeitsmaterial	
<b>B</b> wie Bescheinigung Pfändungsschutzkonto	202

## in eigener sache

### **Abschied von Dr. Werner Sanio**

Ende einer Vorstandsära

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung der BAG-SB e. V. am 9. Mai 2014 in Frankfurt am Main kandidierte Dr. Werner Sanio nicht mehr für das Vorstandsamt. Er beendete seine ehrenamtliche Tätigkeit nach 16 Jahren und hat damit die längste Amtszeit als Vorstandsmitglied in der Geschichte des Vereins geleistet.

Sicherlich hinterlässt Werner Sanio eine große Lücke, jedoch waren wir frühzeitig über seinen Entschluss informiert und konnten mit Heinz Blome und Frank Lackmann (Vorstellung erfolgt in der Ausgabe 4-2014) zwei herausragende Persönlichkeiten für das Vorstandsamt gewinnen.

#### Rückblick:

Werner Sanio begann 1992 mit der Tätigkeit als Schuldnerberater in Wiesbaden. 1994 wechselte er in die Abteilung Schuldnerberatung der Mainzer Gesellschaft für berufsbezogene Bildung und Beschäftigung SPAZ gGmbH und übernahm von 1997 bis 2003 die Leitung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Gesellschaft.

Nach elf praktischen Arbeitsjahren in der Schuldnerberatung wechselte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ-Mainz), Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Dort setzte er sich neun Jahre wissenschaftlich mit der Thematik auseinander und promovierte 2009 zu diesem Thema.

Seit September 2012 arbeitet er nun hauptberuflich in der Geschäftsführung des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein und beendete damit seine 20-jährige Tätigkeit in der bzw. für die Schuldnerberatung.

Seit dem 20. Juli 1994 ist Werner Mitglied unseres Vereins. Persönlich lernten wir ihn als Vertreter und Vorstandsmitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rheinland-Pfalz auf einer der ersten Sitzungen (genau genommen am 20. November 1996) des im Dezember 1995 konstituierten Länderrates kennen.

Fortan nahm er an den regelmäßigen Sitzungen teil und legte auch nach seiner Wahl zum Vorstand der BAG-SB (am 30. April 1998 in der Mitgliederversammlung in Gelnhausen) und



während seiner Amtsperiode in die Koordination und den Informationsaustausch mit den Landesarbeitsgemeinschaften einen Schwerpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit. Des Weiteren engagierte er sich in bundesweiten Fachkreisen und Gremien. Von 2000 bis 2005 vertrat er die BAG-SB im ständigen Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und übernahm von 2000 bis 2003 das Amt des stellvertretenden Sprechers der AG SBV. Ebenso vertrat er die BAG-SB im europäischen Netzwerk der Schuldnerberatung (ecdn).

Dr. Werner Sanio kann während seiner Zeit für die Schuldnerberatung auf zahlreiche Veröffentlichungen in den Medien und der Wissenschaft verweisen. Und auch als Vortragsredner oder Moderator auf Fachtagungen und anderen Veranstaltungen war, und ist er weiterhin ein gern gesehener Gast. Mit seinem Wissen im Bereich der Informationstechnologie sorgte Dr. Sanio sowohl bei Projekten als auch in der Geschäftsstelle für reibungslose Abläufe und wichtige Innovationen.

Als Diplom-Pädagoge vertrat er innerhalb des Vorstandes die Position der ganzheitlichen Beratung, engagierte sich für das Berufsbild von Schuldner- und Insolvenzberater\_innen innerhalb der Sozialen Arbeit und leitete die Arbeitsgruppe "Beratung", die Ende 2013 als Ergebnis ihrer Tätigkeit die "Qualitätsstandards in der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung" präsentierte.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen, die sicher nicht vollständig sind, erkenntlich wird, hat Dr. Werner Sanio sehr viel für die Schuldner- und Insolvenzberatung und für unseren Verband geleistet. Doch wie kann dieser hohe persönliche Aufwand überhaupt wertgeschätzt werden?

Versuchen wir es mit einem schlichten ... DANKE ... Werner.

## terminkalender - fortbildungen

# Umgang mit psychisch erkrankten Menschen

#### Inhalt:

Immer mehr Menschen leiden unter psychischen Problemen und Erkrankungen, sodass die Zahl dieser Ratsuchenden in den Beratungsstellen kontinuierlich steigt.

Das Seminar beinhaltet die Problemlagen, die sich in der Beratung mit psychisch erkrankten Menschen ergeben können und gibt unter anderem wichtige Hinweise bezüglich der Kommunikation. Thematisiert werden: Überblick über psychiatrische Krankheitsbilder (Ursachen, Symptome, Auswirkungen auf das Verhalten), Störungsspezifische Gesprächsführung mit psychisch erkrankten Menschen, Problemlagen in der Beratung psychisch Kranker, Möglichkeiten und Grenzen der Beratung.

**Exkurs:** Grundlagen des Betreuungsrechts und

die Folgen für die Beratungstätigkeit

Für wen: Praktiker der Sozialen Arbeit

Referent: Reiner Hasch,

leitender Sozialpädagoge im Psychischen Zentrum Rickling

**Termin:** Donnerstag, 06.11.2014

Ort: Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

### Außergerichtlich Einigung, Schuldenbereinigungs- und Planverfahren

#### Inhalt:

Nicht nur die Option eines Planverfahrens hat die Einigungsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung massiv verändert.

Die Anfechtung und die Verwertungsmöglichkeit von besicherten Gegenständen in der Verbraucherinsolvenz, die Abschaffung des § 114 InsO, diverse Stufen der vorzeitigen Restschuldbefreiung und vieles mehr gebieten deutlich differenzierte Verhandlungen vom ersten Anschreiben bis zu einer möglichen Einigung.

Rechtliche Rahmenbedingungen, Erfahrungen, Taktik sollen gemeinsam erörtert werden.

**Für wen:** Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,

möglichst mit Berufserfahrung

In der Veranstaltung werden Kenntnisse zum Insolvenzrecht vorausgesetzt. Zielsetzung ist eine vertiefte, praxisorientierte Er- und Bearbeitung der Möglichkeiten zur Einigung rund um oder im Insolvenzverfahren.

Referent: Bernd Jaquemoth,

Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: Mittwoch, 04.02.2015

Ort: Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)



### **Anmeldung und Information:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 · Fax: 0561/71 11 26

E-Mail: info@bag-sb.de

## terminkalender - fortbildungen

#### **Aktuelles SGB II und XII**

#### Inhalt:

Ein Gesetz kommt nicht zu Ruhe. Stetige Gesetzesänderungen, Verordnungen und umfangreiche Rechtsprechung führen zu konkretem Beratungsbedarf in allen Bereichen der Sozialen Arbeit. Das Hauptaugenmerk soll auf die Ansprüche und Pflichten der Betroffenen gelegt werden. Einzusetzendes Einkommen und Vermögen, Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften, Auf- und Verrechnung von Leistungen, Verhältnis zu anderen Leistungen, Wohnkosten, Bedarfe und Sonderbedarfe sind nur einige Stichworte, die sich ganz konkret auf die Situation der Betroffenen auswirken. Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

#### Leistungsvoraussetzungen

Einkommens- und Vermögensberechnung z. B. bei Erwerbseinkommen, Darlehen, Aufwandsentschädigungen, Freibeträge, Bedarfsgemeinschaften, Besonderheiten für Auszubildende

#### Leistungen

Regelleistungen, Sonderbedarfe (z. B. Energie, Ernährung, Umgangsrecht, orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte), Wohnkosten, Bildungspaket, KV

#### Sanktionen und Folgen

Erreichbarkeitsanordnung, mehrfache Sanktion, Auf- und Verrechnung, insbesondere Rückforderung gegenüber Minderjährigen und Darlehensleistungen

#### Besonderheiten

Verjährung, Auskunftspflichten, Datenabgleich, Insolvenz

**Für wen:** Die Veranstaltung richtet sich an Schuldner- und

Insolvenzberatungskräfte. Eine systematische Darstellung des SGB II steht im Vordergrund.

Referent: Bernd Jaquemoth,

Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** zweitägiges Seminar

Montag, 20.04. und Dienstag, 21.04.2015

Ort: Kassel

**Kosten:** 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

### "Haftungsfalle Internet"

#### Inhalt:

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren auf vielfältige Weise versucht, die "Haftungsfalle Internet" zu entschärfen. Dennoch birgt das Internet für die Schuldner- und Insolvenzberatung weiter zwei große Problemkreise: Fernabsatzgeschäfte wie Handyverträge, Klingeltöne, Clubmitgliedschaften, der Kauf über ebay oder unmittelbar bei Anbietern im Internet führen zu vielen rechtlichen Problemen. Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel oder das "Kartenlegen" via Telefon. Bei allen diesen Geschäften stellen sich Fragen nach

- · dem wirksamen Zustandekommen von Verträgen,
- · Widerrufsrechten,
- · Informationspflichten,
- · der Buttonlösung,
- · Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen und
- · dem Schutz von Minderjährigen.

**Urheberrechtsverletzungen** sind das zweite Problem, mit dem nicht nur junge Menschen zunehmend konfrontiert werden. Die häufigsten Fragen betreffen

- · Urheberrechte,
- · Nutzungsrechte,
- · Tauschbörsen und
- · Folgen von Verletzungen (Unterlassungserklärung, Schadensersatz, Abmahnkosten).

In der Veranstaltung werden die rechtlichen Regeln dargestellt. Darüber hinaus wird der Umgang mit diesen Problemen in der Schuldner- und Insolvenzberatung erörtert.

Für wen: Praktiker aus der Sozialen Arbeit, insbesondere

Schuldner- und Insolvenzberaterinnen.

Benötigt wird ein aktuelles BGB.

Referent: Bernd Jaquemoth,

Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** 29.09.2015

Ort: Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

# Diakonie Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.

## **InFobiS**

## Diakonisches Institut für Fortbildung, Information und Supervision

InFobiS bietet seit fast zwanzig Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Wegen ihrer hohen praktischen Relevanz erfreuen sich unsere Seminare großer Beliebtheit.

Sie werden ins Besondere von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger besucht, die als Fachberater und Multiplikatoren auf diesem Gebiet tätig sind bzw. sein wollen.

Das Angebot von InFobiS ist bundesweit nachgefragt und wird immer wieder sehr positiv bewertet. Reservieren Sie daher frühzeitig einen Seminarplatz bei uns.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser Abschlusszertifikat "Schuldner- und InsolvenzberaterIn".

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

# Fortbildungen in Berlin 2015 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

SB 1-15: 20.04. bis 24.04.2015; Kosten: 519 Euro SB 2-15: 14.09. bis 18.09.2015; Kosten: 519 Euro SB 6-15: 30.11. bis 04.12.2015: Kosten: 519 Euro

Aufbauseminare Schuldnerberatung

SB 3-15: 15.06. bis 19.06.2015; Kosten: 519 Euro SB 4-15: 02.11. bis 06.11.2015; Kosten: 519 Euro

Praxisseminar Schuldnerberatung

SB 5-15: 16.11. bis 17.11.2015: Kosten: 259 Euro

Seminar Schuldenprävention

SB 7-15: 12.11. bis 13.11.2015; Kosten: 259 Euro

Seminar Beratung von Selbstständigen SB 8-15: 23.11. bis 25.11.2015; Kosten: 389 Euro Einführungsseminar Die Immobilie in der Krise

SB 9-15: 22.06. bis 24.06.2015; Kosten: 389 Euro Vertiefungsseminar Die Immobilie in der Krise SB 10-15: 05.10. bis 07.10.2015; Kosten: 389 Euro Einführungsseminar SGB II und SGB XII

SB 11-15: 03.06. bis 05.06.2015; Kosten: 389 Euro Vertiefungsseminar SGB II und SGB XII

SB 12-15: 30.09. bis 02.10.2015; Kosten: 389 Euro Einführungsseminare Verbraucherinsolvenz

IN 1-15: 27.04. bis 29.04.2015; Kosten: 389 Euro IN 2-15: 21.09. bis 23.09.2015; Kosten: 389 Euro **Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz** 

IN 3-15: 09.11. bis 11.11.2015; Kosten: 389 Euro *Praxisseminare Verbraucherinsolvenz* 

IN 4-15: 18.11. bis 20.11.2015; Kosten: 389 Euro IN 5-15: 18.11. bis 20.11.2015; Kosten: 389 Euro

Extraseminar Ein Jahr Ins0-Änderungen

IN 7-15: 08.06. bis 10.06.2015; Kosten: 389 Euro

Unsere ReferentInnen: Ulf Claus, Andreas Ferle, Lothar Franz, Bettina
Heine, Christian Herberg, Wilfried Jahn, Dirk Meißner, Sylvia Pfeiffer,
Georg Piller, Wolfgang Schrankenmüller, Martin Schüßler, Susanne Vetter,

Barbara von Salessoff, Michael Weinhold, Frank Wiedenhaupt.

# Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung und sonstige Gesetzgebung

#### Inhalt:

Die Insolvenzrechtsreform ist seit dem 1. Juli 2014 in Kraft. Die ersten Auswirkungen in der Beratungspraxis und in der Rechtsprechung werden Gegenstand der Fortbildung sein. Daneben soll die Veranstaltung einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen, sonstige Gesetzesänderungen (Abmahnungen, Inkasso, RVG, SGB II, Krankenversicherung) und Erfahrungen geben. Mit Blick auf die andauernde Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist abzusehen, dass das Insolvenzrecht, das Sozialrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Unterhaltsrecht Raum einnehmen werden. **Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht.** 

Für wen: Seminar für Schuldner- und

Insolvenzberater/innen

**Referent:** Bernd Jaquemoth,

Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** zweitägiges Seminar

Mittwoch, 11.11. und Donnerstag, 12.11.2015

Ort: Kassel

**Kosten:** 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)



### **Anmeldung und Information:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Friedrichsplatz 10  $\cdot$  34117 Kassel  $\cdot$  Telefon: 0561/77 10 93  $\cdot$  Fax: 0561/71 11 26 E-Mail: info@bag-sb.de

zusammengestellt von RA Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen e. V.; Guido Stephan, Richter a. D., Darmstadt

### Keine Sperrfrist bei Versagung nach § 298 InsO

AG Göttingen, Beschluss vom 30.04.2014 - 71 IK 48/14 NOM

#### Leitsätze des Gerichts:

Eine Ablehnung der Stundung bzw. Versagung der Restschuldbefreiung kommt nur in den in § 287a Abs. 2 InsO geregelten Fällen in Betracht, nicht aber z. B. bei vorheriger Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO. Dies gilt auch für vor dem 01.07.2014 beantragte Verfahren (a. A. BGH, Beschl. v. 20.03.2014 – IX ZB 17/13, ZInsO 2014, 795).

#### **Tatbestand:**

Über das Vermögen der Schuldnerin ist im Jahr 2010 unter Bewilligung von Stundung das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet (71 IK 43/10 NOM) und mit Beschl. vom 14.04.2012 ist wegen Nichtzahlung der Treuhändervergütung gem. § 298 InsO die Restschuldbefreiung versagt worden. Mit bei Gericht am 7. April 2014 eingegangenen Antrag vom 3. April 2014 hat die Schuldnerin erneut Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Stundung der Verfahrenskosten und Restschuldbefreiung beantragt.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

- II. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist unter Bewilligung von Stundung zu eröffnen.
- 1. Allerdings hat der BGH entschieden, dass im Fall einer vorherigen Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung des erneuten Antrags Stundung nicht bewilligt werden kann (BGH, ZInsO 2013, 1949 = NZI 2013, 846 m. abl. Anm. Schädlich = ZVI 2013, 364 [BGH 07.05.2013 IX ZR 151/12] m. zust. Anm. Laroche, EWiR 2013, 623 [BGH 07.05.2013 IX ZR 151/12] = RPfleger 2013, 638). Der BGH hat damit seine sog. "Sperrfristrechtsprechung" auch auf diese Fallkonstellation ausgedehnt.

Der BGH hat die "Sperrfristrechtsprechung" erstmals im Beschl. v. 16.07.2009 (BGH, Beschl. v. 16.07.2009 – IX ZB 219/08, ZlnsO 2009, 1777 = NZI 2009, 691 m. abl. Anm. Schmerbach, NZI 2009, 677) angewandt (...).

In der Folgezeit hat der BGH die Sperrfristrechtsprechung ausgeweitet (Homann, ZVI 2012, 206; Sessig/Fischer, ZInsO 2013, 760; FK-InsO/Schmerbach, § 13 Rn. 67a). Ob sie auch im Fall einer Versagung gem. § 298 InsO wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders gilt, ist zunächst in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung kontrovers disku-

tiert worden (...). Der BGH hat sich im Beschl. vom 07.05.2013 (ZInsO 2013, 1949 (...) der bejahenden Auffassung angeschlossen.

- **2.** Diese Rechtsprechung ist aus mehreren Gründen abzulehnen.
- a) Der BGH hat die Grundsatzentscheidung vom 16. Juli 2009 mit einer analogen Anwendung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO begründet und dabei Bezug genommen auf eine geplante Gesetzesänderung. Ob die Voraussetzungen für eine Analogie vorlagen, kann dahinstehen. Die geplante Änderung ist zunächst nicht umgesetzt worden. Die nunmehrige Änderung der InsO zum 1. Juli 2014 übernimmt die ursprünglich geplante Änderung aus dem Jahr 2007, aber beschränkt auf die Fälle des § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO (und erweitert um den Fall des § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO). Die weiteren vom BGH geschaffenen Fälle sind gerade nicht übernommen worden. Der übrigen Sperrfristrechtsprechung ist durch die Gesetzesänderung der Boden entzogen worden (Ahrens, NJW-Spezial 2013, 34; Frind, ZlnsO 2013, 1448, 1450; Waltenberger, ZlnsO 2013, 1458, 1460; Henning, ZVI 2014, 7, 10; Schmerbach, NZI 2012, 689, 692; ders., VIA 2013, 41, 42; ders., NZI 2013, 566, 569).
- **b)** Der BGH begründet die Anwendung der Sperrfristrechtsprechung auf § 298 InsO mit einem Verstoß des Schuldners gegen die Verfahrensförderung und einer Parallele zu § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO (Vermögensverschwendung). Zudem enthalte der RegE zu § 298 InsO keine Äußerung.

Die Entscheidung des BGH negiert jedoch die Gesetzesbegründung, nach der bei Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Treuhändervergütung gerade keine Sperrfrist in Betracht kommt (BT-Drucks. 17/11268, S. 25). Dort heißt es: "Sperrfristen für anderweitige Fälle vorhergehenden Fehlverhaltens des Schuldners sind nicht vorzusehen. Für eine Sperrfrist in den Fällen des § 298 Absatz 1 InsO fehlt es bereits an einem im ersten Verfahren gestellten Versagungsantrag eines Gläubigers und an der Feststellung, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wurde (LG Kiel, Beschluss vom 26.08.2010 – 13 T 109/10)."

c) Die Entscheidung des BGH v. 07.05.2013 erging allerdings zu einem Zeitpunkt, als der RegE 2012 noch nicht vom Bun-

destag endgültig verabschiedet war. Die Unanwendbarkeit der Sperrfristrechtsprechung gilt aber nicht nur für die ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren 2014 (vgl. Grote/Pape, ZlnsO 2013, 1433, 1440). Tragendes Element der Begründung des BGH war die Ableitung einer Sperrfrist aus einer beabsichtigten Gesetzesänderung. Die Änderung 2007 ist nicht umgesetzt worden; an ihre Stelle ist die Änderung 2014 getreten. Diese Änderung und der darin eindeutig geäußerte Wille des Gesetzgebers sind zugrunde zu legen. (...)

**d)** Im Ergebnis ist der eindeutig dokumentierte Wille des Gesetzgebers hinzunehmen. Hinzunehmen ist auch die mehrfache Befassung eines im Wesentlichen gleichen Sachverhalts durch die Gerichte. (...)

#### **Anmerkung:**

Der Gesetzgeber hat durch die Reform die Sperrfristen in § 287a InsO-NEU abschließend geregelt. Laut Gesetzesbegründung seien weitere Sperrfristen nicht vorzusehen, insbesondere nicht bezüglich § 298 InsO. Ob sich diese Auffassung ebenso wie die des AG Göttingen durchsetzt, bleibt abzuwarten. Ebenso bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung im Nachgang weitere Sperrfristen konstruiert. Im Falle einer Versagung nach § 298 InsO kann der Schuldner unter Verweis auf die Gesetzesbegründung und die Entscheidung des AG Göttingen ohne Wartezeit einen neuen Insolvenzantrag nebst Restschuldbefreiungsantrag und Stundungsantrag stellen.

### Zu den unrichtige Angaben über Verbindlichkeiten im Vorfeld einer Kreditgewährung und der daraus folgenden Versagung der RSB

LG Halle, Beschluss vom 24.04.2014 - 3 T 38/14

#### Leitsätze:

- 1. Die Restschuldbefreiung kann nur dann versagt werden, wenn die falschen Angaben schriftlich erfolgt sind.
- 2. Eine E-Mail genügt dem erforderlichen Schriftformerfordernis nicht, da ihr die nach § 126 I BGB erforderliche Unterschrift fehlt.

#### **Zum Sachverhalt:**

Die Schuldnerin wendet sich mit der rechtzeitig und auch sonst in zulässiger Weise eingelegten Beschwerde gegen die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 l Nr. 2 InsO, die aufgrund des Antrags des Bg. ausgesprochen wurde, weil diese ihm binnen der Frist des § 290 l Nr. 2 InsO im Vorfeld einer Kreditgewährung per E-Mail unrichtige Angaben über ihre Verbindlichkeiten gemacht hat. Die Beschwerde war erfolgreich.

#### Aus den Gründen:

Nach der Entscheidung des LG Halle ist der Versagungsantrag des Gläubigers nicht zulässig. Nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO kann die Restschuldbefreiung nur dann versagt werden, wenn die Falschangaben schriftlich erfolgt sind. An der erforderlichen Schriftform fehlt es im vorliegenden Falle, da § 126 I BGB für die Schriftform eine Unterschrift des Erklärenden verlangt. Daran fehlt es hier, denn die Schuldnerin hat die fraglichen Angaben per E-Mail gemacht und auch die als Anlage zur E-Mail beigefügte Aufstellung nicht unterschrieben. Eine – nicht elektronisch signierte – E-Mail samt anliegender Auflistung

reicht nicht aus. Mit dem Schriftlichkeitserfordernis wollte der Gesetzgeber die Feststellung erleichtern, ob der Versagungsgrund vorliegt (vgl. BGH, Beschl. vom 09.03.2006 – IX ZB19/05). Unter Berücksichtigung dieses Gesetzeszwecks hat es der BGH in der angeführten Entscheidung genügen lassen, wenn der Schuldner bei einem Vollstreckungsversuch gegenüber dem Vollstreckungsorgan unrichtige Angaben macht und die Niederschrift über die Vollstreckung unterzeichnet, in welcher ausdrücklich auf das die unrichtigen Angaben des Schuldners enthaltene Formular Bezug genommen wird.

#### Der BGH führt dazu aus:

"Der Schuldner hat aber auch dann schriftlich unrichtige Angaben gemacht, wenn er die entsprechenden Erklärungen nicht selbst formuliert, sondern durch einen Dritten hat abfassen lassen. § 290 l Nr. 2 InsO setzt kein vom Schuldner unterzeichnetes eigenhändiges Schriftstück voraus. Unrichtige schriftliche Angaben, die der Schuldner zwar nicht persönlich niedergelegt hat, die jedoch mit seinem Wissen und seiner Billigung an den Empfänger weitergeleitet worden sind, entsprechen daher dem Unrechtsgehalt, den § 290 l Nr. 2 InsO sanktionieren will; sie werden von der Vorschrift in gleicher Weise erfasst (BGHZ 156, 139 [144] = NZI 2003, 662 mit Anm. Fuchs, NZI 2003, 664). Darauf, ob der Schuldner seine von einem Dritten niedergelegten Angaben nochmals durchgelesen hat, bevor dieser sie an den Gläubiger weitergeleitet hat, kommt es nicht an."

Diese Begründung darf aber nicht dahingehend verstanden werden, dass jedwedes Verhalten, das dem Unrechtgehalt des § 290 I Nr. 2 InsO entspricht, die dort angeordnete Sanktion nach sich ziehen kann. Auf die Anfertigung eines Schriftstücks i. S. d. § 126 I BGB kann angesichts des klaren Wortlautes nicht verzichtet werden. So hat der BGH auch in der vorzitierten Entscheidung gerade darauf abgestellt, dass der Schuldner die Niederschrift über die Vollstreckung unterzeichnet hat. Auch in der vom BGH angeführten und auszugsweise zitierten Entscheidung vom 11.09.2003 (BGH, Beschl. vom 11.09.2003 – IX ZB37/03) war es so, dass der Schuldner zwar nicht selbst, wohl aber durch Dritte unrichtige schriftliche Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht hatte - der BGH verzichtet in dieser Entscheidung nicht auf das Erfordernis einer Unterschrift, sondern stellt klar, dass es sich nicht um eine Unterschrift des Schuldners handeln muss. Diese Auslegung wird bestätigt durch den Beschluss des BGH vom 21.07.2005 – IX ZB 80/04, wo der Schuldner eine Erklärung über seine Vermögensverhältnisse blanko unterschrieben hatte und es dem Kreditvermittler überlassen hatte, das Formular auszufüllen. (...) Danach ist nicht ersichtlich, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung auf eine der Schriftform iSd § 126 I BGB genügende

Erklärung verzichtet – eine weite Auslegung von § 290 I Nr. 2 InsO wird nur insoweit praktiziert, als die schriftliche Erklärung nicht unbedingt vom Schuldner persönlich abgegeben werden muss

Nach Auffassung des LG Halle sei es auch nicht geboten, im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm Abstriche zu machen, etwa für Fälle, in denen Inhalt und Urheberschaft der Erklärung unstreitig sind oder in denen eine Form gewahrt wurde, deren Beweiswert dem der Schriftform ebenbürtig ist. Der Gesetzgeber hat das Problem einer möglichen Überfrachtung des Restschuldbefreiungsverfahrens mit Beweisaufnahmen über etwa abgegebene Erklärungen gesehen und im Sinne einer einfachen, stringenten Regelung dahingehend gelöst, dass nur in Schriftform abgegebene Erklärungen die Folge des § 290 InsO auslösen können – es ist nicht Sache der Gerichte, durch wertende Vergleiche Fälle zu entwickeln, in denen der Gesetzgeber dieselbe Rechtsfolge ebenfalls hätte anordnen können, und diese Fälle dann kurzerhand mit den gesetzlich geregelten Fällen gleich zu behandeln. Eine derartige erweiternde Auslegung findet ihre Grenze am Wortlaut, und für eine Analogie fehlt es an der Feststellung einer planwidrigen Lücke.

### Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung in der WVP

BGH, Beschluss vom 20.03.2014 - IX ZB 17/13

#### Leitsatz:

Nimmt der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode den Antrag auf Restschuldbefreiung zurück, nachdem er neue Schulden (hier: in Höhe von etwa 1.000.000 €) begründet hat, ist ein am folgenden Tag zur Durchführung eines neuen Insolvenzverfahrens gestellter Antrag auf Kostenstundung und Restschuldbefreiung unzulässig.

#### Aus dem Tatbestand:

Der Schuldner ist Facharzt für Dermatologie in eigener Praxis. Am 15. Mai 2000 wurde ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet. Er beantragte Restschuldbefreiung. Mit Beschluss vom 25. Juli 2006 wurde die Restschuldbefreiung angekündigt. Am 7. September 2010 nahm der Schuldner den Antrag auf Restschuldbefreiung zurück. Am 8. September 2010 beantragte der Schuldner aufgrund neuer Schulden erneut die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten. (...) Das Verfahren wurde am 13. Oktober 2010 eröffnet und der weitere Beteiligte zum Insolvenzverwalter bestimmt.

(...) Im Schlusstermin am 12. Juli 2012 beantragte eine Gläubigerin die Versagung der Restschuldbefreiung. Mit Beschluss vom 12. November 2012 hat das Insolvenzgericht die Anträge des Schuldners auf Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten sowie den Versagungsantrag der Gläubigerin als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist erfolglos geblieben. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will der Schuldner die Aufhebung der Beschlüsse der Vorinstanzen, soweit sie nicht den Versagungsantrag betreffen, die Stundung der Verfahrenskosten sowie die Ankündigung der Restschuldbefreiung erreichen.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 4d Abs. 1, §§ 6, 289 Abs. 2 InsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

**1.** Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Der Antrag auf Restschuldbefreiung sei unzulässig, weil er vor Ablauf von drei Jah-

ren seit der Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags im ersten Insolvenzverfahren gestellt worden sei. Dem Schuldner könne zwar nicht vorgeworfen werden, den ersten Antrag zurückgenommen zu haben, um die Bescheidung eines Versagungsantrags zu verhindern. Nach Aktenlage sei der im ersten Verfahren gestellte Versagungsantrag dem Schuldner nicht zugestellt und alsbald zurückgenommen worden. Hierauf komme es jedoch nicht an. Sinn der Sperrfrist sei zu verhindern, dass innerhalb kurzer Zeit mehrere aufwendige und kostenintensive Verfahren durchgeführt werden müssten. Hier habe der Schuldner den ersten Antrag auf Restschuldbefreiung wohl vor allem deshalb zurückgenommen, weil er nach der Eröffnung des ersten Insolvenzverfahrens neue Schulden von etwa 1.000.000 € begründet habe. Nachdem der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig sei, komme auch eine Stundung der Verfahrenskosten nicht in Betracht.

- **2.** Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung stand.
- **a)** Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat das Insolvenzgericht keine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung getroffen (vgl. BGH, Beschluss vom 12.05.2011 IX ZB 221/09, NZI 2011, 544 Rn. 5). Über die Zulässigkeit dieses Antrags hat das Insolvenzgericht von Amts wegen zu befinden. Es geht nicht um die Bescheidung des bereits rechtskräftig abgewiesenen Versagungsantrags. Dieser ist nicht Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens.
- b) Nimmt der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurück, ist nach derzeitiger Rechtslage ein neuer Antrag erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren zulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 12.05.2011 IX ZB 221/09, NZI 2011, 544 Rn. 7; vom 06.10.2011 IX ZB 114/11, NZI 2011, 948 Rn. 2 f). Es steht nicht im Belieben des Schuldners, neue Verfahren einzuleiten, um die an zeitliche Fristen geknüpften Versagungstatbestände des § 290 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 InsO zu umgehen und durch eine Anpassung der tatsächlichen Grundlagen nachträglich eine Restschuldbefreiung zu erreichen. Die Sperrfrist von drei Jahren beginnt in einem solchen Fall mit der Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung (BGH, Beschluss vom 12.05.2011, aaO Rn. 7).
- c) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde kommt es nicht darauf an, dass der Versagungsantrag im ersten Insolvenzverfahren zurückgenommen worden ist, die Rücknahme

des ersten Restschuldbefreiungsantrags also nicht der Vermeidung einer Entscheidung über den Versagungsantrag diente. Das Verhalten des Schuldners steht im klaren Widerspruch zum Anliegen des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO, nach welchem die Restschuldbefreiung zu versagen ist, wenn der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist. Der Zweck dieses Versagungsgrundes liegt darin, einen Missbrauch des Insolvenzverfahrens als Mittel zur wiederholten Reduzierung der Schuldenlast zu verhindern. Die Restschuldbefreiung soll als Hilfe für unverschuldet in Not geratene Personen dienen, nicht als Zuflucht für diejenigen, die bewusst finanzielle Risiken auf andere abwälzen wollen (BT-Drucks. 12/2443 S. 190). So liegt der Fall hier.

- **d)** Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig, kommt auch eine Stundung der Verfahrenskosten nicht in Betracht.
- e) § 287a InsO in der Fassung des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) regelt ausdrücklich mehrere Fälle, in denen ein erneuter Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig ist. Die hier bestimmten Fristen von zehn Jahren (§ 287a Abs. 2 Nr. 1) und drei Jahren (§ 287a Abs. 2 Nr. 2) beginnen jeweils mit der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Versagungsantrag; der Fall der Antragsrücknahme ist nicht erfasst.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sollen die in § 287a InsO zusammengefassten Regelungen abschließend sein. Es werden mehrere Fallgestaltungen genannt, die der Regierungsentwurf bewusst anders entscheidet als bisher der Senat. Die Senatsrechtsprechung zur Sperrwirkung des zurückgenommenen Antrags wird nicht behandelt. Sie wird zu gegebener Zeit, nach Inkrafttreten der Vorschrift des § 287a InsO am 1. Juli 2014, zu überprüfen sein (vgl. hierzu etwa Heicke, NZI 2012, 873, 875; Schädlich, NZI 2013, 848, 849). Im vorliegenden Fall ist § 287a InsO nicht anwendbar. Eine "Vorwirkung" dieser Regelung hat der Senat bereits abgelehnt (vgl. BGH, Beschluss vom 07.05.2013 – IX ZB 51/12, NZI 2013, 846 Rn. 15).

#### **Anmerkung:**

Zur Frage der Vorwirkung des § 287a InsO-NEU siehe auch AG Göttingen, Beschl. v. 30.04.2014 - 71 IK 48/14 NOM (abgedruckt in diesem Heft).

# Die Hälfte der aus einer Selbstständigkeit erzielten Einnahmen eines Rentners sind im eröffneten Insolvenzverfahren wie Mehrarbeitsstunden pfandfrei.

BGH, Beschluss vom 26.06.2014 – IX ZB 87/13

#### Tenor (Auszug):

Auf die Rechtsmittel des Schuldners werden der Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Siegen vom 16. Mai 2013 und der Beschluss des Amtsgerichts Siegen vom 5. Dezember 2012 mit der Ergänzung durch Beschluss von 25. Januar 2013 aufgehoben, soweit der Antrag des Schuldners zurückgewiesen worden ist, ihm die Hälfte seiner Einnahmen als selbstständiger Unternehmensberater monatlich pfandfrei zu belassen. Die Sache wird zur neuen Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsmittel – an das Insolvenzgericht zurückverwiesen.

#### Aus dem Tatbestand:

Der BGH hatte den Fall eines 73-jährigen Altersrentners zu entscheiden. Er bezieht sowohl eine gesetzliche Rente wie auch Versorgungsbezüge aus der Anwaltsversorgung und eine Rente aus einem privaten Versicherungsvertrag, insgesamt monatlich 1.147,12 €. Auf Eigenantrag wurde das Insolvenzverfahren über sein Vermögen am 18. April 2011 eröffnet und der weitere Beteiligte zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Schuldner ist nunmehr als Unternehmensberater freiberuflich tätig. Er hat beantragt, wegen der anfallenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie der voraussichtlich anfallenden Betriebsausgaben und Steuervorauszahlungen ihm monatlich 2.191,67 €, vierteljährlich 6.575 € und zusätzlich monatlich 300 €, vierteljährlich 900 €, wegen seiner überobligatorischen Anstrengungen pfandfrei zu belassen. Weiter hat er unter Verweis auf § 850a Nr. 1 ZPO beantragt, die Hälfte des infolge der Mehrarbeit erzielten Einkommens unpfändbar zu stellen.

Das Insolvenzgericht hat angeordnet, dem Schuldner seien von den nachgewiesenen Einkünften aus seiner selbstständigen Tätigkeit die zur Deckung der nachgewiesenen berufsbedingten Ausgaben erforderlichen Beträge pfandfrei zu belassen, maximal 7.454 € für das Quartal, einschließlich einer monatlichen Zusatzvergütung von 300 €. Den weitergehenden Antrag hat es zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners hatte keinen Erfolg. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner sein Anliegen weiter, nachdem der Senat ihm insoweit Prozesskostenhilfe bewilligt hat.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Das Beschwerdegericht war der Auffassung, dass der Schuldner keinen Anspruch darauf habe, dass § 850a Nr. 1 ZPO zur Anwendung komme. Bei der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners handele es sich nicht vollständig um Leistung von Mehrarbeit. (...)

Dem ist der BGH entgegengetreten. Er ist zunächst der Auffassung, dass Einkünfte, die ein selbstständig tätiger Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielt, in vollem Umfang, ohne einen Abzug für beruflich bedingte Ausgaben, zur Insolvenzmasse gehöre. Der Schuldner kann dann nur gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850i Abs. 1 ZPO beantragen, dass ihm von seinen durch Vergütungsansprüche gegen Dritte erzielten Einkünften ein pfandfreier Betrag belassen wird (BGH, Beschluss vom 20.03.2003 - IX ZB 388/02, NJW 2003, 2167, 2170; vom 05.04.2006 - IX ZB 169/04, ZVI 2007, 78 Rn. 3; vom 19.05.2011 - IX ZB 94/09, ZInsO 2011, 1412 Rn. 4). Dem Schuldner ist also auf seinen Antrag (neben den Betriebsausgaben) so viel zu belassen, wie er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt benötigt, aber nicht mehr, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Hiermit verweist § 850i Abs. 1 ZPO auf die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO (BGH, Beschluss vom 24.07.2008 - VII ZB 34/08, Stöber, Forderungspfändung, 16. Aufl., Rn. 1239; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 5. Aufl., § 850i Rn. 5), insbesondere auch auf § 850a ZPO (Prütting/ Gehrlein/Ahrens, ZPO, aaO; vgl. zu § 850a Nr. 3 ZPO auch BGH, Beschluss vom 20.03.2003, aaO). Danach setzt das Vollstreckungsgericht den dem Schuldner zu belassenden Betrag unter Beachtung der §§ 850a ff. ZPO individuell fest.

a) Nach § 850a Nr. 1 ZPO sind die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens zur Hälfte unpfändbar. Grund dieser Regelung ist, dem Schuldner einen Anreiz zu geben, Mehrarbeit zu erbringen und dadurch zugunsten der Gläubiger Mehreinnahmen zu erwirtschaften. Mehrarbeit ist jede Arbeit, die über den üblichen Umfang hinaus geleistet wird, etwa in Form von Überstunden und Sonntagsarbeit, aber auch erlaubte regelmäßige Tätigkeiten bei

einem weiteren Arbeitgeber (Meller-Hannich in Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., § 850a Rn. 4; MünchKomm-ZPO/Smid, aaO § 850a Rn. 4 f. BeckOK-ZPO/Riedel, 2014, § 850a Rn. 4 f. Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 850a Rn. 7 ff.; Musielak/Becker, ZPO, 11. Aufl., § 850a Rn. 2; Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 850a Rn. 2; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, aaO § 850a Rn. 2). Maßstab sind die normalen Arbeitszeiten des Betriebs, die im Tarifvertrag, im Arbeitsvertrag oder in der Dienstordnung festgeschriebene Vollbeschäftigungszeit (MünchKomm-ZPO/Smid, aaO Rn. 4; BeckOK-ZPO/Riedel, aaO Rn. 6; Musielak/Becker, aaO). § 850a Nr. 1 ZPO greift nur ein, wenn die zeitlich geleistete Mehrarbeit durch einen als solchen ausgewiesenen oder ausweisbaren zusätzlichen Bezug des Schuldners neben dem üblichen Lohn entgolten ist. (...)

- **b)** Diese tatbestandlichen Voraussetzungen des § 850a Nr. 1 ZPO liegen bei einem Selbstständigen regelmäßig nicht vor. Dessen Arbeitszeit ist weder durch Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, Dienstordnung oder auf sonstige Weise geregelt; deswegen lässt sich ein üblicher Umfang seiner Arbeit nicht bestimmen. Ebenso wenig wird eine zeitlich geleistete Mehrarbeit durch als solche ausgewiesene oder ausweisbare zusätzliche Einnahmen des Schuldners entgolten.
- c) Etwas anderes gilt vorliegend aber deswegen, weil der Schuldner aufgrund seines Alters zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung war er 70 Jahre alt nicht mehr erwerbspflichtig ist und diverse Renten in einer Höhe bezieht, die wenn auch nur leicht über dem Pfändungsfreibetrag liegen. Somit ist sein Unterhaltsbedarf durch diese Leistungen gesichert. Auf ihn findet die Schutzvorschrift des § 850a Nr. 1 ZPO entsprechende Anwendung.
- **aa)** Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 mit Wirkung ab 1. Juli 2010 geändert worden. Danach hat der Gesetzgeber den Pfändungsschutz nicht nur auf alle selbst erzielten, eigenständig erwirtschafteten Einkünfte (die kein Arbeitseinkommen sind) erweitert (BGH, Beschluss vom 26.06.2014 IX ZB 88/13, zVb; Ahrens, ZInsO 2010, 2357, 2359), sondern zudem die Ungleichbehandlung von abhängig Beschäftigten und selbstständig tätigen Personen beseitigt (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 19.12.2007, BT-Drucks. 16/7615 S. 18 zu Nr. 7; BeckOK-ZPO/Riedel, aaO § 850i Rn. 6; Meller-Hannich, aaO § 850i Rn. 3) und den Vollstreckungsschutz für sonstige Ein-

künfte an den Pfändungsregelungen für das laufende Arbeitseinkommen ausgerichtet (Ahrens, ZInsO 2010, 2357 f., 2560; Meller-Hannich, WM 2011, 529). Entgegen der alten Fassung von § 850i ZPO (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 10.07.2008 – IX ZB 116/07, nv Rn. 6) wird von der Neuregelung auch jegliche nicht wiederkehrende Vergütung für persönliche Arbeiten und Dienste erfasst, sodass nunmehr auch Pfändungsschutz bei einer Vergütung für Dienste bestehen kann, die ein vollbeschäftigter Schuldner in seiner Freizeit erbringt (Ahrens, ZInsO 2010, 2357, 2359).

bb) Richtig ist deswegen, den Rechtsgedanken des § 850a Nr. 1 ZPO auf vorliegenden Fall anzuwenden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem Schuldner die Sinnhaftigkeit einer überobligatorischen Tätigkeit wirtschaftlich erkennbar zu machen. Er soll motiviert werden, über seine eigentlichen Einnahmen hinaus zum eigenen und zum Wohle der Gläubiger Einkünfte zu erzielen. Ein Schuldner, der die Vergütung für die Mehrarbeit insgesamt an seine Gläubiger abgeben muss, hat keinen Anreiz, in seiner Freizeit oder während seines Ruhestandes zu arbeiten. Bei einer angemessenen Aufteilung der schuldnerischen Einnahmen aus einer überobligatorischen Tätigkeit zwischen Schuldner und Gläubiger haben beide Seiten etwas davon. Jedwede gewinnbringende Aktivität des Schuldners wird dadurch gefördert (vgl. Ahrens, ZInsO 2010, 2357).

Dieser Motivationsgedanke kommt auch bei Schuldnern zur Anwendung, die das Rentenalter überschritten haben. Von ihnen kann eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden. Wollen die Gläubiger an dem Geschick eines Schuldners teilhaben, freiberuflich Honorare zu erwirtschaften, müssen diesem Anreize geboten werden, wirtschaftlich tätig zu werden.

cc) Allerdings greift dieser Pfändungsschutz nicht stets in vollem Umfang durch. Zwar spielen in der Gesamtvollstreckung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten (§ 850i Abs. 1 Satz 2 ZPO) grundsätzlich keine Rolle, weil in der Insolvenz sämtliche Vermögensgegenstände (sofern nicht unpfändbar, § 36 Abs. 1 InsO) in die Masse fallen und deswegen zugunsten der Gläubiger verwertet werden. Auch ist § 850i Abs. 1 Satz 3 ZPO im Gesamtvollstreckungsverfahren nicht unmittelbar anwendbar, weil durch diese Regelung sichergestellt werden soll, dass die individuellen Belange des vollstreckenden Gläubigers – etwa seine über die allgemeinen Verhältnisse hinausgehende Schutzbedürftigkeit – Berücksichtigung finden. Im Insolvenzverfahren ist eine solche Abwägung zugunsten ein-

zelner Gläubiger ausgeschlossen (vgl. Ahrens, ZInsO 2010, 2357, 2362). Dennoch bedarf es nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850i Abs. 1 ZPO einer wertenden Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, ob und wie Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO unter Abwägung der Belange von Schuldner und Gläubiger zur Anwendung kommen (vgl. BGH, Urteil vom 03.12.2009 – IX ZR 189/08, ZIP 2010, 293 Rn. 10, 13 ff.; vom 15.07.2010 – IX ZR 132/09, ZIP 2010, 1656 Rn. 41). Eine solche Abwägung ist bislang noch nicht erfolgt. (...)

**IV.** Die angefochtenen Beschlüsse können daher keinen Bestand haben. Sie sind aufzuheben. Eine eigene abschließende Entscheidung über den begehrten Pfändungsschutz ist

dem Senat nicht möglich; daher ist die Sache zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 1 Satz 1 InsO). (...)

#### **Anmerkung:**

Der BGH hat vorliegend nur die Frage entschieden, ob die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit eines Rentners in einem vor dem 1. Juli 2014 eröffneten Insolvenzverfahren pfändungsgeschützt sind. Nach dessen Auffassung sind sie dies zur Hälfte. Die Frage, ob dies auch für die Wohlverhaltensperiode gilt, hat der BGH damit nicht entschieden. Den Selbstständigen treffen hier die Pflichten des § 295 Abs. 2 InsO. Es bleibt abzuwarten, welche Zahlungen eines selbstständigen Rentners der BGH in der Wohlverhaltensperiode für angemessen hält.

# Unterhaltsberechtigte trägt bei Insolvenz des Unterhaltsschuldners die Darlegungslast für sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB

OLG Hamm, Beschluss vom 13.03.14 - 6 UF 150/13

#### Leitsätze:

Der Unterhaltsberechtigte trägt bei Insolvenz des Unterhaltsschuldners die Darlegungslast für sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 170 StGB. Er genügt dieser Darlegungslast nicht, wenn er lediglich auf die Titulierung des Unterhaltsanspruchs oder darauf verweist, dass dieser Unterhaltsanspruch zur Insolvenztabelle festgestellt ist. Vielmehr muss er sämtliche Voraussetzungen seines Unterhaltsanspruchs darlegen und gegebenenfalls beweisen. Auch zu behaupteten nicht ausreichenden Bemühungen um einen Arbeitsplatz muss der Unterhaltsberechtigte substanziiert vortragen.

#### Sachverhalt und Entscheidungsgründe in Auszügen:

Der Antragsteller ist Vater der am 03.06.1999 geborenen Zwillinge M und N. Durch Urteil des Amtsgerichts-Familiengericht wurde er zur Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von 100 Prozent des Regelbetrages der Regelbetragsverordnung ab dem 01.04.2002, entsprechend jeweils 188,00 € verurteilt. Aus der Begründung ergibt sich, dass Grundlage der Berechnung die Zurechnung eines fiktiven Einkommens von 3.000,00 DM war, weil sich der Antragsteller nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemüht hatte. Das Amtsgericht ging davon aus, dass entsprechende Bemühungen dem Antragsteller den in der Vergangenheit – für drei Monate vom 11.06. bis zum 18.09.2001 erzielten – Arbeitslohn von 3.000,00 DM brutto gesichert hätte.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts der Kinder M und N zahlte die Unterhaltsvorschusskasse des Landes Nordrhein-Westfalen

folgende Unterhaltsbeträge: (...) Auflistung der geleisteten Zahlungen. Der Antragsteller leistete folgende Zahlungen an die Unterhaltsvorschusskasse: (...) Auflistung der geleisteten Zahlungen. Diese Zahlungen in Höhe von insgesamt 851,20 € verrechnete die Unterhaltsvorschusskasse auf die ausstehende Hauptforderung von 16.848,00 €, sodass ein Restbetrag von 15.996,80 € verblieb.

Über das Vermögen des Antragstellers wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 22.02.2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Antragsgegner meldete im eigenen Namen unter Einreichung einer entsprechenden Forderungsaufstellung die Forderung der Unterhaltsvorschusskasse als Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zur Insolvenztabelle an. Er machte eine Hauptforderung in Höhe von 15.996,80 € sowie 385,60 € an Zinsen und 8,00 € an Kosten geltend. Im Rahmen der gleichen Anmeldung führte der Antragsgegner aus, dass es sich um eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung handele. Das Vorliegen einer vorsätzlich unerlaubten Handlung begründete der Antragsgegner im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Verurteilung zur Zahlung von Kindesunterhalt sowie den Umstand, dass der Antragsteller den Unterhalt nicht gezahlt habe. Die Ausführungen schließen damit, dass dies als Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 170 StGB strafbar sei und der Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB folge.

In der Insolvenztabelle ist der Anspruch in voller Höhe als Unterhaltsrückstand ausgewiesen mit dem Zusatz, dass es sich hier-

bei um eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung handelt. Eingetragen ist ferner ein Widerspruch des Schuldners gegen die Höhe sowie gegen die Eintragung der Forderung als Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung. ...

Die Beteiligten haben erstinstanzlich über die Reichweite ihrer jeweiligen Darlegungs- und Beweislast gestritten. Während der Antragsteller die Auffassung vertreten hat, die Darlegungs- und Beweislast bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 2 BGB sowie des § 170 StGB liege bei dem Antragsgegner, hat dieser gemeint, die Feststellung der Unterhaltspflichtverletzung ergebe sich bereits aus der Nichtzahlung trotz titulierten Anspruchs. (...)

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen, dass dem Antragsgegner kein Anspruch in Höhe von 16.390,40 € aus vorsätzlich unerlaubter Handlung gegen ihn zustehe. Der Antragsgegner hat unter Zurückweisung des Feststellungsantrags im Wege des Widerantrags beantragt, festzustellen, dass die unter laufender Nummer 4 der Tabelle im Insolvenzverfahren des Antragstellers festgestellte Forderung in Höhe eines Betrages von 16.390,40 € auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung des Antragstellers im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO beruht. Der Antragsteller hat die Zurückweisung des Widerantrags beantragt.

Das Amtsgericht-Familiengericht-Paderborn hat mit Beschluss vom 01.08.2013 den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen und auf den Widerantrag des Antragsgegners festgestellt, dass die unter laufender Nummer 4 der Tabelle im Insolvenzverfahren des Antragstellers festgestellte Forderung des Antragsgegners in Höhe eines Betrages von 16.390,40 € auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung des Antragstellers im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO beruht. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, der Feststellungsantrag des Antragstellers sei mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Der Widerantrag sei begründet, da sich die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt aus dem Urteil des Amtsgerichts Paderborn vom 17.07.2002 ergebe und der Antragsteller Erwerbsbemühungen nicht substanziiert dargelegt habe. (...)

Der Antragsteller beantragt, den Beschluss des Amtsgerichts-Familiengericht-Paderborn vom 01.08.2013 teilweise abzuändern und den Widerantrag zurückzuweisen. Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beruft sich zur Begründung im Wesentlichen darauf, dass bei dem Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners vermutet werde. Er meint, auch im Rahmen von § 823 BGB reiche es aus, vorzutragen, dass der Antragsteller als – unstreitig – gelernter Maurer und Fliesenleger generell in der Lage sei, den Mindestunterhalt sicherzustellen. Der Antragsteller habe entweder zu wenig gearbeitet oder sich nicht hinreichend um Arbeit bemüht. Es sei nicht erforderlich, dass er – der Antragsgegner – für den gesamten Zeitraum die vom Unterhaltspflichtigen ausgeübten Tätigkeiten oder unterlassenen Bewerbungsbemühungen im Einzelnen darlege. Spätestens ab 2006 hätte der Antragsteller ein Einkommen von 2.000,00 € bis 3.000,00 € monatlich erzielen können. Die zulässige Beschwerde hat Erfolg. Der Feststellungsantrag des Antragsgegners ist unbegründet, weil ihm gegen den Antragsteller kein Anspruch aus vorsätzlich unerlaubter Handlung im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 170 Abs. 1 StGB in Höhe von 16.390,40 € zusteht. (...)

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Feststellungsantrags ergeben sich auch nicht aus der Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (§ 174 Abs. 2 InsO). Im Rahmen der nach § 184 Abs. 1, Abs. 2 InsO zu führenden Feststellungsklage stellt der in der Anmeldung angegebene Lebenssachverhalt den Grund des erhobenen Feststellungsantrags dar (vgl. hierzu Janlewing, FamRB 2012, 155, 159). Der in der Anmeldung angegebene Anspruchsgrund erfordert gem. § 174 Abs. 2 InsO, dass der geltend gemachte Anspruch hinsichtlich des Grundes und des Betrages hinreichend bestimmt ist (vgl. hierzu auch BGH ZIP 2001, 2099 f., OLG Düsseldorf JurBüro 2011, 200 – juris Rn. 10, Sinz in Uhlenbruck, InsO, 13. Auflage 2010, § 174 Rn. 28 ff.). Der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung muss so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworden wird. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass der Deliktstatbestand (objektiv und subjektiv) schlüssig dargelegt wird (vgl. BGH ZIP 2014, 278). Im vorliegenden Fall ist die Forderung des Antragsgegners hinreichend bestimmt. Sie ist nach Betrag und Höhe und Sachverhalt aufgrund der Forderungsaufstellung sowie der vorgenommenen Verrechnung von Zahlungen auf die Hauptforderung hinreichend individualisierbar, wobei der Senat die Zahlungen nach § 366 Abs. 1 BGB jeweils auf die ältesten Rückstände verrechnet. Der Antragsgegner hat jedoch die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 StGB i. V. m. § 170 StGB nicht schlüssig vorgetragen. Der jeweilige Anspruchsteller trägt in Bezug auf sämtliche objektiven und subjektiven Voraussetzungen eines Anspruchs nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 170 Abs. 1 StGB die Darlegungs- und Beweislast, wobei der Anspruchsgegner im Hin-

blick auf den Vorsatz im Rahmen einer sekundären Darlegungslast diejenigen Tatsachen vorzutragen hat, die den Vorsatz ausschließen (OLG Hamm, ZInsO 2011, 2001 Rn. 9). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Darlegungsund Beweislast im Rahmen von § 823 Abs. 2 BGB, wenn als Schutzgesetz eine Strafnorm in Betracht kommt (vgl. hierzu etwa BGH NJW-RR 2011, 1661 ff. - juris Rn. 13, BGH NJW 2013, 1304 ff. – juris Rn. 14). Darüber hinaus entspricht es ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass dem Anspruchsteller in Fällen, in denen die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht, während der Gegner die nähere Sachkenntnis besitzt und ihm nähere Angaben zumutbar sind, eine sekundäre Darlegungslast bezüglich dieser Umstände obliegt (vgl. etwa BGHZ 100, 190 ff. – juris Rn. 18 f., BGH NJW 2002, 1123 ff. – juris Rn. 14 ff.). Diese Auffassung teilt der Senat auch bezüglich der vorliegenden Fallgestaltung.

Demnach reicht es für einen schlüssigen Vortrag bezüglich der objektiven Voraussetzungen eines Anspruchs nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 170 Abs. 1 StGB weder aus, auf die Titulierung eines Unterhaltsanspruchs zu verweisen (so aber OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.10.2006 – 2 WF 192/06 – juris Rn. 3) noch ist es ausreichend, darauf zu verweisen, dass der Anspruch – mit Ausnahme seiner Eigenschaft aus vorsätzlich unerlaubter Handlung resultierend – zur Insolvenztabelle festgestellt ist (so aber OLG Celle FamRZ 2013, 1814 ff. – juris Rn. 20, OLG Celle FamRZ 2012, 1838 ff. – juris Rn. 12). Vielmehr ist in einem Verfahren wie dem vorliegenden die Feststellung und Prüfung sämtlicher Tatbestandsmerkmale – insbesondere auch der Höhe des Unterhaltsanspruchs – sowie des Vorsatzes des Schuldners erforderlich (vgl. hierzu OLG Hamm FamFR 2011, 10 Rn. 10). Dies gilt sowohl für rückständige als auch für zukünftige titulierte Unterhaltsansprüche, da im Rahmen der Anspruchsprüfung andere Darlegungs- und Beweislastverteilungen gelten. Dies gilt selbst dann, wenn etwa eine Forderung aufgrund eines Vollstreckungsbescheides oder eines Versäumnisurteils rechtskräftig festgestellt ist und als Anspruchsgrundlage lediglich ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Vorsatz erfordernden Straftatbestand in Betracht kommt, da die materiell-rechtliche Einordnung des Anspruchs nicht in Rechtskraft erwächst (vgl. BGHZ 183, 77 ff. juris Rn. 15 ff., BGH NZI 2006, 536 ff. – juris Rn. 12 ff.).

Außerdem führt ein lediglich auf die Eigenschaft als vorsätzlich unerlaubte Handlung beschränkter Widerspruch nicht dazu, dass der Anspruch aus vorsätzlich unerlaubter Handlung bereits der Höhe nach feststeht, da sich der angemeldete Forderungsbetrag aus mehreren Anspruchsgrundlagen ergeben kann (vgl. hierzu

etwa BGH NZI 2007, 416 f. – juris Rn. 10 ff., Sinz in Uhlenbruck, InsO, 13. Auflage 2010, § 184 Rn. 20). Der beschränkte Widerspruch ist dahin auszulegen, dass Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB, 170 Abs. 1 StGB vollständig – auch der Höhe nach – zur Überprüfung gestellt werden (vgl. hierzu Sinz in Uhlenbruck, InsO, 13. Auflage 2010, § 184 Rn. 20), zumal es denkbar ist, dass nur für Teile der Gesamtforderung diese Voraussetzungen erfüllt sind, etwa weil der Antragsteller zeitweise nicht leistungsfähig war.

Der Antragsgegner hat daher im Rahmen von §§ 823 Abs. 2 BGB, 170 Abs. 1 StGB grundsätzlich sämtliche Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs der Kinder M und N darzulegen und zu beweisen. Hierzu gehören zum einen der Bedarf der Kinder, ihre Bedürftigkeit sowie die Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Soweit die Unterhaltspflichtverletzung darauf beruhen soll, dass keine ausreichenden Bemühungen zur Sicherstellung des Unterhalts vorgenommen worden sind, ist dies ebenso vorzutragen wie auch das erzielbare Einkommen (vgl. hierzu OLG Hamm ZInsO 2011, 2001 Rn. 13). Nachdem der Antragsgegner mit Verfügung vom 31.10.2013 auf die Darlegungs- und Beweislastverteilung und den insoweit unzureichenden Sachvortrag hingewiesen worden ist, hat der Antragsgegner zum tatsächlich erzielten Einkommen nicht substanziiert vorgetragen, obgleich er – wie in der mündlichen Anhörung angegeben – Beitreibungsversuche gegen den Antragsteller durchgeführt hat. Soweit der Antragsgegner behauptet, der Antragsteller habe ab dem Jahr 2006 bei gehöriger Anstrengung 2.000,00 € bis 3.000,00 € als Maurer oder Fliesenleger erzielen können, ist auch dies nicht hinreichend substanziiert. Es fehlt insoweit an Angaben, auf welcher tatsächlichen Basis die Behauptung aufgestellt ist. Unabhängig davon hat der Antragsteller jedenfalls nach einer Umschulung zum Maschinen- und Anlagenbauer seit mehreren Jahren nicht mehr als Maurer oder Fliesenleger gearbeitet. Der Antragsgegner kann sich insoweit nicht auf eine sekundäre Darlegungslast des Antragstellers berufen. Zwar handelt es sich bei etwaigen Bewerbungsbemühungen um Sachverhalte, bezüglich derer der Antragsteller die nähere Sachkenntnis besitzt. Hieraus resultiert indes nur dann eine sekundäre Darlegungslast, wenn der Antragsgegner seiner primären Darlegungslast nachgekommen ist, was hier – wie eben dargelegt – nicht der Fall ist. Außerdem sind dem Antragsteller nähere Angaben nicht zumutbar. Allerdings schließt der Umstand, dass es sich gegebenenfalls um strafbewehrtes Verhalten handelt, die Zumutbarkeit nicht aus (vgl. etwa BGHZ 100, 190 ff. – juris Rn. 18 f).

Vorliegend sind weitere Angaben jedoch deshalb nicht zumutbar, weil es sich um Sachverhalte handelt, die viele Jahre – teil-

weise über ein Jahrzehnt – zurückliegen und die Frage der Unterhaltsverpflichtung als solcher aufgrund des Titels geklärt war. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen der mündlichen Anhörung lediglich Angaben dazu machen können, dass er sich beworben habe, diese Bewerbungen – ohne auf Einzelheiten eingehen zu können – jedoch nicht erfolgreich gewesen seien. Ferner hat er ausgeführt, dass er nach einer Umschulung zum Maschinen- und Anlagentechniker seit 2010 Zeitarbeitsverträge bei der Fa. C gehabt habe, jedoch ab dem 1. Februar 2014 mangels Vertragsverlängerung arbeitslos sein werde.

Unabhängig von dieser Erwägung folgt aus etwa unterlassenen oder nicht hinreichend durchgeführten Bewerbungsbemühungen nicht zwingend eine Unterhaltspflichtverletzung. Eine solche besteht im Rahmen des § 170 Abs. 1 StGB nur dann, wenn es tatsächliche Beschäftigungsmöglichkeiten gab und hieraus auch den Unterhalt deckende oder teilweise deckende Einkünfte erzielbar waren. Diesbezüglich hat der Antragsgegner für die jeweiligen Zeiträume keine hinreichend substanziierten, dem Nachweis zugänglichen Angaben gemacht, die aufgrund der ihm im Rahmen von §§ 823 Abs. 2 BGB, 170 Abs. 1 StGB obliegenden Darlegungslast erforderlich gewesen wären. Die Beweiserleichterungen und Vermutungen der §§ 1603 Abs. 2, 1612 a BGB kommen dem Antragsgegner für den Anspruch aus § 823 BGB nicht zugute. Grundsätzlich trifft einen Unterhaltsschuldner bei einer gesteigerten Unterhaltspflicht die Darlegungs- und Beweislast für eine von ihm behauptete Leistungsunfähigkeit (vgl. Wendl/Dose-Dose, Unterhaltsrecht, 8. Auflage 2011, § 6 Rn. 704; Palandt-Brudermüller, BGB, 73. Auflage 2014, § 1603 Rn. 47). Dies gilt jedoch nicht, wenn darüber hinaus das Vorliegen einer vorsätzlichen Unterhaltspflichtverletzung behauptet wird. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln über die Darlegungs- und Beweislast. Dass dem Antragsgegner die Darlegung und gegebenenfalls der Nachweis eines Anspruchs aus vorsätzlich unerlaubter Handlung schwer fällt oder unter Umständen unmöglich ist, rechtfertigt – über die bereits dargelegten Erleichterungen hinaus - für sich allein keine Verlagerung der Darlegungs- und Beweislast auf den Anspruchsverpflichteten. (...)

#### Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:

Diese nicht rechtskräftige Entscheidung des OLG Hamm (Rechtsbeschwerde ist anhängig beim BGH – XII ZB 176/14) führt uns zeitlich genau zur Verschärfung des § 302 InsO zum 01.07.2014 passend in die zentralen Fragen der deliktischen Unterhaltsforderung ein. Zunächst sind die Familiengerichte nach bislang einhelliger obergerichtlicher Ansicht zuständig, wenn im Insolvenzverfahren nach Anmeldung der Unterhaltsforderung und

Widerspruch des Schuldners über den Deliktscharakter der Forderung zu entscheiden ist (u. a. OLG Celle Beschl. 11.03.2013 – 10 WF 67/13; Brandenburgisches OLG Urt. 19.12.12 – 13 U 18/11). Die Bezeichnungen Antragsteller und Antragsgegner folgen aus dieser Zuständigkeit, da die Familiengerichte im Beschlussverfahren entscheiden. Auch der Instanzenzug Amtsgericht – Oberlandesgericht erklärt sich aus der besonderen familiengerichtlichen Zuständigkeit. Vom Verfahrensablauf her ist hier zu beachten, dass der Schuldner mit einem negativen Feststellungsantrag (vergleichbar mit der negativen Feststellungsklage) die Initiative ergriffen hat.

Erster Prüfungspunkt im Feststellungsstreit ist eine § 174 Abs. 2 InsO genügende Forderungsanmeldung. Die Forderung muss zweifelsfrei bestimmbar sein. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale müssen aber bei der Forderungsanmeldung im Einzelnen nicht dargelegt werden.

Dann erfolgt die Prüfung, ob der Unterhaltsgläubiger im Feststellungsverfahren die objektiven und subjektiven Voraussetzungen seines Anspruchs dargelegt hat, denn ihn trifft hier die Darlegungs- und Beweislast. Das OLG Hamm stellt deutlich fest, dass eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast des Schuldners erst entstehen kann, wenn der Gläubiger zumindest in Grundzügen zum Anspruch vorgetragen hat. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der Behauptung, der Schuldner hätte bei ausreichenden Bemühungen einen besser bezahlten Arbeitsplatz finden können. Allein aus dem Umstand, dass der Schuldner den festgesetzten Unterhalt nicht gezahlt hat, kann also nicht folgen, dass die Unterhaltsforderung eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ist.

Besondere Beachtung verdienen noch zwei weitere Feststellungen des OLG Hamm. Zum einen löst das OLG die Frage der Einordnung und der Rechtsfolge des beschränkten Widerspruchs praxisgerecht in der Art, dass durch den beschränkten Widerspruch auch die Forderungshöhe zur Überprüfung gestellt wird. Zum anderen betont das OLG zutreffend, dass dem Schuldner nicht zugemutet werden kann, im Wege der sekundären Darlegungslasten die Beweisrisiken der oft viele Jahre zurückliegenden Ereignisse zu tragen. Hier wäre es Sache des Gläubigers gewesen, schon früher eine gerichtliche Feststellung des besonderen Forderungscharakters zu erwirken. Die Entscheidung ist – wie eingangs erwähnt – nicht rechtskräftig. Zumindest bis zur abschließenden Entscheidung des BGH sollten Schuldner aber die aufgezeigten Verteidigungsmöglichkeiten nutzen.

### Vollstreckung trotz Widerspruch gegen Anmeldung als unerlaubte Handlung

BGH, Beschluss vom 03.04.2014 – IX ZB 93/13

#### Leitsatz:

Widerspricht der Schuldner lediglich dem Rechtsgrund einer Forderung als vorsätzliche unerlaubte Handlung, ist dem Gläubiger auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung aus der Eintragung der Forderung in der Tabelle eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen (Klarstellung zu: BGH vom 18.09.2003 – IX ZB 44/03; BGH vom 18.01.2007 – IX ZR 176/05).

#### Tatbestand:

Über das Vermögen des Schuldners wurde auf seinen Eigenantrag am 24. Juni 2005 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Gläubigerin, eine Krankenkasse, meldete eine Beitragsforderung über 1.876,15 € unter dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Tabelle an. Die Forderung wurde, nachdem der Schuldner nur dem geltend gemachten Rechtsgrund widersprach, zur Tabelle festgestellt. Dem Schuldner wurde nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Restschuldbefreiung erteilt. Die Gläubigerin beantragt die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Tabellenauszugs. Dieses Begehren haben die Vordergerichte abgelehnt. Mit der von dem Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihr Rechtsschutzziel weiter.

#### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

Die statthafte (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig und in der Sache begründet.

Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, den Widerspruch des Schuldners gegen den geltend gemachten Rechtsgrund habe die Gläubigerin bislang nicht beseitigt. Deshalb sei nicht rechtsverbindlich geklärt, ob es sich bei der Forderung der Gläubigerin um eine solche handele, die unter § 302 Nr. 1 InsO falle. Der Widerspruch gegen die Einordnung der Forderung als eine solche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung hindere eine Vollstreckung aus dem Tabellenauszug. Die Rechtskraftwirkung der Eintragung in die Tabelle trete nicht ein, wenn der Schuldner der Forderung widersprochen und der Gläubiger den Widerspruch nicht mittels Feststellungsklage beseitigt habe.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung nicht stand. Der Gläubigerin ist gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO die begehrte vollstreckbare Ausfertigung aus der Tabelle zu erteilen, weil

der Schuldner nicht der von der Klägerin angemeldeten Forderung, sondern lediglich dem geltend gemachten Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung widersprochen hat.

- **1.** Gemäß § 87 InsO können Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch nach den Vorschriften des Insolvenzrechts verfolgen. Darum können die Gläubiger allein durch die Anmeldung ihrer Forderungen zur Insolvenztabelle (§ 174 InsO) ihre Vermögensansprüche gegen den Schuldner durchsetzen (BGH, Urteil vom 21.02.2013 IX ZR 92/12).
- a) Eine ordnungsgemäß angemeldete Forderung (vgl. BGH, Urteil vom 22.01.2009 – IX ZR 3/08, BGH vom 21.02.2012, aaO Rn. 14 ff.) gilt nach § 178 Abs. 1 InsO als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist (BGH, Urteil vom 15.11.2012 -IX ZR 103/11). Die Eintragung in die Tabelle wirkt gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern gemäß § 178 Abs. 3 InsO wie ein rechtskräftiges Urteil (BGH, Urteil vom 11.12.2008 - IX ZR 156/07, BGH vom 15.11.2012, aaO Rn. 6). Der Widerspruch des Schuldners steht nach § 178 Abs. 1 Satz 2 InsO der Feststellung der Forderung zur Tabelle nicht entgegen. Das Interesse des Schuldners, dass unbegründete Forderungen von der Teilnahme an der Verteilung im Insolvenzverfahren ausgeschlossen werden, weil andernfalls eine höhere persönliche Nachhaftung gegenüber berechtigten Insolvenzgläubigern besteht, wird ausschließlich vom Insolvenzverwalter und von den übrigen Insolvenzgläubigern wahrgenommen (BGH, Urteil vom 11.07.2013 - IX ZR 286/12).
- b) Hat der Schuldner im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren eine Forderung bestritten, ist dies gemäß § 178 Abs. 2 Satz 2 InsO in die Tabelle einzutragen. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens kann der Gläubiger gemäß § 201 Abs. 2 InsO aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben, wenn die Forderung nicht vom Schuldner bestritten worden ist (BGH, aaO Rn. 8). Der Widerspruch des Schuldners hindert mithin gemäß § 201 Abs. 2 InsO die Rechtskraftwirkung des Tabelleneintrags außerhalb des Insolvenz-

verfahrens (BGH, aaO Rn. 7). Einer nicht bestrittenen Forderung steht gemäß § 201 Abs. 2 InsO eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Zu diesem Zweck kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner gemäß § 184 Abs. 1 InsO erheben (BGH, aaO Rn. 9).

- c) Wenn ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung anmeldet, hat das Insolvenzgericht gemäß § 175 Abs. 2 InsO den Schuldner auf die Möglichkeit des Widerspruchs und darauf hinzuweisen, dass nach § 302 Nr. 1 InsO Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sofern sie ordnungsgemäß beim Insolvenzverwalter angemeldet wurden von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Unterbleibt der Widerspruch, obwohl die Voraussetzungen für die Durchsetzung eines solchen Anspruchs nicht vorliegen, umfasst die Restschuldbefreiung diese Forderung gemäß § 302 Nr. 1 InsO nicht (BGH, Beschluss vom 18.09. 2003 IX ZB 44/03).
- d) Der Widerspruch des Schuldners kann sich gegen die Anmeldung insgesamt oder im Interesse der Restschuldbefreiung nur gegen den behaupteten Rechtsgrund des Vorsatzdelikts richten (BGH, Urteil vom 18.12.2008 – IX ZR 124/08, BGH vom 16.12.2010 - IX ZR 24/10). In vielen Fällen wird die angemeldete Forderung als solche von dem Schuldner nicht bestritten werden können; Widerstand wird er nur gegen deren Einordnung als aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührend leisten wollen. In diesem Fall muss er nicht einen gegen die Forderung insgesamt gerichteten Widerspruch erheben (BGH, Urteil vom 18.01.2007 - IX ZR 176/05, BGH vom 10.10.2013 - IX ZR 30/13, MünchKomm-InsO/Schumacher, 3. Aufl., § 178 Rn. 22; HK-InsO/Depré, 6. Aufl., § 184 Rn. 1; Uhlenbruck/Sinz, InsO, 13. Aufl., § 178 Rn. 14, 30; HmbKomm-InsO/Preß/Henningsmeier, InsO, 4. Aufl., § 178 Rn. 5; aA Pape, ZVI 2014, 1, 6).
- 2. Richtet sich der Widerspruch des Schuldners wie im Streitfall nicht gegen die Forderung als solche, sondern allein gegen den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung, ist dem Insolvenzverwalter gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO die begehrte vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle zu erteilen.
- **a)** Der Senat hat in der Vergangenheit angenommen, der Insolvenzgläubiger könne, falls der Schuldner Widerspruch gegen die Anmeldung einer Forderung aus einer vorsätzlich began-

genen unerlaubten Handlung einlege, nach § 184 InsO Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. Der Widerspruch stehe zwar der Feststellung der Forderung nicht entgegen (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO), doch hindere er eine Vollstreckung aus der Tabelle, solange er nicht durch ein entsprechendes Feststellungsurteil beseitigt worden sei (BGH, Beschluss vom 18.09.2003 – IX ZB 44/03; Urteil vom 18.01.2007 – IX ZR 176/05; zustimmend MünchKomm-InsO/Stephan, 2. Aufl., § 302 Rn. 19; HK-InsO/Landfermann, aaO § 302 Rn. 12; Uhlenbruck/Vallender, aaO § 302 Rn. 23 f.; Schmidt/Henning, InsO, 18. Aufl., § 302 Rn. 13; Pape, ZVI 2014, 1, 6 f.).

- b) Diese Rechtsprechung ist dahin klarzustellen, dass ein Widerspruch des Schuldners nur dann der Vollstreckung entgegensteht, wenn er gegen die angemeldete Forderung als solche gerichtet ist. Wendet sich der Schuldner hingegen nur gegen den Rechtsgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, ist der Gläubiger gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO berechtigt, aus der Eintragung in der Tabelle die Vollstreckung gegen den Schuldner zu betreiben.
- aa) Ist die Forderung im Einverständnis des Verwalters und der sonstigen Gläubiger zur Tabelle festgestellt worden, ist dem Gläubiger gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO eine Ausfertigung aus der Tabelle zu erteilen, wenn es an einem Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung fehlt. Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO nur zu versagen, wenn der Schuldner die Forderung in ihrem Bestand bestreitet. Macht der Schuldner von der Möglichkeit Gebrauch, der Forderung nur hinsichtlich des behaupteten Rechtsgrunds zu widersprechen, steht die Forderung als solche außer Streit (LG Köln, NZI 2012, 682, 683 [LG Köln 03.07.2012 13 T 50/12]; Graf-Schlicker, InsO, 3. Aufl., § 176 Rn. 20; Uhlenbruck/Vallender, aaO Rn. 24a; Jaeger/Meller-Hannich, InsO, § 188 Rn. 15; Fuchs NZI 2002, 298, 302 f.).
- **bb)** Beschränkt der Schuldner seinen Widerspruch auf den Rechtsgrund der Forderung, ist sie gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO als tituliert zu behandeln. Dann stellt sich die Situation wertungsmäßig nicht anders dar, wie wenn der Gläubiger bereits einen Titel gegen den Schuldner erwirkt hätte und nur noch die Frage nach dem Rechtsgrund der Forderung der Klärung bedürfte (vgl. BGH, Urteil vom 02.12.2010 IX ZR 41/10). Es ist kein Grund ersichtlich, dem Gläubiger eine Klage zur Erwirkung eines Titels aufzubürden, wenn der Schuldner die Forderung als solche gar nicht in Frage stellt (LG Köln, aaO). Allein der Widerspruch des Schuldners gegen die Einordnung der For-

derung als solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung macht die Zwangsvollstreckung nicht unzulässig (BGH, Urteil vom 18.05.2006 – IX ZR 187/04). Da der Schuldner die Wahl hat, der Forderung als solcher oder nur dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zu widersprechen, muss er es hinnehmen, wenn seine Erklärung jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen auslöst.

cc) Bei einem Widerspruch gegen den Rechtsgrund der Forderung bleibt zudem offen, ob dem Schuldner im weiteren Verfahren überhaupt Restschuldbefreiung erteilt werden wird. Im Falle der Versagung dürfen die Gläubiger gemäß § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO gegen den Schuldner aus der Tabelle die Vollstreckung betreiben. Der Tabellenauszug bleibt Vollstreckungsgrundlage, weil sich der Widerspruch des Schuldners auf den Rechtsgrund der Forderung beschränkt. Dann kann auch nach der Entscheidung über die Restschuldbefreiung nichts anderes gelten.

**dd)** Dieses Verständnis liegt auch der neueren Rechtsprechung des Senats zugrunde: Eine Forderung gilt als festgestellt, wenn ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem der Insolvenzgläubiger erhoben worden ist (§ 178 Abs. 1 InsO). Der auf den Anspruchsgrund beschränkte Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung nicht entgegen (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO) und wirkt sich auf das Insolvenzverfahren nicht aus. Er hindert nicht die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle (BGH, Urteil vom 02.12.2010 – IX ZR 41/10, BGH vom 10.10.2013 – IX ZR 30/13, WM 2013, 2077 Rn. 8; ebenso LG Köln, NZI 2012, 682, 683 [LG Köln 03.07.2012 – 13 T 50/12]; FK-InsO/Ahrens, 7. Aufl., § 302 Rn. 17; Schmidt/Jungmann, InsO, 18. Aufl., § 201 Rn. 11; Fuchs, NZI 2002, 298, 302 f; Hain, ZlnsO 2011, 1193, 1200 f.; Pape/Schaltke in Kübler/Prütting/Bork, InsO 2011, § 184 Rn. 78, 92).

ee) Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist allerdings in dem hier nicht gegebenen Fall zu versagen, dass der Gläubiger seine Forderung nicht unter dem Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung angemeldet hat und dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wurde. Da die Anmeldung des Rechtsgrunds der vorsätzlich unerlaubten Handlung nach Ablauf der Abtretungsfrist (BGH, Urteil vom 07.05.2013 – IX ZR 151/12, BGHZ 197, 186 Rn. 14 ff.) und erst recht nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausscheidet (BGH, Urteil vom 16.12.2010 – IX ZR 24/10, WM 2011, 271 Rn. 15 ff.; Urteil vom 07.05.2013, Rn. 17), steht in diesem Fall fest, dass die Forderung des Gläubigers als "unvollkommene Verbindlichkeit" nur noch erfüllbar, aber nicht mehr erzwingbar ist (BGH, Urteil vom

16.12.2010, aaO Rn. 15; Urteil vom 07.05.2013, aaO Rn. 12). Damit darf aus der Forderung nicht mehr vollstreckt werden. Ist dem Gläubiger von vornherein die Vollstreckung der Forderung verwehrt, ist ihm ein Rechtsschutzinteresse für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel abzusprechen.

c) Der Schuldner kann sich, falls die Gläubigerin aus der vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle (§ 201 Abs. 2 InsO) die Zwangsvollstreckung gegen ihn betreibt, im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) zur Wehr setzen (BGH, Urteil vom 02.12.2010, aaO; vom 10.10.2013, aaO). Im Rahmen dieser Klage ist sodann festzustellen, ob der Anspruch tatsächlich auf dem vom Gläubiger angemeldeten Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung beruht, der die Forderung gemäß § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausnimmt. Die Darlegungs- und Beweislast für den vorliegenden Rechtsgrund trägt der Gläubiger. (...)

#### **Anmerkung:**

Dieser Beschluss des BGH birgt für den Schuldner große Risiken. Bislang musste der Gläubiger auf Feststellung klagen, ob es sich bei der zur Tabelle angemeldeten Forderung um eine solche aus unerlaubter Handlung handelt. Der BGH hat bereits entschieden, dass der Gläubiger nicht gezwungen ist, diese Feststellungsklage zeitnah nach dem Widerspruch des Schuldners zu betreiben; der Anspruch verjährt insoweit nicht (BGH, Urteil vom 02.12.2012 – IX ZR 247/09). Möchte der Schuldner zeitnah Gewissheit haben, ob die gegenständliche Forderung der Restschuldbefreiung unterliegt oder nicht, so wäre er gezwungen, eine negative Feststellungsklage zu erheben. Auch dies ist nach der Rechtsprechung des BGH zulässig (BGH, Urteil vom 10.10.2013 – IX ZR 30/13). Von dieser Möglichkeit dürfte der Schuldner auch aufgrund des Kostenrisikos in aller Regel nur selten Gebrauch machen. Nach dem o. g. Beschluss des BGH ist es dem Gläubiger nunmehr neben der Feststellungsklage möglich, sich nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine vollstreckbare Ausfertigung des Tabellenauszuges erteilen zu lassen. Mit diesem Titel kann der (vermeintlich nach § 302 InsO bevorrechtigte) Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Der Schuldner muss sich nun aktiv im Wege der Vollstreckungsgegenklage wehren. Im Rahmen dieser Klage entscheidet das Gericht sodann, ob es sich bei der Forderung um eine solche aus unerlaubter Handlung handelt. Hierfür dürfte dem Schuldner Prozesskostenhilfe bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu gewähren sein. Henning empfiehlt, eine Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht abzuwarten, sondern aktiv nach der Erteilung der RSB

"Vollstreckungsabwehrklage mit Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. §§ 767,769 ZPO zu erheben, wenn der Gläubiger den Verzicht auf seine Rechte ablehnt" (Henning, NZI 2014, 568, 570). Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Vollstreckungsgegenklage werde bereits angenommen, wenn die Vollstreckung ernsthaft droht (Henning, aaO). Eine für den Schuldner wichtige Information befindet sich am Ende des Beschlusses des BGH. Die Darlegungs- und Beweislast für den

Rechtsgrund "unerlaubte Handlung" trägt der Gläubiger (vgl. zu den Voraussetzungen der Darlegungs- und Beweislast bei Unterhaltsforderungen als ausgenommene Forderung den Beschluss des OLG Hamm vom 13.03.2014 – 6 UF 150/13 – abgedruckt in diesem Heft). Die Beratungsstellen sollten die Schuldner, bei denen eine Anmeldung von Forderungen aus unerlaubter Handlung droht, über den Beschluss des BGH und die sich hieraus ergebenen Handlungsoptionen dringlichst informieren.

### Angespartes Vermögen im Rahmen eines Riester-Vertrages ist unpfändbar

Landgericht Aachen, Urteil vom o8.04.2014 – 3 S 76/13

#### Leitsätze:

Das von dem Schuldner im Rahmen eines Riester-Vertrages angesparte Vermögen ist auch dann gefördertes Altersvorsorgevermögen im Sinne von § 97 EStG und mithin nach § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 82 EStG für eine Förderung vorliegen, tatsächlich jedoch von den staatlichen Förderungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht wurde. Gemäß § 36 Abs. 1 InsO gehört ein solches Guthaben in einem Insolvenzverfahren nicht zur Insolvenzmasse.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

(...) Die Berufung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die Klage ist unbegründet und daher abzuweisen. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Abrechnung über den Rückkaufswert und auf Auszahlung des Rückkaufswerts. Ein Zahlungsanspruch der Insolvenzschuldnerin aus dem Versicherungsvertrag gegen die Beklagte gehört mangels Übertragbarkeit nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 InsO i. V. m. § 851 Abs. 1 ZPO, § 97 S. 1 EStG). Die vorliegende Forderung ist gemäß § 97 S. 1 EStG nicht übertragbar.

§ 97 EStG bestimmt, dass das nach § 10a oder Abschnitt XI geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf die Zulage nicht übertragbar sind.

Das von der Insolvenzschuldnerin auf den Riester-Vertrag angesparte Vermögen ist "gefördertes Altersvorsorgevermögen" i. S. d. § 97 EStG. Auch wenn der Wortlaut des § 97 EStG nicht eindeutig ist, so sprechen sowohl die Systematik des Gesetzes als auch Sinn und Zweck der Regelung dafür, dass sich der Pfändungsschutz auch auf Kapital bezieht, dass förderungswürdig ist, aber (noch) nicht gefördert wurde.

So definiert § 82 EStG, was "geförderte Altersversorgungsbeiträge" sind. § 82 EStG bestimmt, dass geförderte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags Beiträge und Tilgungsleistungen sind, die der Zulageberechtigte bis zum Beginn der Auszahlungsphase zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). Danach kommt es hinsichtlich der Beiträge nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht darauf an, ob Beiträge tatsächlich gefördert wurden, sondern allein darauf, ob sie auf einen Altersvorsorgevertrag geleistet werden. Dies spricht dafür, auch hinsichtlich des Altersvorsorgevermögens auf die Förderungswürdigkeit abzustellen. Denn ein Grund zwischen laufenden Beiträgen und dem angesparten Vermögen zu differenzieren ist nicht ersichtlich (vgl. hierzu auch das von der Beklagten vorgelegte Urteil des AG Stuttgart vom 06.09.2012, nicht veröffentlicht, Bl. 100 d. A.; anders AG München, Urteil vom 12.12.2011 - 273 C 8790/11). Eine am Gesetzeszusammenhang orientierte Auslegung spricht daher dafür, dass soweit i. S. d. § 82 EStG geförderte Beiträge angespart wurden, das hieraus gewonnene Vermögen ebenfalls gefördertes Vermögen i. S. d. § 97 EStG ist. Waren die Beiträge hingegen keine geförderten Beiträge i. S. d. § 82 EStG – etwa weil sie oberhalb der Höchstgrenze lagen – so wird hieraus auch kein gefördertes Vermögen gebildet. Dieses Vermögen ist pfändbar (vgl. hierzu auch Lindberg, in: Blümich, EStG, 121. Aufl., § 97 Rn. 2).

Auch der Sinn und Zweck des Gesetzes spricht dafür, dass Beiträge, die auf einen Altersvorsorgevertrag geleistet wurden, und unterhalb der förderungswürdigen Höchstgrenze liegen dem Pfändungsschutz unterliegen. Denn Ziel des Gesetzgebers war es, Anreize für eine private Altersvorsorge zu schaffen. Aufgrund der bestehenden Höchstgrenze für die Förderungswürdigkeit werden Gläubiger auch nicht unangemessen benachteiligt. (...)

### Leistungen an Opfer von sexuellem Missbrauch unpfändbar

BGH, Beschluss vom 22.05.2014 – IX ZB 72/12

#### Leitsätze:

Der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. März 2011 über "Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde", bildet eine vom materiellen staatlichen Recht gelöste eigenständige neue Grundlage für hiernach erbrachte Leistungen.

Zahlungen kirchlicher Körperschaften auf der Grundlage des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. März 2011 über "Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde", sind nicht pfändbar und fallen im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungsempfängers nicht in die Masse.

#### **Tatbestand:**

Über das Vermögen des im Jahre 1955 geborenen F. (nachfolgend: Schuldner) wurde auf dessen Antrag vom 7./11. August 2009 mit Beschluss vom 24. August 2009 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet und der weitere Beteiligte zum Treuhänder bestellt. Mit Beschluss vom 23. Juni 2010 wurde dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt und mit Beschluss vom 6. Oktober 2010 das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Auf Antrag des Treuhänders vom 21. Juli 2011 hat das Insolvenzgericht mit Beschluss vom 22. Dezember 2011 die Nachtragsverteilung unter anderem hinsichtlich eines Betrages von 8.000 € angeordnet, den der Schuldner am 16. Juli 2011 vom Bischöflichen Ordinariat erhalten hatte als freiwillige Entschädigungsleistung für sexuellen Missbrauch, den der Schuldner als Kind durch einen Angehörigen der katholischen Kirche erlitten hatte. Die Leistung beruhte auf einem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. März 2011, auf dessen Grundlage der Schuldner die Entschädigung im Mai 2011 nach Gesprächen mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums beantragt hatte.

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht die Anordnung der Nachtragsverteilung insoweit aufgehoben und den Antrag des Treuhänders abgelehnt. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will der Treuhänder die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde und damit die Nachtragsverteilung hinsichtlich dieses Betrages erreichen.

#### Auszug aus den Entscheidungsgründen:

Die statthafte (§§ 4, 204 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde (§ 575 ZPO) ist unbegründet.

1. Das Beschwerdegericht hat gemeint, eine Nachtragsverteilung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil die Entschädigung kein Gegenstand der Insolvenzmasse sei. Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Auszahlung erfolgt sei, sei erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im März 2011 geschaffen worden. Anträge hätten erst ab 10. März 2011 gestellt werden können. Es handele sich um eine freiwillige, nicht zwingend von der Nachweisbarkeit des Fehlverhaltens von Kirchenbediensteten abhängige Leistung der katholischen Kirche. Die einer solchen Entschädigung im Regelfall zugrunde liegende Rechtsgutverletzung könne zwar mit einem zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruch inhaltlich identisch sein. Derartige Schmerzensgeldansprüche seien aber meist nicht nachweisbar und längst verjährt. Die von der katholischen Kirche zur Hilfestellung durch finanzielle Entschädigung der Opfer sexuellen Missbrauchs geschaffene Selbstverpflichtung stelle eine eigene und selbstständige Rechtsgrundlage dar. Das habe zur Folge, dass die Entschädigungsleistung Neuerwerb in der Wohlverhaltensperiode darstelle.

Selbst wenn es sich aber um einen mit einem Schmerzensgeldanspruch identischen Anspruch handele, sei eine Nachtragsverteilung nicht gerechtfertigt. Durch Angehörige der Katholischen Kirche sei der Schuldner in seinem aus Art. 1, 2 GG geschützten Persönlichkeitsrecht massiv verletzt worden. Der wegen Verletzung dieses Rechts zu gewährende Ausgleichsanspruch sei kein Schmerzensgeld, sondern eine aus Art. 1, 2 GG abgeleitete Rechtsposition. Der Anspruch sei gemäß § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB nicht pfändbar, weil die Leistung an einen Dritten – hier den Treuhänder zur Masse – nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könne. Wenn die Entscheidungsträger des Bistums erfahren hätten, dass ein Treuhänder die Leistung zugunsten der Insolvenzgläubiger einziehe, hätten sie eine derartige Entschädigung nicht zugesprochen, weil so die mit ihr bezweckte Kompensation des Leides nicht erreicht werden könne.

- 2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.
- a) Die Anordnung der Nachtragsverteilung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei der freiwilligen Zahlung des Bischöflichen Ordinariats vom 16. Juli 2011 um einen Neuerwerb des Schuldners nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 6. Oktober 2010 handelt, der nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 InsO in die Masse fällt (vgl. BGH, Beschluss vom 03.04.2014 IX ZA 5/14, WM 2014, 956 Rn. 6).
- **aa)** Gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird die Nachtragsverteilung angeordnet, wenn nachträglich Gegenstände der Masse ermittelt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 03.04.2014, aaO). Sie ist auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig (BGH, Beschluss vom 01.12.2005 IX ZB 17/04, NZI 2006, 180 Rn. 4; vom 02.12.2010 IX ZB 184/09, NJW 2011, 1448 Rn. 5). Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens steht gemäß § 203 Abs. 2 InsO der Anordnung nicht entgegen.
- **bb)** Die Gewährung der Zahlung durch das Bischöfliche Ordinariat stellt jedoch Neuerwerb des Schuldners nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens dar. Sie ist kein Gegenstand der Masse (vgl. BGH, Beschluss vom 03.04.2014, aa0).
- (1) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist allerdings von der Begründung einer Insolvenzforderung im Sinne des Insolvenzrechts schon dann auszugehen, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand schon vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen ist, mag sich eine Forderung daraus auch erst nach Beginn des Insolvenzverfahrens ergeben (vgl. BGH, Beschluss vom 22.09.2011 – IX ZB 121/11, NZI 2011, 953 Rn. 3; vom 18.10.2012 – IX ZB 263/10, ZOV 2012, 336 Rn. 5, je mwN). Entsprechend kommt es im Rahmen der Beurteilung, ob hinsichtlich einer realisierten Forderung des Schuldners eine Nachtragsverteilung anzuordnen ist, nicht darauf an, ob der (Entschädigungs-) Anspruch schon vor oder während des Insolvenzverfahrens festgesetzt oder anerkannt worden ist. Vielmehr ist entscheidend, ob der Schuldner diesen Anspruch bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens hätte geltend machen können (BGH, Beschluss vom 18.10.2012, aaO Rn. 5). Die schuldrechtliche Grundlage des Anspruchs muss schon vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstanden sein. Ob die Forderung selbst schon entstanden oder fällig ist, ist dagegen unerheblich (BGH, Beschluss vom 22.09.2011, aaO Rn. 3).

- (2) Grundlage der Leistungsbewilligung und Zahlung an den Schuldner waren die von der Deutschen Bischofskonferenz am 02.03.2011 beschlossenen Grundsätze über "Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde". Nach Buchstabe B Ziffer III dieser Selbstverpflichtung soll in den Fällen, in denen Opfer sexuellen Missbrauchs eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen und wegen der eingetretenen Verjährung kein durchsetzbarer Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld besteht, eine materielle Leistung bis zu einem Betrag von 5.000 € gewährt werden. Nach Ziffer VI sind in besonders schweren Fällen zusätzliche Leistungen möglich. Für das Antragsverfahren ist in Buchstabe C Ziffer IV des Beschlusses bestimmt, dass alle Leistungen freiwillige Leistungen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht sind, für die der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Die Grundlage der dem Schuldner gewährten Leistung ist damit erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geschaffen worden.
- (3) Allerdings mag der Schuldner gegen die handelnde Person und die sie beschäftigende kirchliche Körperschaft wegen des sexuellen Missbrauchs zivilrechtliche Schadensersatzansprüche einschließlich solcher auf Schmerzensgeld gemäß §§ 823, 831, 847 Abs. 1 BGB aF gehabt haben. Ob dem Schuldner ein entsprechender Tatnachweis möglich gewesen wäre, insbesondere nachdem der handelnde Täter längst verstorben ist, kann dahinstehen. Jedenfalls wären entsprechende Ansprüche, die Handlungen in den Jahren 1965 bis 1969 betrafen, bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 6. Oktober 2010 auch bei Zugrundelegung der längsten Verjährungsfrist von 30 Jahren des § 195 BGB aF längst verjährt und nicht mehr durchsetzbar. Wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn das Bischöfliche Ordinariat gleichwohl auf derart längst verjährte Ansprüche gezahlt hätte, kann dahinstehen. Dies ist gerade nicht erfolgt. Die Zahlung hatte vielmehr zur Voraussetzung, dass zivilrechtliche Ansprüche nicht mehr durchsetzbar waren. Auf derartige Ansprüche sollte auch nicht bezahlt werden (vgl. Abschnitt A Abs. 3 der Grundsätze). Grundlage der Zahlung war ausschließlich der genannte Beschluss der Bischofskonferenz. Die Annahme der Rechtsbeschwerde, es handele sich um eine (Teil-)Leistung auf den zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruch, ist unzutreffend.
- **b)** Im Übrigen ist die Zahlung des Bischöflichen Ordinariats auch deshalb nicht Gegenstand der Masse geworden, weil ein entsprechender Anspruch des Schuldners gemäß § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB nicht pfändbar war.

**aa)** Ansprüche wegen immaterieller Schäden sind allerdings seit 1. Juli 1990 uneingeschränkt übertragbar und pfändbar, nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB aF mit Wirkung ab 1. Juli 1990 gestrichen worden war. Es ist deshalb allgemein anerkannt, dass Schmerzensgeldansprüche pfändbar sind und gegebenenfalls in die Insolvenzmasse fallen (BGH, Urteil vom 24.03.2011 – IX ZR 180/10, BGHZ 189, 65 Rn. 33 ff. mit Begründung zur Entstehungsgeschichte). Dies gilt auch für Ansprüche gegen die Katholische Kirche, soweit sie auf den Ersatz immaterieller Schäden gerichtet sind.

**bb)** Ob für Ansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts etwas anderes gilt, wie das Beschwerdegericht annimmt, erscheint zweifelhaft. Der Senat hat dies bislang dahingestellt sein lassen (BGH, Urteil vom 24.03.2011, aaO Rn. 36). Dies bedarf auch hier keiner Entscheidung.

**cc)** Der Pfändbarkeit steht jedenfalls, wie das Beschwerdegericht zutreffend gesehen hat, § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB entgegen, weil die Leistung des Bischöflichen Ordinariats an einen Dritten, hier den Insolvenzverwalter zur Masse, nicht ohne Veränderung ihres Inhalts hätte erfolgen können.

(1) Eine Forderung ist dann nicht übertragbar, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Leistung auf höchstpersönlichen Ansprüchen des Berechtigten beruht, die er nur selbst erheben kann, wenn – anders als bei höchstpersönlichen Ansprüchen – ein Gläubigerwechsel zwar rechtlich vorstellbar, das Interesse des Schuldners an der Beibehaltung einer bestimmten Gläubigerperson aber besonders schutzwürdig ist, oder wenn ohne Veränderung des Leistungsinhalts die dem Gläubiger gebührende Leistung mit seiner Person derart verknüpft ist, dass die Leistung an einen anderen Gläubiger als eine andere Leistung erschiene (BGH, Urteil vom 24.10.1985 -VII ZR 31/85, NJW 1986, 713, 714; vom 04.12.2009 – V ZR 9/09, NJW-RR 2010, 1235 Rn. 12; vom 24.03.2011, aaO Rn. 42). In allen diesen drei Fallgruppen ist die Abtretbarkeit ausgeschlossen, weil andernfalls die Identität der abgetretenen Forderung nicht gewahrt bliebe.

(2) Hier liegt ein Fall der zweiten und der dritten Fallgruppe vor. Die geschuldete Leistung ist mit der Person des Gläubigers derart verknüpft, dass die Leistung an einen anderen Gläubiger, hier den Kläger als Insolvenzverwalter, sie als eine andere Leistung erscheinen lassen würde. Das Interesse des Schuldners, hier der Katholischen Kirche, an der Beibehaltung der Gläubigerperson für die freiwillige Leistung ist besonders schutzwürdig.

Ein Anspruch auf Erbringung einer materiellen Leistung gegen das Bistum entstand nicht von Gesetzes wegen, sondern durch eine Ermessensentscheidung, welche die betroffene kirchliche Körperschaft nach dem genannten Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der zentralen Koordinierungsstelle beim "Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich" der Deutschen Bischofskonferenz zu treffen hatte (vgl. Abschnitt C Ziffer III 3 des genannten Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz). Diese knüpft an den festgestellten sexuellen Missbrauch des Antragstellers an, für die nach staatlichem Recht Ansprüche infolge Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden konnten. Die Zuerkennung lag im Ermessen der kirchlichen Institutionen.

Die Entschädigung sollte unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit - trotz eingetretener und in Anspruch genommener Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche – dem Opfer persönlich zugutekommen. Die zuerkannte materielle Leistung dient allein dem Zweck, in Anerkennung des Leids des Opfers die Folgen seiner Traumatisierung zu mildern und dem Opfer bei der Bewältigung belastender Lebensumstände zu helfen. Die mit der Zahlung beabsichtigte Entlastung kann nur eintreten, wenn die Leistung aus der Sphäre des Schädigers herrührt, es also bei dem ursprünglichen Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger der materiellen Leistung verbleibt. Dies stellt ein besonderes schutzwürdiges Motiv des Leistungsschuldners dar. Wie das Beschwerdegericht hierzu zutreffend festgestellt hat, erscheint es ausgeschlossen, dass die Katholische Kirche die Leistung zugebilligt hätte, wenn anstelle des Insolvenzschuldners der Treuhänder den Betrag für die Masse vereinnahmen könnte.

Die Insolvenz- und Massegläubiger haben durch den sexuellen Missbrauch des Schuldners weder materielle noch immaterielle Einbußen erlitten. Die Auszahlung des freiwillig erbrachten Betrages an die Masse würde deshalb den Zweck und Leistungsinhalt grundlegend verändern (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.2011, aaO Rn. 44).

# Keine Rücknahmefiktion nach § 305 III 2 InsO bei – nicht vom Insolvenzgericht gedeckter Aufforderung

LG Stendal, Beschluss vom 03.04.2014 – 25 T 36/14

#### Tenor:

Die Rücknahmefiktion des § 305 III 2 InsO dient der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung. Mit ihr soll auf ein zügiges Handeln des Schuldners hingewirkt werden. Auf Grund der gesetzlichen Systematik greift die Rücknahmefiktion lediglich dann ein, wenn der Schuldner eine Aufforderung, die nach § 305 I InsO zulässig ist, nicht befolgt. Die Aufzählung in § 305 I InsO ist dabei abschließend, sodass der hier streitgegenständliche Stundungsantrag nicht der Rücknahmefiktion unterfällt. Ein die Rücknahmefiktion feststellender Beschluss des Insolvenzgerichtes ist in diesem Fall mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

#### Aus dem Sachverhalt:

Das Gericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der (vermeintlich) fehlerhafte Antrag auf Verfahrenskostenstundung der Rücknahmefiktion unterfällt und ob dem Schuldner gegen die entsprechende Entscheidung die sofortige Beschwerde zusteht. In dem hier vorliegenden Fall beanstandete das Insolvenzgericht, dass der Stundungsantrag lediglich vom Prozessbevollmächtigten der Ast. unterzeichnet war. Mit Verfügung vom 12.11.2013 wies das AG die Ast. darauf hin, dass der Stundungsantrag in der erforderlichen Form fehle. Hierzu müsse das amtliche Formular verwendet werden. Innerhalb der vom Insolvenzgericht gesetzten Frist ging ein Antrag auf Verfahrenskostenstundung auf dem amtlichen Vordruck ein. Dieser war jedoch ebenfalls durch den Prozessbevollmächtigten der Ast. unterzeichnet worden. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 19.12.2013 hat das AG beschlossen, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung als zurückgenommen gelten, da die Ast. entgegen der Verfügung vom 02.12.2013 innerhalb der gesetzten Frist keinen ordnungsgemäßen Stundungsantrag gestellt habe. Gegen diesen ihr am 21.12.2013 zugestellten Beschluss hat die Ast. mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 07.1.2014, taggleich beim AG Stendal eingegangen, sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, dass der Stundungsantrag nicht zu den Erklärungen und Unterlagen gehöre, die nach § 305 III i. V. m. § 305 I InsO der Rücknahmefiktion unterfallen. Das AG hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 21.2.2014 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Die sofortige Beschwerde der Ast. hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Das LG Stendal kommt zu dem Schluss, dass das Amtsgericht bei seiner Entscheidung zu Unrecht von einer Rücknahmefiktion nach § 305 III InsO ausgegangen ist. Zwar sei es in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass gegen die Annahme einer Rücknahmefiktion nach § 305 III InsO grundsätzlich kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergebe sich aus der Regelung des § 6 I InsO. Demnach unterliegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen die InsO die sofortige Beschwerde vorsieht. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so steht dem Ast. nach § 34 I InsO die sofortige Beschwerde zu. Diese Bestimmung gilt auch auf Grund der Verweisung in § 304 l 1 lnsO im Verbraucherinsolvenzverfahren. Allerdings sieht die InsO weder gegen die Aufforderung des Insolvenzgerichts nach § 305 III 1 InsO noch hinsichtlich der kraft Gesetzes gem. § 305 III 2 InsO eingetretenen Rücknahmewirkung oder gegen den Eintritt dieser Wirkung feststellende Mitteilungen oder Beschlüsse des Insolvenzgerichts ein Rechtsmittel vor. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH ist daher gegen einen Beschluss, der den Eintritt der Rücknahmefiktion des § 305 III InsO feststellt, kein Rechtsmittel gegeben (vgl. BGH, NZI 2004, 40; NZI 2009, 900 Rn. 4 mwN).

Die genannte Rechtsprechung des BGH lässt lediglich in engen Ausnahmefällen unter analoger Anwendung des § 34 I InsO die sofortige Beschwerde zu. So hat der BGH beispielsweise die sofortige Beschwerde für Auflagen zugelassen, die zwar von § 305 I InsO gedeckt sind, jedoch dem Willkürverbot unterfallen (vgl. BGH, NZI 2009, 900 Rn. 5 mwN).

Vorliegend sei hier jedoch die Frage zu entscheiden, ob die sofortige Beschwerde dann zulässig ist, wenn das Insolvenzgericht eine Auflage verfügt, die von § 305 I Nrn. 1 bis 4 InsO nicht gedeckt ist. Dies ist vorliegend der Fall, da der Stundungsantrag in § 305 I InsO keine Erwähnung findet und daher von Gesetzes wegen nicht zu den Erklärungen gehört, die der Rücknahmefiktion des § 305 II InsO unterfallen. Die Frage, ob die sofortige Beschwerde zulässig ist, wenn das Insolvenzgericht Anforderungen stellt, die mit der Regelung des § 305 I InsO nicht in Einklang zu bringen sind, hat der BGH in der genannten Entscheidung explizit offen gelassen (vgl. BGH, NZI 2009, 900 Rn. 5 mwN.; Uhlenbruck/Vallender,

InsO, 13. Aufl. 2010, § 305 Rn. 195 mwN). In Anlehnung an diese Rechtsprechung gehe die Kammer von einer Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde aufgrund einer analogen Anwendung des § 34 I InsO aus. Die Rücknahmefiktion des § 305 III 2 InsO diene der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung. Mit ihr solle auf ein zügiges Handeln des Schuldners hingewirkt werden (vgl. Uhlenbruck/Vallender, § 144 mwN). Aufgrund der gesetzlichen Systematik greife die Rücknahmefiktion lediglich dann ein, wenn der Schuldner eine Aufforderung, die nach § 305 I InsO zulässig ist, nicht befolgt. Die Aufzählung in § 305 I InsO sei dabei abschließend, sodass der hier streitgegenständliche Stundungsantrag nicht der Rücknahmefiktion unterfalle. Eine weitergehende Auslegung des § 305 I InsO sei nicht angezeigt, da der Eintritt der Rücknahmefiktion, wie bereits oben erörtert, grundsätzlich einem Rechtsmittel nicht unterliegt und daher auf die gesetzlich aufgezählten Beispiele beschränkt werden muss.

Aufgrund der Tatsache, dass der Schuldner im Falle einer fehlerhaften Anwendung des § 305 III 2 InsO kein Rechtsmittel ergreifen kann, beantwortet die Kammer die vom BGH offen gelassene Rechtsfrage dahingehend, dass die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 305 III 2 InsO dann statthaft sei, wenn vom Schuldner Erklärungen bzw. Handlungen verlangt werden, die mit der Regelung des § 305 I InsO nicht korrespondieren, wie es hier aufgrund der obigen Ausführungen der Fall ist.

Das Landgericht kommt zu der Auffassung, dass das Amtsgericht zu Unrecht von einer Rücknahmefiktion ausgegangen ist. Zwar sei es zutreffend, dass innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist ein ordnungsgemäßer Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten nicht eingegangen ist, da dieser von der Ast. selbst nicht unterschrieben war. Diese Fristversäumnis führe jedoch nicht zu einem Eintritt der Rücknahmefiktion, da die Regelungen des § 305 I InsO die rechtzeitige Einreichung des Stundungsantrages nicht der Regelung des § 305 III 2 InsO unterstelle. Soweit das AG in seinem Nichtabhilfebeschluss die Rechtsansicht vertritt, dass der Antrag auf Verfahrenskostenstundung der Regelung des § 305 I InsO aufgrund der Tatsache unterfallen muss, dass dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur entsprochen werden kann, wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind oder eine Stundung gewährt wurde, so sei dies unzutreffend. Diese Frage sei bei der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu berücksichtigen. Insofern habe das Insolvenzgericht dann zu prüfen, ob ein ordnungsgemäßer Stundungsantrag vorliegt,

anderenfalls wäre das Insolvenzverfahren mangels Masse einzustellen (§ 207 I InsO).

#### **Anmerkung:**

Zu beachten ist, dass die Entscheidung Insolvenzanträge betrifft, die vor dem 1. Juli 2014 gestellt wurden. Allerdings dürfte die Entscheidung Impulse für Anträge nach dem 1. Juli 2014 geben. Im neuen § 305 Abs. 3 InsO ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass der Schuldner nur noch die amtlichen Formulare nach Abs. 5 einzureichen hat. Darüber hinausgehend dürfen keine überzogenen Anforderungen an den Antrag des Schuldners gestellt werden. Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Abs. 5 nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so fordert ihn das Gericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so greift die Rücknahmefiktion, § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO. Leider hat es der Gesetzgeber im Rahmen der Reform versäumt, dem Schuldner gegen die Entscheidung hinsichtlich einer Rücknahmefiktion ein Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen. Mit der o. g. Begründung des LG Stendal kann im Fall der Rücknahmefiktion versucht werden, gegen die Entscheidung des Gerichts die sofortige Beschwerde einzulegen. Ist die Rücknahmefiktion rechtskräftig, so dürfte ein neuer Insolvenzantrag ohne Einhaltung einer Sperrfrist gestellt werden können. Der Gesetzgeber hat die Sperrfristen im Rahmen des § 287a InsO-NEU umfassend geregelt und für den Fall der Rücknahmefiktion keine Sperrfrist vorgesehen. Die Rechtsprechung hat bereits in der Vergangenheit für diese Fälle zu Recht teilweise keine Sperrfrist angenommen (vgl. LG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2013 – 25 T 130/13; LG Frankenthal, Beschl. v. 12.11.2012 – 1 T 139/12; andere Auffassung: AG Hamburg, Beschl. v. 09.11.2011 – 68c IK 891/11).

### meldungen

**Tacheles** 

### **Zahltag**

BAG-SB ■ Der erste Werktag im Monat ist traditionell der Termin für Protestaktionen der Erwerbsloseninitiativen vor und in den Jobcentern, da gerade an diesem Tag viele Leistungsempfänger, denen ihr Arbeitslosengeld II gar nicht oder nicht in der erwarteten Höhe überwiesen wurde, anwesend sind. Der erste Werktag wird aus diesem Grund "Zahltag" genannt.

Am 1. September 2014 hat der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles vor einem Jobcenter in Wuppertal zum Zahltag aufgerufen, um auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen. So seien die Unterkunftskosten für Erwerbslose in Wuppertal viel zu niedrig bemessen und obwohl das zuständige Sozialgericht das Jobcenter zur Übernahme höherer Mieten verurteilte, besteht für die städtische Sozialverwaltung kein Anlass, die Mietobergrenzen für Leistungsbeziehende nach den Sozialgesetzbüchern II und XII anzuheben. Nach Berechnungen des Vereins werden den betroffenen Haushalten auf diese Weise ca. 3 Mio. Euro im Jahr vorenthalten.

Statistisches Bundesamt

### Persönlicher Inflationsrechner

BAG-SB ■ Zur Beurteilung der Geldwertentwicklung und als Orientierungsgröße bei Lohnverhandlungen oder in vertraglichen Vereinbarungen über die Höhe von wiederkehrenden Zahlungen wird der Verbraucherpreisindex verwendet. Bei der Berechnung dieser Kennzahl, geht man von einem "Warenkorb" aus, der rund 600 gewichtete Waren und Dienstleistungen enthält, die für die Konsumenten in Deutschland relevant sind.

Da sich die Inflationsrate auf die Konsumausgaben aller Haushalte in Deutschland bezieht, ist sie nicht direkt auf die eigene Situation übertragbar. So gehen in die Preisstatistik z. B. Kraftstoffe ein, die autolose Haushalte nicht belasten. Zur Prüfung, wie der eigene Haushalt von der Teuerungsrate betroffen ist, stellt das Statistische Bundesamt einen Inflationsrechner zur Verfügung, der die persönlichen Verbrauchsgewohnheiten abbildet.

RΑ

### App zur Arbeitsmarktlage

BAG-SB ■ Um den Zugang zu den statistischen Daten der Jobcenter zu erleichtern, hat die Bundesagentur für Arbeit eine App entwickelt. Mittels der interaktiven Anwendung kann die Arbeitsmarktlage in allen Jobcentern und Ländern Deutschlands anhand von Tabellen und Grafiken analysiert werden. Folgende Indikatoren mit Untergrößen und Quoten sind verfügbar:

- · Arbeitslose insgesamt
- · Arbeitslose im Rechtskreis SGB II (Grundsicherung)
- · Bedarfsgemeinschaften
- · Personen in Bedarfsgemeinschaften
- erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- · Höhe der Geldleistungen
- · Wohnkosten
- · Langzeitleistungsbezieher
- Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Rechtskreis SGB II

Für Internet-Browser gibt es die App als flashbasierte Web-Anwendung. Die Apps und die Web-Anwendung sind abrufbar unter:

http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Interaktive-Visualisierung/mobile-SGB-II-App/mobile-SGB-II-App-Nav.html

EU

#### **Mehr Verbraucherrechte**

BAG-SB ■ Seit dem 13. Juni gilt die neue EU-Verbraucherrecht-Richtlinie, die wichtige Änderungen wie zum Beispiel die Kostentransparenz im Internet, Rücktrittsrechte im Versandhandel und kostenpflichtige Kundenhotlines beinhaltet. So sind im Fernabsatz (Online- bzw. Versandhandel) Verträge mit Voreinstellungen, die man erst einmal durch Anklicken deaktivieren muss, wie beispielsweise Sicherheitspakete bei Telefon- und Internetanbietern, nicht mehr zulässig. Auch die telefonische Kundenbetreuung für Beschwerden und Reklamationen darf in Zukunft nicht mehr über kostenpflichtige Mehrwertnummern erfolgen. Die neue Rechtslage gilt nur für Verträge, die ab dem 13. Juni 2014 abgeschlossen wurden.

## literaturprodukte-

Die Neuerscheinung der BAG-SB



# Bestellen Sie dieses Bu

Ulf Groth/Rainer Mesch (Hrsg.)

# Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme

Beispiele guter Praxis

Schuldnerberatung wird in Deutschland seit 35 Jahren offeriert. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Angebot zahlenmäßig ausgeweitet und fachlich ausdifferenziert. Neben methodisch optimierter Schuldner- und Insolvenzberatung sind in den letzten Jahren zielgruppenspezifische Angebote für Immobilienschuldner, Senior/innen und Selbstständige ebenso entstanden wie die Beratungsform der Onlineberatung sowie eine umfangreiche Palette an Finanzieller Allgemeinbildung im Rahmen präventiver Angebote. Organisatorisch hat sich die Schuldnerberatung durch optimale IT-Nutzung oder die Einrichtung von landesweit tätigen Koordinierungsstellen weiterentwickelt. Qualitätssicherung erfolgt heutzutage durch professionell durchgeführte Praktikerforen; Effizienz und Effektivität kann mittels Kundenbefragungen und Wirksamkeitsanalysen belegt werden.

Erfahrene Praktiker aus Deutschland und Österreich vermitteln in diesem Buch mit ihren "Nahaufnahmen" ausgewählter Bereiche von Schuldnerberatung einen aktuellen Überblick der Vielgestaltigkeit dieses Arbeitsbereiches. Der vorliegende Sammelband bietet somit viele praktische Anregungen und Reflexionsmöglichkeiten für Schuldner- und Insolvenzberater/innen, Sozialplaner/innen, Verbraucherberatungsfachkräfte und gibt umfassende Informationen für Studierende und alle Interessierten über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Mit Beiträgen von Martin Buhmann-Küllig, Maike Cohrs, Michael Eham, Ulf Groth, Klaus Helke, Gabriele Horak-Böck, Wilfried Jahn, Christa Kaindl, Rainer Mesch, Gundolf Meyer, Eva More-Hollerweger, Christiane Moser, Thomas Raddatz, Alis Rohlf, Marius Stark, Dieter Zimmermann, Thomas Zipf.





... oder Sie lesen alternativ diese 787 Blatt an Berichten.



### Eine Buchbestellung tätigen Sie bei:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Friedrichsplatz 10  $\cdot$  34117 Kassel  $\cdot$  Telefon: 0561/77 10 93  $\cdot$  Fax: 0561/71 11 26 E-Mail: info@bag-sb.de

# Vertretung des Schuldners im Insolvenzverfahren durch geeignete Stellen i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein

#### I. Einleitung

Durch die zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren haben die Schuldnerberatungsstellen neue Aufgaben bekommen. Im Vordergrund steht dabei die mögliche Vertretung des Schuldners¹ über das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren hinaus, sodass die Vertretung nunmehr auch im Insolvenzverfahren möglich ist. Bisherig regelte § 305 Abs. 4 InsO. dass sich der Schuldner von einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren vertreten lassen kann. Ab dem 1. Juli ist diese Einschränkung auf das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren in § 305 Abs. 4 InsO entfallen. Damit ergibt sich eine Vertretungsbefugnis des Schuldners nun auch im eröffneten Verfahren und in der Wohlverhaltensperiode. Wie sich schon aus dem Wortlaut der Neufassung ergibt ("Der Schuldner kann sich (…) vertreten lassen."), handelt es sich dabei eindeutig nur um eine Befugnis bei entsprechendem Übernahmewillen der Beratungsstelle. Dies stellt auch der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte klar, indem er ausführt, dass eine Verpflichtung zur Übernahme der Vertretung nicht bestehe<sup>2</sup>.

Die Gründe für die Neuregelung sind vielfältig; im Regierungsentwurf ist etwas nebulös davon die Rede, dass ein praktisches Bedürfnis für diese Vertretungsbefugnis bestehe<sup>3</sup>. Dieses praktische Bedürfnis ergibt sich sicher zum einen daraus, dass der Schuldner Interesse daran hat, von einem ihm bereits aus dem außergerichtlichen Verfahren vertrauten Beistand vertreten zu werden.<sup>4</sup> Dadurch können Synergieeffekte genutzt werden, da sich der Berater nicht erneut einarbeiten muss, sondern ihm die Sachlage vertraut ist. Außerdem wird so dem sogenannten Drehtüreffekt entgegengewirkt<sup>5</sup>. Gemeint ist damit, dass der Schuldner zwar einerseits seine

Schulden verliert, andererseits aber sogleich wieder in eine Überschuldungssituation gerät ("raus aus den Schulden, rein in die Schulden"). Schließlich sollen die Änderungen auch einen Gleichlauf mit der Vertretungsbefugnis durch Inkassounternehmen auf Gläubigerseite herbeiführen, die schon nach bisheriger Rechtslage Gläubiger bei der Forderungsfeststellung vor Gericht vertreten dürfen (vgl. § 174 Abs. 1 S. 3 InsO)6. Allerdings gilt dies nur eingeschränkt, da zwar sowohl nach der bis zum 30.6.2014 als auch der danach geltenden Fassung des § 305 Abs. 4 InsO eine Vertretung des Gläubigers nach § 174 Abs. 1 S. 3 InsO vorgesehen ist, aber die Sonderregelung zur Vertretung während des gesamten Insolvenzverfahrens für geeignete Personen oder Stellen nach der Neufassung als Ausnahmevorschrift eindeutig nicht analog auf Gläubigervertreter anzuwenden ist 7.

Wirklich neu ist diese Vertretungsregelung vor den Insolvenzgerichten nicht: In den Ausführungsgesetzen zur InsO einer Reihe von Bundesländern (Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen) war schon bisher eine Vertretungsmöglichkeit vorgesehen. Der BGH hat aber grundsätzlich entschieden, dass eine Vertretungsbefugnis nach der alten Fassung des § 305 Abs. 4 InsO nur im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren besteht<sup>8</sup>. Wenn der BGH dies auch nicht ausgeführt hat – da es im entschiedenen Fall nicht darauf ankam –, so widersprechen diese Regelungen dem Bundesrecht (nämlich § 305 Abs. 4 InsO a. F.) und waren daher gem. Art. 31 GG ("Bundesrecht bricht Landesrecht.") nicht anzuwenden. Man muss aber dennoch konzedieren, dass eine Reihe von Beratungsstellen diese Vertretung praktiziert hat.

Die hier vorgestellte Vertretung des Schuldners durch Übernahme seiner Vertretung vor dem Insolvenzgericht ist die Geltendmachung eines fremden Rechts im fremden Namen. Diese

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind insoweit immer Schuldnerinnen, Schuldnerberaterinnen usw. mitgemeint.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ReG-Entwurf, BT-Drucks. 17/11268, S. 34. Wie Marie Luise Graf-Schlicker, Ministerialdirektorin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, auf eine E-Mail-Anfrage des Verfassers ausgeführt hat: Es handelt sich um ein "Angebot an die Praxis".

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Reg-Entwurf, BT-Drucks. 17/11268, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Waltenberger, in: Heidelberger Komm. z. InsO, 7. Aufl., 2014, § 305 n. F. Rdnr. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Schmerbach, VIA 2013, 41.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. dazu Graf-Schlicker, Antwort auf E-Mail-Anfrage des Verfassers (o. Fußn. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schmerbach/Semmelbeck, NZI 2014, 547.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 29. 04. 2004 – IX ZB 30/04, NZI 2004, 510, 511 = ZVI 2004, 337; a. A. Hofmeister/Richter, ZVI 2003, 588.

Verfahrensbevollmächtigung nach § 305 Abs. 4 InsO ist nichts anderes als eine Prozessvollmacht<sup>9</sup>. Sie richtet sich gem. § 4 InsO nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 80 ff. ZPO). Damit ist nach § 80 ZPO auch eine schriftliche Prozessvollmacht erforderlich, die gegebenenfalls nachgereicht werden kann. Einer derartigen Vertretung bedürfen nach einer Studie aus dem Jahr 2009 ca. 8 Prozent der Betroffenen<sup>10</sup>.

#### II. Umfang der gerichtlichen Vertretungsbefugnis

Nachfolgend ist zu klären, was unter einer Vertretung "vor dem Insolvenzgericht" zu verstehen ist. Nach der Gesetzesbegründung fällt darunter neben der schon bisher möglichen Vertretung des Schuldners im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren die Vertretung im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode<sup>11</sup>. In diesen Verfahren kann der Schuldner sämtliche Verfahrenshandlungen vor dem Insolvenzgericht vornehmen. Legt der Verfahrensbevollmächtigte daher ein Rechtsmittel ein, das notwendigerweise von einem höheren Gericht entschieden werden muss (ein Charakteristikum des Rechtsmittels ist es eben, dass die nächsthöhere Instanz darüber entscheidet), kann das Rechtsmittel - soweit es wie die sofortige Beschwerde beim Insolvenzgericht angebracht werden kann (§ 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO) noch vom Schuldnerberater eingelegt werden, die Vertretung vor dem anderen Gericht muss dann aber von einem Rechtsanwalt oder gegebenenfalls vom Schuldner selbst (s. unter IV 4) übernommen werden.

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob auch solche natürlichen Personen nach § 305 Abs. 4 InsO vertreten werden können, die nicht dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen. Insoweit ist zu konstatieren, dass die Gesetzesbegründung nicht eindeutig ist. Dort ist ausgeführt, dass die Änderung der Vorschrift "den Wirkungskreis der geeigneten Personen und der Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle erweitern und ihnen die gerichtliche Vertretung im gesamten Insolvenzverfahren erlauben" soll, ohne dass auf das Verbraucherinsolvenzverfahren im Besonderen Bezug genommen wird<sup>12</sup>. Außerdem ist allgemein vom "Schuldner" die Rede. Letztlich kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die Vorschrift, die ihre Stellung im neunten Teil der InsO (Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren) hat, sich nur auf das Verbraucherinsolvenzverfahren erstrecken kann.

Außerdem regelt § 305 InsO allein die Stellung eines Eröffnungsantrags im Verbraucherinsolvenzverfahren. Schon der bisherige Absatz 4 betraf nur das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, also einen Verfahrensteil des Verbraucherinsolvenzverfahrens, die Erweiterung der Vertretungsbefugnis auf "das Insolvenzverfahren" wird daher auch nur das Verbraucherinsolvenzverfahren erfassen.

## III. Aufgaben des Vertreters in den einzelnen Abschnitten des Insolvenzverfahrens

### Aufgaben des Vertreters in Prüfungsphase (bis Aufhebung des Insolvenzverfahrens)

Nachfolgend sollen typische Aufgaben eines Vertreters in der Prüfungsphase dargestellt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Darstellung versucht, möglichst viele der möglichen Aufgaben aufzuführen, sodass in vielen Verfahren ein Vertreter mit diesen Fragestellungen gar nicht befasst sein wird.

## a) Beratung über/Unterstützung hinsichtlich Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners im Insolvenzverfahren

Den Schuldner treffen im Insolvenzverfahren eine Reihe von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten. Diese ergeben sich insbesondere aus § 97 InsO und § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Besonders wichtige Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind die Beantwortung von Anfragen des Insolvenzgerichts/des Insolvenzverwalters und die Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Adressenwechsels. Seit dem 01.07. 2014 trifft den Schuldner eine Erwerbsobliegenheit gem. § 287b InsO n. F. Diese Obliegenheit besteht ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens. Kommt der Schuldner dieser Erwerbsobliegenheit nicht nach, kann nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO n. F. bei einem entsprechenden Gläubigerantrag die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird. Bei einer Stundung der Verfahrenskosten kann im eröffneten Verfahren die Kostenstundung aufgehoben werden (§ 4c Nr. 4 InsO n. F.).

### b) Vertretung bei Streitigkeiten hinsichtlich des Vermögens, das Bestandteil der Insolvenzmasse ist (§§ 35, 36 InsO)

Unter Umständen ist streitig, welches Vermögen des Schuldners Bestandteil der Insolvenzmasse ist. So gehören nach § 36

<sup>9</sup> Homann, BAG-SB Informationen Heft 1/2014, 28, 30.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. dazu ausführlich Darlatt, BAG-SB Informationen Heft 1/2014, 22, 26.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BT-Drucks. 17/11268, S. 34.

### themen

Abs. 1 InsO unpfändbare Gegenstände nicht zur Insolvenzmasse. Wenn insoweit Streitigkeiten bestehen, kann eine Vertretung vor Gericht durch die geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur erfolgen, wenn insoweit das Insolvenzgericht zuständig ist (vgl. dazu bereits oben II). Dies ist bei Streitigkeiten über Arbeitseinkommen und gleichgestellte Bezüge der Fall (s. § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 InsO).

#### c) Aufgaben bei Stellung eines Versagungsantrags

Nach der bisherigen Fassung des § 290 InsO war die Stellung eines Versagungsantrags nur im Schlusstermin zulässig. Nunmehr ist es nach § 290 Abs. 2 Satz 1 InsO n. F. möglich, dass der Gläubiger den Versagungsantrag bis zum Schlusstermin schriftlich stellt. Denn den Aufwand, in der Gläubigerversammlung zu erscheinen, haben die Gläubiger häufig gescheut13. Wird nun der schriftliche Versagungsantrag nach § 290 InsO gestellt, muss der Schuldnervertreter Stellung dazu nehmen. Es sind die gerichtlich gesetzten Fristen – die aber verlängerbar sind – zu beachten. Gegebenenfalls ist Akteneinsicht zu nehmen. Auch wenn nach der Neufassung des § 5 Abs. 2 InsO in Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich das Verfahren schriftlich durchgeführt werden wird, kann ein Erörterungsbedarf im Rahmen eines Versagungsverfahrens für eine mündliche Durchführung sprechen, sodass in diesem Fall dann auch die Wahrnehmung eines entsprechenden Termins erforderlich wäre<sup>14</sup>.

#### d) Einwendungen gegen die Forderung

Es gibt zwei Fallkonstellationen der Einwendung gegen eine Forderung. Zum einen kann ein Widerspruch gegen das Bestehen der Forderung erhoben werden, zum anderen ist ein Widerspruch gegen den Rechtsgrund der Forderung möglich. Nachfolgend soll das Widerspruchsverfahren in seinen Grundzügen nachgezeichnet werden.

#### aa) Widerspruch gegen Bestehen der Forderung

Will der Schuldner das Bestehen der Forderung grundsätzlich bestreiten, so muss er den Widerspruch entweder im Prüfungstermin (§ 176 InsO) oder im schriftlichen Verfahren erheben. Wegen § 5 Abs. 2 InsO n. F. wird der Prüfungstermin im Verbraucherinsolvenzverfahren zukünftig eher die Ausnahme darstellen, wobei es nach § 5 Abs. 2 Satz 2 InsO möglich ist, dass Teile des Verfahrens (wie eben auch der Prüfungstermin) mündlich durchgeführt werden können, soweit dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist. Findet ein Prüfungstermin statt, dann muss der Schuldner bzw. sein Vertreter anwesend sein<sup>15</sup>, um widersprechen zu können. Denn der angemeldeten Forderung kann nur im Termin und nur mündlich widersprochen werden<sup>16</sup> (soweit eben nicht das schriftliche Verfahren durchgeführt wird). Dies ergibt sich aus § 178 Abs. 1 Satz 1 InsO, wonach eine Forderung als festgestellt gilt, soweit gegen sie im Prüfungstermin ein Widerspruch nicht erhoben wird. Findet hingegen – wie nunmehr im Regelfall – ein schriftliches Verfahren statt, setzt das Gericht mit der Anordnung der Forderungsprüfung entsprechend § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO zugleich eine Ausschlussfrist fest, innerhalb derer gegen die Forderung schriftlich Widerspruch erhoben werden kann<sup>17</sup>. Der Lauf der Frist ist nach § 177 Abs. 3 Satz 1 InsO analog öffentlich bekannt zu machen<sup>18</sup>.

Der Widerspruch des Schuldners steht dabei weder der Forderungsfeststellung (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO) noch der Ausschüttung der Insolvenzquote an die Gläubiger<sup>19</sup> entgegen. Wie sich aber aus § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO ergibt, ist eine Zwangsvollstreckung aus der Insolvenztabelle nach Verfahrensbeendigung gegen den Schuldner nicht möglich. Will der Gläubiger sich auch diese Möglichkeit erhalten, muss er Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben (s. § 184 Abs. 1 Satz 1 InsO). Liegt jedoch für die Forderung ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil vor, muss der Schuldner innerhalb eines Monats (Beginn der Frist: ab Prüfungstermin, im schriftlichen Verfahren ab Bestreiten der Forderung<sup>20</sup>) Feststellungsklage erheben (s. § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO). Anderenfalls gilt der Widerspruch als nicht erhoben (§ 184 Abs. 2 Satz 2 InsO). Auf die Folgen einer Fristversäumung wird der Schuldner zwar ausdrücklich durch das Insolvenzgericht hingewiesen (s. § 184 Abs. 2 Satz 3 InsO).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BT-Drucks. 17/11268, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ahrens, in: Ahrens/Gerlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, 2. Aufl., 2014, § 5 Rdnr. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> S. ausdrücklich Uhlenbruck/Sinz, InsO, 13. Aufl., 2010, § 176 Rdnr. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Uhlenbruck/Sinz (o. Fußn. 15), § 176 Rdnr. 28; Wagner, in: Ahrens/Gerlein/Ringstmeier (o. Fußn. 14), § 176 Rdnr. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Uhlenbruck/Sinz (o. Fußn. 15), § 177 Rdnr. 36 (Anmerkung: Die Vorschriften über die nachträgliche Anmeldung sollen bei einem

schriftlichen Verfahren der Forderungsprüfung analog angewendet werden, s. Uhlenbruck/Sinz, § 176 Rdnr. 36).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Uhlenbruck/Sinz (o. Fußn. 15), § 177 Rdnr. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Zur Ausschüttung Insolvenzquote auch bei Widerspruch des Schuldners vgl. Leithaus, in: Andres/Leithaus, InsO, 3. Aufl., 2014, § 184 Rdnr. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Genauer gefasst: Mit dem Zugang des Widerspruchs beim Insolvenzgericht (so jedenfalls die herrschende Meinung; vgl. dazu Wagner, in: Ahrens/Gerlein/Ringstmeier [o. Fußn. 14], § 184 Rdnr. 14).

Insgesamt bestehen hier aber Pflichten des Vertreters, auf die Bedeutung und gegebenenfalls Notwendigkeit einer Klageerhebung durch den Schuldner hinzuweisen.

## bb) Widerspruch gegen den Rechtsgrund einer privilegierten Forderung gem. § 302 InsO

Eine besondere praktische Bedeutung hat der Widerspruch des Schuldners gegen den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, da diese Forderungen – soweit sie entsprechend angemeldet worden sind – gem. § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Durch die Gesetzesänderung zum 1. Juli sind über die bereits bisher in den Nummern 1 bis 3 des § 302 InsO ausgenommenen Forderungen weitere Verbindlichkeiten privilegiert, nämlich Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, und Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, soweit der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373, 374 AO rechtkräftig verurteilt worden ist. Über diese von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen ist der Schuldner seitens der Schuldnerberatungsstelle natürlich bereits vor der Antragstellung zu belehren.

Im Rahmen der Vertretung kommt nun noch die Prüfung der Notwendigkeit einer Widerspruchseinlegung gegen diese gem. § 302 InsO privilegierten Forderungen hinzu. Insoweit ist durch den Vertreter zu prüfen, ob überhaupt eine unerlaubte Handlung vorliegt. Der Schuldner muss mindestens bedingt vorsätzlich (= Erfolg muss billigend in Kauf genommen werden) gehandelt haben. Auch die Schadensfolge muss vom Vorsatz des Schuldners umfasst sein. Bei Unterhaltsforderungen ist zu prüfen, ob der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig den Unterhalt nicht gewährt hat. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Widerspruch gegen den Rechtsgrund der privilegierten Forderung einzulegen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach Einlegung des Widerspruchs ist grundsätzlich auf die Darstellung unter aa hinzuweisen. Auf eine (von mehreren Besonderheiten) ist an dieser Stelle aber aufmerksam zu machen: Ist die Forderung des Gläubigers tituliert, gilt grundsätzlich die Monatsfrist des § 184 Abs. 2 InsO

analog<sup>21</sup>, wenn sich die Deliktseigenschaft aus dem Tenor des zu Grunde liegenden Urteils ergibt<sup>22</sup>. Dies ist im Falle eines Feststellungsurteils der Fall, nicht aber dann, wenn die Forderung tituliert, nicht aber der Anspruchsgrund selbstständig festgestellt ist<sup>23</sup>.

## 2. Mögliche Aufgaben des Schuldnerberaters in der Wohlverhaltensperiode<sup>24</sup>

#### a) Erfüllung der Obliegenheiten

Der Schuldner hat in der Wohlverhaltensperiode eine Reihe von Obliegenheiten zu erfüllen (s. § 295 InsO), anderenfalls kann unter den Voraussetzungen des § 296 InsO die Restschuldbefreiung versagt werden. Über diese Obliegenheiten muss der Vertreter belehren. Sicherster Weg ist insoweit, dass der Vertreter sich die Belehrung schriftlich bestätigen lässt. Mindestens sollte er jedenfalls einen Aktenvermerk über die Belehrung fertigen. Folgende Fragestellungen sind (nach der Reihenfolge der gesetzlichen Regelung) zu klären:

- Wird eine angemessene T\u00e4tigkeit ausge\u00fcbt (s. \u00ar 295 Abs. 1
   Nr. 1 InsO) bzw. bem\u00fcht sich der Schuldner um eine angemessene T\u00e4tigkeit (auch: arbeitsloser Schuldner)?
- · Ist ein Erwerb von Todes wegen zu erwarten (s. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO)? Falls ja, ist dies dem Treuhänder anzuzeigen und die Hälfte des Vermögens an den Treuhänder herauszugeben.
- · Sind dem Schuldner seine Mitteilungspflichten bekannt? Ist ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wohnsitzwechsel dem Treuhänder angezeigt worden (§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO)?
- · Erfolgen Sonderzahlungen an einzelne Gläubiger bzw. sind Sondervereinbarungen mit einzelnen Gläubigern getroffen worden (§ 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO)? Möglich ist in diesem Zeitraum aber ein Vergleich mit allen anmeldenden Insolvenzgläubigern, wenn die Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt und die Ansprüche der Gläubiger durch Teilzahlung und Teilerlass erloschen sind 25. Auf diesem Wege kann der Schuldner eine vorzeitige Restschuldbefreiung erreichen.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Analog deshalb, weil es ja um eine Klage gegen den Widerspruch des Schuldners gegen den Rechtsgrund einer privilegierten Forderung geht und nicht – wie in § 184 Abs. 2 InsO eigentlich geregelt ist – gegen den Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung als solche. Der Schuldner muss in diesem Fall also innerhalb eines Monats Klage erheben.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Wagner, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (o. Fußn. 14), § 184 Rdnr. 15c.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BGH, Urt. v. 02.12.2010 – IX RZ 41/10, ZlnsO 2011, 39 Rdnr. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Nach Henning, in: Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, 6. Aufl., 2014, Kap. 17 Rdnr. 149 (Checklisten Wohlverhaltensperiode).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> BGH, Beschl. v. 29. 9. 2011 – IX ZB 219/10, ZVI 2011, 465.

### themen

#### b) Verfahrenskosten

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 InsO erfolgt die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Soweit nicht von vornherein ein Antrag auf Stundung der Kosten für das gesamte Verfahren gestellt worden ist – was nach herrschender Meinung zulässig ist<sup>26</sup> –, ist insoweit eine Wiedervorlage erforderlich, damit die Verfahrenskosten für den jeweiligen Verfahrensabschnitt auch beantragt werden. Soweit die Verfahrenskosten nicht gestundet sind, ist nach Aufforderung durch den Treuhänder die Mindestvergütung zu zahlen.

#### c) Pflichten im Rahmen des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO?

Nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter/Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger in Höhe von 35 Prozent ihrer Forderungen ermöglicht. Es ist unstreitig, dass die Berechnung des Erreichens der 35-prozentigen Gläubigerbefriedigung und Deckung der Verfahrenskosten mit erheblichen Problemen einhergeht. Auf dem 4. Deutschen Privatinsolvenztag im Oktober 2013 in München wurde auch die Frage diskutiert, ob die geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO insoweit eine Auskunftspflicht hinsichtlich des Erreichens der Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO trifft. Mittlerweile dürfte es aber herrschende Ansicht sein, dass hier ein Auskunftsanspruch gegen den Insolvenzverwalter besteht<sup>27</sup>. Darüber hinaus dürfte auch eine Aufklärungspflicht des Insolvenzgerichts anzunehmen sein<sup>28</sup>.

## IV. Grundsätzliche Aufgaben des Vertreters im Insolvenzverfahren

#### 1. Beantragung der Stundung der Verfahrenskosten

Soweit der Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht für das gesamte Verfahren beantragt hat, sind für jeden Verfahrensabschnitt diese jeweils zu beantragen (vgl. dazu bereits oben III 2 b).

#### 2. Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts des Schuldners

Der Vertreter des Schuldners hat im Insolvenzverfahren auch dessen Akteneinsichtsrecht wahrzunehmen. Dies hat etwa bei Versagungsanträgen eine besondere Bedeutung.

#### a) Einsicht in die Insolvenzakte

Nach § 299 Abs. 1 ZPO, der über § 4 InsO auch im Insolvenzverfahren gilt, haben die Beteiligten des Insolvenzverfahrens ein voraussetzungsloses Akteneinsichtsrecht. Dieses Recht steht mithin auch dem Schuldner zu, der "Antragsgegner" des Insolvenzantrags ist. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht gem. § 299 Abs. 1 ZPO ist der Richter oder Rechtspfleger. Häufig wird diese Aufgabe auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Die Insolvenzakten sind grundsätzlich auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts einzusehen, eine Versendung ist wegen der Eilbedürftigkeit des Insolvenzverfahrens nicht zulässig<sup>29</sup>. Es besteht jedoch ein Anspruch auf das Fertigen von Kopien gegen Kostenerstattung<sup>30</sup>. Das Einsichtsrecht umfasst grundsätzlich die gesamte Insolvenzakte unter Einschluss des Insolvenzgutachtens<sup>31</sup>. Teile der Akten können jedoch dann von der Akteneinsicht ausgenommen werden, wenn in dem speziellen Fall ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung der Aktenteile besteht<sup>32</sup>.

#### b) Einsicht in Strafakten

Eine Einsicht in Strafakten des Schuldners ist nach § 475 StPO bei einem berechtigten Interesse zulässig. Allerdings ist diese Einsicht nur einem Rechtsanwalt zu gewähren. Schuldnerberatungsstellen müssen daher im Einzelfall einen Rechtsanwalt mit der Einsicht beauftragen und dies entsprechend vergüten. Wenn abzusehen ist, dass entsprechende Einsichtnahmen häufig vorkommen, sollte mit einem ausgesuchten Anwalt eine Rahmenvereinbarung getroffen werden und darin eine Pauschalvereinbarung hinsichtlich der Vergütung der Akteneinsicht getroffen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO (o. Fußn. 4), § 4a Rdnr. 22; Andres, in: Andres/Leithaus (o. Fußn. 19), § 4a Rdnr. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Ausführlich Semmelbeck, VIA 2014, 57, 58 ff.; s. auch Schmerbach/Semmelbeck, NZI 2014, 547, 550; Henning, ZVI 2014, 7, 13; Cranshaw/Portisch/Rösler, IQS MaInsO – Regelwerk für die Mindestanforderungen an die Insolvenzverwaltung, 2014, S. 131 Fußn. 153.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Schmerbach/Semmelbeck, NZI 2014, 547, 550; Semmelbeck, VIA 2014, 57, 59.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Uhlenbruck/Pape (o. Fußn. 15), § 4 Rdnr. 33.

<sup>30</sup> Ganter, in: MünchKomm-InsO, 3. Aufl., 2013, § 4 Rdnr. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> H. M., vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.12.1999 – 3 Va 11/99, NZI 2000, 178.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> So Uhlenbruck/Pape (o. Fußn. 15), § 4 Rdnr. 33.

## 3. Geltendmachung von Auskunftsrechten gegenüber dem Insolvenzverwalter/Treuhänder

Die Insolvenzordnung sieht ein Auskunftsrecht des Insolvenzschuldners gegenüber dem Insolvenzverwalter/Treuhänder im eigentlichen Sinne nicht vor, da der Insolvenzschuldner von der Abwicklung des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen ist<sup>33</sup>. Deshalb sind nur an einigen wenigen Stellen Unterrichtungspflichten geregelt, die überwiegend nicht das Verbraucherinsolvenzverfahren betreffen. Es besteht aber z. B. eine Unterrichtungspflicht, wenn der Schuldner Auskunft nach den §§ 286 ff. InsO vom Treuhänder darüber begehrt, welchen Stand seine Verbindlichkeiten haben. Dieses Recht ist bei einer Vertretung gem. § 305 Abs. 4 InsO dann vom Schuldnerberater geltend zu machen. Ansonsten gilt: Wer als Schuldner Kenntnis über das Verfahren erhalten will, muss daher an den Gläubigerversammlungen teilnehmen – wozu er (und damit auch sein Vertreter) nach § 74 Abs. 1 Satz 2 InsO berechtigt ist – und gegebenenfalls Einsicht in die Insolvenzakte nehmen<sup>34</sup>.

### 4. Einlegung von Rechtsmitteln

Eine der wichtigsten Aufgaben eines Vertreters stellt die Einlegung von Rechtsmitteln dar. In der Verbraucherinsolvenz sind dies etwa:

- · die sofortige Beschwerde gegen den die Restschuldbefreiung versagenden Beschluss wegen einer Obliegenheitsverletzung in der Wohlverhaltensperiode (s. § 296 Abs. 3 S. 1 InsO):
- · die sofortige Beschwerde bei einem die Restschuldbefreiung versagenden Beschluss (§ 290 Abs. 3 S. 1 InsO n. F.);
- · die sofortige Beschwerde bei Versagung der Kostenstundung gem. § 4 d lnsO;
- · die sofortige Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 34 Abs. 1 InsO).

Die sofortige Beschwerde richtet sich nach § 4 InsO i. V. mit §§ 567 ff. InsO. Nach § 569 Abs. 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde entweder bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. An dieser Stelle ist nochmals (vgl. bereits oben II) darauf hinzuweisen, dass die Einlegung der Beschwerde bei dem Insolvenzgericht zwar von der Vertretungsbefugnis gem. § 305 Abs. 4 InsO gedeckt ist, eine Einlegung der sofortigen

Beschwerde beim Beschwerdegericht (Landgericht) durch die geeignete Stelle hingegen nicht zulässig ist. In diesem Fall ist entweder ein Rechtsanwalt mit der Vertretung zu beauftragen oder – da vor dem Insolvenzgericht auch kein Anwaltszwang besteht - der Schuldner kann selbst die sofortige Beschwerde beim Beschwerdegericht einlegen<sup>35</sup> (§ 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Wird die sofortige Beschwerde durch die geeignete Stelle beim Insolvenzgericht eingelegt, kann eine Vertretung nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Vorlage an das Beschwerdegericht erfolgt (§ 572 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 ZPO), also bis zur Abhilfe- oder Nichtabhilfeentscheidung des Insolvenzgerichts. Bei Nichtabhilfe und Vorlage der Akten an das Beschwerdegericht ist für die Fortführung des Verfahrens wiederum entweder die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich oder der Schuldner führt das Beschwerdeverfahren selbstständig. Ob diese Folgewirkungen der Vertretungsbefugnis nur vor dem Insolvenzgericht sinnvoll sind und zu Ende gedacht wurden, erscheint fraglich.

### 5. Rechte bei Fehlern des Insolvenzverwalters/Treuhänders

Soweit der Schuldner unzufrieden ist mit der Leistung des Insolvenzverwalters oder gar Fehler aufgetreten sind, stehen ihm nur in relativ geringem Umfang Rechte zu. So kann der Schuldner etwa die Entlassung des Verwalters gem. § 59 InsO nicht betreiben, da er insoweit kein Antragsrecht besitzt. Antragsberechtigt sind nur Gläubiger (genauer: die Gläubigerversammlung oder der Gläubigerausschuss) und der Verwalter selbst bzw. es kann eine Entlassung von Amts wegen erfolgen. Wegen dieser Möglichkeit der Entlassung durch das Insolvenzgericht kann aber ein vom Schuldner gestellter unzulässiger Antrag als Anregung für eine Tätigkeit von Amts wegen gewertet werden<sup>36</sup>. Der Schuldner kann auch Tatsachen anzeigen, die aus seiner Sicht die Voraussetzungen für eine Entlassung von Amts wegen rechtfertigen.

Nach § 58 Abs. 1 InsO unterliegt der Insolvenzverwalter der Aufsicht des Insolvenzgerichts; es kann jederzeit Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Dem Gericht steht gegebenenfalls auch die Möglichkeit zu, ein Zwangsgeld festzusetzen (§ 58 Abs. 2 InsO). Auch hinsichtlich der gerichtlichen Aufsicht steht dem Schuldner kein Antragsrecht zu. Allerdings hat das Insolvenzgericht seinen Hinweisen nachzugehen, sofern sie nicht

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Uhlenbruck (o. Fußn. 15), § 80 Rdnr. 192.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. dazu Rein, NJW-Spezial 2012, 597.

<sup>35</sup> In diesem Sinne auch OLG Köln,

Beschl. v. 08.03.2000 - 2 W 23/00, NZI 2000, 226.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> BGH, Beschl. v. 02.03.2006 – IX ZB 225/04, NZI 2006, 474 Rdnr. 8.

### themen

ersichtlich substanzlos sind<sup>37</sup>. Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, einem Insolvenzverwalter keine Weisung (§ 58 InsO) zu erteilen, ist kein Rechtsmittel gegeben<sup>38</sup>.

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch eine Haftung des Insolvenzverwalters gem. §§ 60, 61 InsO in Betracht kommen. Da ein entsprechender Schadensersatzanspruch ohnehin nicht vor dem Insolvenzgericht geltend gemacht wird³9, werden die Grundsätze der Haftung an dieser Stelle nicht weiter erläutert.

#### V. Folgen der Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis

### 1. Allgemeines

Man wird davon ausgehen können, dass sich bei Wahrnehmung der Vertretung des Schuldners im Insolvenzverfahren durch die geeigneten Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO die Anforderungen an Schuldnerberater nicht unerheblich erhöhen werden. In der Literatur wird eine umfassende Schulung für die Vertretungsmöglichkeiten angeraten<sup>40</sup>.

### 2. Wirkungen der Vertretung

Fehler des Schuldnerberaters wirken wie eigene Fehler des Schuldners. Dieser muss sich das fremde Verschulden zurechnen lassen. Dies gilt sowohl im eröffneten Insolvenzverfahren (§ 4 InsO i. V. mit § 85 Abs. 2 ZPO) als auch bei Vorbereitung des Insolvenzantrags (§ 278 BGB analog, § 4 InsO i. V. mit § 85 Abs. 2 ZPO)<sup>41</sup>. Eine Ausnahme bei dieser Zurechnung gilt dann, wenn es um Versagungsgründe geht, die auf die Redlichkeit des Schuldners abzielen (z. B. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO). Insoweit kann das Fehlverhalten eines Verfahrensbevollmächtigten (wie z. B. bei der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses im Sinne der genannten Vorschrift) dem Schuldner nicht zugerechnet werden<sup>42</sup>.

### 3. Haftung der Träger bei Fehlern in der Vertretung

"Et hätt noch emmer joot jejange."43

Eines der zentralen Themen, das im Rahmen der erweiterten Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO diskutiert wird, ist die Frage der Haftung. Zunächst ist festzustellen, dass bisher keine Fälle bekannt sind, in denen aufgrund von Schlecht- oder Falschberatung durch eine geeignete Stelle ein Haftungsfall eingetreten ist<sup>44</sup>. Allerdings ist es offensichtlich, dass durch den Zuwachs an Aufgaben sicher auch die Gefahr einer Haftung erhöht wird. Nachfolgend ist aber zu klären, in welchen Konstellationen überhaupt eine Haftung möglich ist.

Bei der Vertretung im Verbraucherinsolvenzverfahren kann es durchaus zu Schädigungen der Gläubiger kommen. Da gegenüber diesen aber keine vertraglichen Beziehungen bestehen, kommt eine Haftung wegen einer Vertragsverletzung nicht in Betracht. Letztlich bleibt nur eine deliktische Haftung, die sich entweder aus § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) ergeben kann oder aus § 823 Abs. 2 i. V. mit einem Strafgesetz. Beide Tatbestände werden aber nur in absoluten Ausnahmekonstellationen vorliegen (ein Schuldnerberater müsste vorsätzlich einen Gläubiger schädigen oder gegen ein Strafgesetz verstoßen).

Gegenüber dem Schuldner besteht hingegen ein Auftrag, der die Beratung und Vertretung vor dem Insolvenzgericht umfasst, also ein Vertragsverhältnis. Bei einer schuldhaften Verletzung der Beratungspflicht/Pflicht zur ordnungsgemäßen Vertretung durch den Schuldnerberater haftet der Träger, bei dem der Schuldnerberater angestellt ist, gegenüber dem Schuldner bei entsprechendem Schaden gem. §§ 280, 278 BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Lind, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (o. Fußn. 14), § 58 Rdnr. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> BGH, Beschl. v. 13.06.2006 – IX ZB 136/05, NZI 2006, 593.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Zuständig ist die Zivilgerichtsbarkeit. Der Gerichtsstand richtet sich für den Anspruch aus § 60 InsO nach § 32 ZPO, für den Anspruch aus § 61 InsO nach §§ 12 ff. ZPO. Ausführlich dazu Rein, in: Nerlich/Römermann, InsO, Stand: 23. Ergänzungslieferung, März 2012, § 60 Rdnr. 103 und § 61 Rdnr. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 2014, Rdnr. 96; Schmidberger, ZlnsO 2012, 2378.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> AG Duisburg, Beschl. v. 09.05.2005 – 62 IK 188/04, ZVI 2005, 309. Zu einer Zurechnung des Fehlverhaltens eines Prozessbevollmächtigten nach § 4 InsO i. V. mit § 85 Abs. 2 ZPO allgemein BGH, Beschl. v.

<sup>10.02.2011 –</sup> IX ZB 250/08, ZVI 2011, 209, 210; ausführlich dazu auch Homann, BAG-SB Mitteilungen Heft 1/2014, 28, 30.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.02.2011 – IX ZB 250/08, ZVI 2011, 209, 210.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Rheinische Weisheit (die übersetzt bedeutet: "Es ist bisher noch immer gut gegangen."). Sollte sie einmal nicht stimmen, trifft auf jeden Fall folgender Satz zu: "Et kütt wie et kütt" (übersetzt: "Es kommt, wie es kommt.").

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Stellungnahme des AK InsO der AG SBV, Vertretung im Insolvenzverfahren durch geeignete Stellen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vor dem Insolvenzgericht, Information für die AG SBV, vom 24.04.2014, S. 4 (unter 6 [Haftung]).

Dabei gilt ein strenger Haftungsmaßstab: Vereinigungen, die sich mit Rechtsberatung und -besorgung befassen, unterliegen nämlich dem gleichen Sorgfaltsmaßstab wie Rechtsanwälte<sup>45</sup>. Ein häufig im Anwaltsbereich angeführtes Beispiel für eine Verletzung einer Pflicht ist die Versäumung einer Rechtsmittelfrist. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass im anwaltlichen Bereich ca. 45 Prozent der Haftungsfälle auf einer Fristversäumung beruhen<sup>46</sup>.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die im schriftlichen Verfahren (das ja nunmehr im Verbraucherinsolvenzverfahren die Regel darstellen wird) gesetzten Fristen grundsätzlich verlängerbar sind<sup>47</sup>. Etwas anderes gilt aber im Rechtsmittelverfahren (s. vorne unter IV. 4.), da die Beschwerde gem. § 567 ZPO in einer sogenannten Notfrist von zwei Wochen einzulegen ist (s. § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Notfristen können nicht verlängert werden<sup>48</sup>. In diesem Zusammenhang ist aber zu bedenken, dass die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO) besteht. Denn diese ist auch bei einer Notfrist möglich (s. § 233 ZPO). Es steht zu erwarten, dass die Einräumung einer Wiedereinsetzung bei einem Schuldnerberater nicht nach ähnlich strengen Kriterien behandelt wird wie bei einem Anwalt.

Dennoch wird man festhalten können, dass der Frage der Haftung eine größere Bedeutung als bisher zukommen wird, wenn in größerem Umfange geeignete Stellen die Vertretung in Insolvenzverfahren übernehmen werden.

### 4. Notwendige organisatorische Veränderungen

Aufgrund der jedenfalls erhöhten Haftungsrisiken wird in der Literatur die Forderung erhoben, dass sich Schuldnerberatung "wie ein Anwaltsbüro organisieren" müsse<sup>49</sup>, da sie Empfangsbevollmächtigte des Schriftverkehrs ist. Zu bedenken ist etwa Folgendes:

- · Erteilung einer Prozessvollmacht (§ 80 ZPO);
- · Führen eines Fristenkalenders;
- · Führen eines Postausgangsbuchs (Allerdings ist dies aus Sicht des Verfassers nicht unbedingt erforderlich. Bei wichtigen Fristen sollte ein Einwurf der Schreiben bei Gericht erfolgen, ansonsten ist eine Übermittlung per Fax möglich.);
- · Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei fristgebundenen Schriftsätzen;
- Einlegung von Rechtsmitteln (auch in Spitzenbelastungszeiten!);
- · Einrichtung eines gut funktionierenden Ablage- und Wiedervorlagesystems;
- kurzfristige Beratungsunterstützung bei rechtlich schwierigen Fragestellungen;
- · Anpassung der Vermögenshaftpflichtversicherung.

#### VI. Finanzierung der Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis

Der neuralgische Punkt bei der Vertretungsbefugnis ist die Finanzierung: Eine Vergütungsregelung für diese neue Aufgabe ist weder im Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte noch in den Länderregelungen, die Vorschriften zur Finanzierung der Insolvenzberatung durch Schuldnerberatungsstellen enthalten, aufgeführt. Wie eine Befragung des Verfassers unter den zuständigen Länderreferenten ergeben hat, sind derartige Regelungen in fast allen Ländern auch bisher nicht geplant. Wie die zuständige Länderreferentin aus Bremen Ende Februar mitteilte, sollte dort das Thema "demnächst" Gegenstand von Verhandlungen mit den anerkannten Schuldnerberatungsstellen sein. In Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg (dort: rückwirkend) erfolgte eine Erhöhung der Förderung zum 1.1.2014; die Vertretungsbefugnis erhielt aber keine spezielle Berücksichtigung im Rahmen dieser Erhöhung.

Wenn man nun die Auslastung der Schuldnerberatungsstellen mit ins Kalkül zieht und die mehrmonatigen Wartezeiten bedenkt, dann kann die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe Vertretung eigentlich nur erfolgen, wenn andere Aufgaben zurückgestellt werden. Wegen nicht ausreichender Kapazitä-

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> BGH, Urt. v. 10.01.2002 – III ZR 62/01, NJW 2002, 1115, 1116 (dort zur Sorgfaltspflicht einer Gewerkschaft für die Vertretung eines Mitglieds im Prozess).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Hager, Glservice (Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe), Februar 2011, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Darauf weist die Stellungnahme des AK InsO der AG SBV (o. Fußn. 44) hin (S. 4, unter 6 [Haftung]).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Wöstmann, in: Saenger, ZPO, 5. Aufl., 2013, § 224 Rdnr. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> So etwa Pape/Grote, ZInsO 2013, 1433, 1445; Frind (o. Fußn. 40), Rdnr. 96; vgl. zur erforderlichen Organisation auch Mesch, BAG-SB Informationen Heft 3/2013, 219, 220; Homann, BAG-SB Informationen Heft 1/2014, 28, 30.

### themen

ten gehen Hergenröder und Homann auch davon aus, dass die Vertretung durch Schuldnerberatungsstellen "nur in Einzelfällen möglich sein" wird<sup>50</sup>. Diese Prognose ist aber wohl zu pessimistisch, denn es gibt durchaus gut ausgestattete Beratungsstellen, die in der Lage sind, diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, ohne ihren Leistungskanon ansonsten einzuschränken. Auch in der Vergangenheit haben ja einige Schuldnerberatungsstellen die Vertretung des Schuldners im Insolvenzverfahren übernommen. Man wird jedenfalls festhalten können, dass es für Beratungsstellen, die über Fallpauschalen finanziert werden, deutlich schwerer wird, den Schuldner im Verfahren zu vertreten, als für mittels Festbetrag finanzierte Beratungsstellen, da sie zum Selbsterhalt auf die Abrechnung möglichst hoher Fallzahlen angewiesen sind<sup>51</sup>.

Fazit: Wieder einmal setzt der Gesetzgeber auf den Goodwill eines Berufsstandes, der auch schon in der Vergangenheit immer wieder zusätzliche Aufgaben ohne die erforderliche Gegenfinanzierung übernommen hat. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die erforderlichen Finanzierungsgrundlagen geschaffen werden. Anderenfalls werden viele – wirklich interessierte – Beratungsstellen sich dieser Tätigkeit verschließen müssen.

#### VII. Ergebnis

Die Haltung zur Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen vor dem Insolvenzgericht schwankt zwischen euphorischer Zustimmung<sup>52</sup> über zurückhaltend informierende Positionen<sup>53</sup> bis zu einer vollständigen Ablehnung einer Vertretung vor dem Insolvenzgericht<sup>54</sup>. Insgesamt wird man ein praktisches Bedürfnis an der Verfahrensbevollmächtigung nicht verneinen können. Es stellt sich eher die Frage, ob dieses auch von den Schuldnerberatungsstellen bedient werden kann. Und hier spielen die Kapazitäten eine erhebliche Rolle, die bei vielen Beratungsstellen schon heute bis an die Grenze des Zumutbaren gedehnt werden. Wie gezeigt wurde, ist hier die Frage der Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgabe ausschlaggebend für den Erfolg der Neuregelung.

Mit den nachfolgenden Thesen soll ein auf kurze Formeln gebrachter Überblick über die Grundlinien einer Übernahme der Verfahrensvertretung gegeben werden und sollen noch zu diskutierende Fragen angerissen werden:

These 1: Bei der Frage "Übernahme der Vertretung" gilt ein "Entweder-Oder": Die Einrichtung muss sich grundsätzlich entscheiden, ob eine solche Übernahme durch die Schuldnerberatungsstelle möglich ist oder nicht und wenn ja, dann müssen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden (Fristenbuch, Urlaubs-/Krankheitsvertretung, Anpassung der Versicherung usw.). Die "spontane" Übernahme einer Vertretung im Insolvenzverfahren ohne vorherige organisatorische Vorkehrungen ist nicht sinnvoll.

**These 2:** Die Größe der Schuldnerberatungsstelle hat einen entscheidenden Einfluss auf die Frage, ob eine Vertretung im Insolvenzverfahren übernommen wird: Größere Beratungsstellen werden diese Aufgabe grundsätzlich übernehmen können. Kleinere Schuldnerberatungsstellen (ein oder zwei Fachkräfte) werden die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllen können.

**These 3:** Die grundsätzlich gute gesetzgeberische Idee, die auch alte Forderungen der Schuldnerberatungsverbände aufgreift, wird nur dann größeren Erfolg haben, wenn die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgabe gesichert ist. Bisher sind die Voraussetzungen dafür in den Bundesländern nicht gegeben.

**These 4:** Die neuen Aufgaben könnten Teil einer Professionalisierungsdebatte sein. Die gute Arbeit der Schuldnerberatungsstellen im rechtlichen Bereich wird durch die Neuregelungen der InsO anerkannt. Will sich der Berufsstand nun noch weiter "verrechtlichen" (und mit der Verfahrensvertretung eine Leistung anbieten, die auch auf Schuldnerberatung spezialisierte Anwälte offerieren)?

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Hergenröder/Homann, ZVI 2013, 91, 94.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> So Darlatt, BAG-SB Mitteilungen Heft 1/2014, 22, 27.

<sup>52</sup> So Kemper, Vortrag auf der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. am 07.05.2014, abrufbar unter www.bag-sb.de.

<sup>59</sup> So Stellungnahme des AK InsO der AG SBV (o. Fußn. 44). Deutlich weniger zurückhaltend in der Tendenz: Diakonie Deutschland, Infodienst Schuldnerberatung Juli 2014, 38.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Diakonische Werke Württemberg und Baden, Infodienst Schuldnerberatung Juli 2014, 44. Kritisch auch Krüger, Infodienst Schuldnerberatung Juli 2014, 37.



## ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



### Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name,	e, Vorname, Geburtsdatum			
Anschr	hrift			
Telefo	fon privat/dienstl	-3		
E-Mail	ail privat/dienstl.			
Beruf/:	f/z.Z. tätig als			
Arbeito	itgeber Anschrift1			
Arbeitgeber Anschrift2				
	Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von EUR. M Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr; höher 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.			
	Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bit Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsl	The state of the s		
	Vereinssatzung habein ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. I ussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.	ch/Wir versicher(e)n, dass ich/wir die		
Ī	Ort, Datum rechtsv	erbindliche Unterschrift		

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

### themen-

# Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens — Neue Herausforderungen für die anerkannten Schuldnerberatungsstellen?

Rechtsanwalt Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldenberatung Bremen e. V.1

Am 1.7.2014 ist das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Stärkung der Gläubigerrechte in Großteilen in Kraft getreten. (Die für die Schuldner wichtigen Änderungen zum Schutz von Mietern in Wohnungsgenossenschaften durch die Änderungen im GenG sind bereits zum 19.7.2013 in Kraft getreten.) Die soziale Schuldnerberatung sieht sich mit einer Reihe neuer Regelungen und Befugnisse konfrontiert. So kann die geeignete Stelle ab dem 1.7. den Schuldner im gesamten Verfahren vor dem Insolvenzgericht vertreten, auch Insolvenzpläne sind im Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. auch InsbürO 2014, 203 ff. und InsbürO 2014, 252 ff.) möglich. Die Änderungen zeigen, dass der Gesetzgeber die anerkannten Stellen als geschätzten Partner im Verfahren ansieht. Der Beitrag beleuchtet die sich u. a. hieraus ergebenen Chancen und Risiken für Schuldnerberatungsstellen, wobei es nicht möglich ist, auf alle Änderungen einzugehen.

### I. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Das Reformgesetz sieht vor, das Restschuldbefreiungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen auf drei bzw. fünf Jahre zu verkürzen. Eine Verkürzung auf drei Jahre soll nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO möglich sein, wenn der Schuldner neben den Verfahrenskosten eine Befriedigungsquote von mindestens 35 Prozent der im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen aufbringt. Diese Regelung wird im Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen voraussichtlich kaum zur Anwendung kommen. Neben der viel zu hoch gewählten Quote stellen die Verfahrenskosten ein nahezu unkalkulierbares Risiko für die konkrete Berechnung dar. Aus einer Quote von 35 Prozent kann durch die Verfahrenskosten schnell eine solche von bis zu 80 Prozent werden (vgl. nur Grote InsbürO 2014, 47 ff.). Zwar stehen einige Tools für die Berechnung der Quote nebst Kosten zur Verfügung, allerdings wird es dem Schuldnerberater kaum verlässlich möglich sein, den Schuldner hier haftungsfest dahin gehend zu beraten, wie viel er insgesamt zu zahlen hat, um in den Genuss der Verkürzung auf drei Jahre zu kommen. Die konkrete Berechnung hängt von zu vielen unsicheren Umständen ab, z. B. in welchem Verfahrensstadium Gelder gezahlt werden. Darüber hin-

<sup>1</sup> Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages Wolters Kluwer, das Original ist veröffentlicht in der Zeitschrift InsbürO 2014, Heft 7-8, 303 - 306.

aus wird es dem Verbraucherschuldner i. d. R. nicht möglich sein, die hohe Quote aufzubringen. Ist der Schuldner in der Lage, pfändbares Einkommen oder Drittmittelzahlungen zur Verfügung zu stellen, werden die Schuldnerberatungsstellen außergerichtliche Einigungen oder Vergleiche im Verfahren (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO) erzielen können. Aus Sicht des Autors wird die Regelung des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO vermutlich kaum zur Anwendung kommen und daher ins Leere laufen.

Eher wahrscheinlich wird es sein, in einer Vielzahl der Fälle eine Verkürzung des Verfahrens auf fünf Jahre zu erreichen, wenn der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten aufbringt (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO). Hier sind die Kosten überschaubar – die Kosten für das Insolvenzverfahren stehen i. d. R. bereits fest und die Mindesttreuhändervergütung ist ebenfalls kalkulierbar. Ferner kann der Schuldner durch monatliche Zahlung von ca. 30 bis 40 € in masselosen Verfahren die Verfahrenskosten aufbringen. Aber für völlig mittellose Personen, wie Sozialleistungsempfänger oder Rentner mit einer Rente auf oder knapp über Sozialhilfeniveau wird auch diese Verkürzungsoption voraussichtlich ausscheiden.

Positiv lässt sich festhalten, dass es bei einer Restschuldbefreiung für alle nach sechs Jahren bleibt und der Schuldner auch künftig die Verfahrenskosten gestundet bekommen kann.

Die Evaluation im Jahr 2018 wird ergeben, dass das Ziel der Bundesregierung nicht erreicht wurde. Zu hoffen bleibt, dass durch die Neuregelung des § 300 InsO die Diskussion über eine generelle, bedingungslose Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zustande kommt.

### II. Beibehaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass es auch künftig bei dem obligatorischen Einigungsversuch im Vorfeld des Insolvenzverfahrens bleibt. Die im RegE angedachte Aussichtslosigkeitsbescheinigung für völlig aussichtslose Vergleichsversuche hätte zu einer Gefährdung der Finanzierungsstruktur der Schuldnerberatungsstellen geführt und unseriös arbeitenden Schuldenregulierern Tür und Tor geöffnet. Somit verbleibt es bei der umfassenden persönlichen Beratung durch die

Schuldnerberatungsstellen. Durch deren Arbeit wird der sog. Drehtüreffekt einer erneuten Überschuldung vermieden und die Insolvenzgerichte erhalten weiterhin korrekte und ordentlich ausgefüllte Insolvenzanträge, die die Grundlage eines ordnungsgemäßen Insolvenzverfahrens darstellen. Leider hat die Bundesregierung die Vorschläge der sog. Stephan-Kommission zur Aufwertung und Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (ZVI 2012, 126) nicht aufgenommen. An dieser Kommission waren Vertreter der Inkassobranche, der Kreditinstitute, der Gerichte, der Finanzverwaltung, der Rechtsanwaltschaft und der Schuldnerberatung beteiligt. Es konnten richtungsweisende Übereinkünfte über eine Umgestaltung des Einigungsversuches erzielt werden, die eine höhere Akzeptanz des Einigungsversuchs mit sich gebracht hätten. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber diese konstruktiven Vorschläge bei der nächsten Reformrunde aufnimmt.

Die neuen Möglichkeiten der Verfahrensverkürzung durch § 300 Abs. 1 InsO dürften Auswirkungen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der außergerichtlichen Pläne haben. Kann der Schuldner glaubhaft machen, dass er im Fall der Durchführung des förmlichen Insolvenzverfahrens eine Verkürzung auf drei bzw. fünf Jahre wird erreichen können, so sind nach Auffassung des Autors auch die außergerichtlichen Pläne mit einer Laufzeit von drei bzw. fünf Jahren zu erstellen. Da die Regelungen über das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (§§ 307 bis 311 InsO) durch die Reform ebenfalls unangetastet bleiben, wären solche Pläne im gerichtlichen Planverfahren auch zustimmungsersetzungsfähig.

### III. Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren

Der Wegfall der §§ 312-314 InsO hat zur Folge, dass die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO) auch im Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung finden. Damit bietet sich den Insolvenzschuldnern eine weitere Möglichkeit der Entschuldung, die uneingeschränkt zu begrüßen ist. Allerdings ist es bedauerlich, dass der Gesetzgeber die (komplizierten) Regelungen, die eigentlich auf die Sanierung eines Unternehmens zugeschnitten sind, ohne weitere Anpassung dem Verbraucherinsolvenzverfahren "übergestülpt" hat (zu den Möglichkeiten des Insolvenzplans im Verbraucherinsolvenzverfahren vgl. Grote InsbürO 2014, 203, 252 ff.). Generell ist festzuhalten, dass auch Schuldnerberatungsstellen für die Erstellung von Insolvenzplänen infrage kommen. Das Know-how ist hier vorhanden bzw. kann durch Fortbildung erworben werden.

Allerdings werden sich nur wenige Fälle für einen Insolvenzplan eignen, da Voraussetzung für die Annahme des Planes zumindest das zur Verfügungstellen von Drittmitteln sein dürfte (vgl. Grote, a. a. O.). Aufgrund der o. g. Einschätzung, dass sich nur wenige Fälle für das Planverfahren eignen werden, ist es nicht effektiv bzw. sinnvoll, dass sich alle Berater im Insolvenzplanverfahren fortbilden. Die Schuldner(-berater) können sich dann entweder anwaltlicher Hilfe oder der Kooperation mit Schuldnerfachberatungszentren bedienen. In großen Beratungsstellen mit bspw. drei oder mehr Schuldnerberatern können aber auch Experten für das Insolvenzplanverfahren entstehen.

## IV. Gerichtliche Vertretung im Insolvenzverfahren durch geeignete Stellen

Eine für Schuldnerberatungsstellen einschneidende und weitreichende Änderung findet sich in § 305 Abs. 4 Satz 1 InsO. In der bis zum 30.6.2014 geltenden Fassung heißt es dort: "Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von (...) einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle (...) vertreten lassen." Damit war eine Vertretung des Insolvenzschuldners nur im Eröffnungs- und im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren möglich. Durch die Streichung der Wörter "nach diesem Abschnitt" in der ab dem 1.7.2014 geltenden Fassung ist eine Vertretung durch einen Angehörigen der geeigneten Stelle im gesamten Verfahren möglich, aber nicht verpflichtend. Dies bedeutet zunächst eine hohe Wertschätzung der Arbeit der anerkannten Stellen durch den Gesetzgeber, die auch von den Insolvenzgerichten geteilt wird. Auch aus Sicht der Schuldner(-beratung) ist die Möglichkeit der gerichtlichen Vertretung sehr zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Schuldnerberatungsstellen bei steigender Fallzahl und Belastung ohne finanziellen Ausgleich in die Lage versetzt werden sollen, dieser Aufgabe nachzukommen. Finanzierungsregelungen des Gesetzgebers fehlen leider.

Aus Sicht des Autors ist es den Schuldnerberatungsstellen nicht zu empfehlen, in allen Fällen die Vertretungsbefugnis zu übernehmen. Dies würde die Kapazitäten der Beratungsstellen überfordern und zulasten der Fallzahlen und Wartezeiten gehen. Durch die gründliche Vorbereitung des Schuldners auf das Verfahren ist dies in den meisten Fällen auch nicht nötig. Hier kann eine Verfahrensbevollmächtigung dann punktuell übernommen werden, wenn der Schuldner mit einem konkreten Problem in der Beratungsstelle erscheint. In Ausnahmefällen (z. B. bei schwieriger Klientel) kann auch ei-

### themen

ne Verfahrensbevollmächtigung von Anfang an sinnvoll sein. Übernimmt die Schuldnerberatungsstelle die Vertretungsbefugnis, ist die Organisationseinheit den neuen Umständen anzupassen. So sind u. a. folgende organisatorische Voraussetzungen unerlässlich (Aufzählung nicht abschließend):

- · Vertretungsregelungen im Urlaubs- oder Krankheitsfall (daher kommt eine Übernahme der Vertretung in Ein-Personen-Beratungsstellen kaum infrage),
- · Führen eines Fristenbuchs,
- · Entgegennahme von Zustellungen,
- · Weiterbildung,
- · juristischer Fachsupport und
- · eventuelle Ausweitung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

Die Erfahrung in den Schuldnerberatungsstellen zeigt, dass diese Voraussetzungen entweder bereits vorliegen oder von vielen Beratungsstellen ohne größere Probleme erfüllt werden können. Entschließt sich die Beratungsstelle zur Übernahme der gerichtlichen Vertretung, so sind bspw. folgende Arbeitsfelder denkbar (Aufzählung nicht abschließend):

- Vertretung im Eröffnungsverfahren (Rückfragen der Gerichte etc.),
- · Vertretung im Stundungsverfahren,
- · Widerspruch gegen die Anmeldung einer Forderung als unerlaubte Handlung nach § 302 InsO,
- · Vertretung im Rahmen der Versagung der Restschuldbefreiung,
- · Kommunikation mit Gericht und Treuhänder/Verwalter und
- · Unterstützung bei Anfechtungssachverhalten.

Aus Sicht des Autors widerspricht die Übernahme der Vertretungsbefugnis nicht der sozialarbeiterischen Komponente der Beratung. Die Übernahme der Vertretungsbefugnis ist vielmehr als zusätzliches Modul im Rahmen der Methodik des Schuldnerberatungsprozesses zu sehen und daher zu befürworten. Größere Haftungsproblematiken erkennt der Autor nicht. Haftungsfälle sind ohnehin bis heute im Rahmen der Schuldnerberatung sehr selten. Fühlt sich eine Beratungsstelle in einer konkreten Problemsituation überfordert, kommt eine Vermittlung an einen Fachanwalt für Insolvenzrecht oder die Zusammenarbeit mit einem Schuldnerfachberatungszentrum in Betracht. Offen bleibt die Frage der Finanzierung dieser zusätzlichen Leistung.

Die Beratungsstellen seien hier ermutigt, in einer Pilotphase die Übernahme der Vertretungsbefugnis zu testen.

### V. Sonstige Änderungen

### 1. Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter ist ab dem 1.7.2014 berechtigt und ggf. verpflichtet, gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen des Schuldners anzufechten (Wipperfürth, Reform – Das Ende des § 313 InsO, InsbürO 2013, 339; Graeber, Das Ende des § 313 InsO – Nur Treuhänder?, InsbürO 2014, 339 ff.). Hier ergeben sich aus Sicht der Schuldnerberatung vor allem dann Probleme, wenn existenzielle Zahlungen des Schuldners angefochten werden. Hier seien exemplarisch Zahlungen auf Energierückstände, Mietrückstände oder Geldstrafen zu nennen. Werden diese Forderungen im Vorfeld der Insolvenz mit Zahlungen aus den unpfändbaren Gehaltsbestandteilen bedient, scheidet eine Anfechtung nach Auffassung des Autors aus. Durch die Zahlung mit unpfändbarem Einkommen kann keine Gläubigerbenachteiligung entstehen, die Grundvoraussetzung einer Anfechtung ist (vgl. § 129 Abs. 1 InsO) (s. hierzu auch Klein, Anfechtung einer Zahlung an den Gerichtsvollzieher, InsbürO 2012, 352 ff.: Vorstellung der unterschiedlichen Ansichten zu dieser Thematik; für eine Gläubigerbenachteiligung OLG Zweibrücken, Urt. v. 17.05.2013 – 2 U 86/12, InsbürO 2013, 503 = ZlnsO 2013, 2061). Aber auch ansonsten bleibt zu hoffen, dass die Insolvenzverwalter eventuelle Anfechtungstatbestände mit Feingefühl angehen, um den Schuldner nicht in existenzbedrohende Situationen zu versetzen.

### 2. Wegfall des Lohnabtretungsvorranges, § 114 InsO

Der Wegfall des Lohnabtretungsvorranges ist grds. zu begrüßen. Er erleichtert die Erstellung und Akzeptanz außergerichtlicher Einigungsversuche und führt zu einer schnelleren Begleichung der Verfahrenskosten und einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung. Probleme können sich ergeben bei der Auf- und Verrechnung mit Sozialleistungen im Insolvenzverfahren, weil die Regelungen im SGB eigene Aufrechnungsbefugnisse vorsehen und diese bisher zeitlich über § 114 InsO eingeschränkt waren (vgl. Lackmann InsbürO 2014, 24 ff.).

#### 3. Erweiterung der ausgenommenen Forderungen

Kritisch zu sehen ist die Ausweitung der ausgenommenen Forderungen in § 302 InsO (s. hierzu auch Schmittmann, Die Neufassung der Deliktforderungen in § 302 InsO, InsbürO 2014, 159 ff.). In beiden Fällen (Aufnahme der Steuerforderungen, die auf einer rechtskräftig ausgeurteilten Straftat be-

ruhen und vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährter Unterhalt) profitiert der Fiskus. Ist die Aufnahme der Steuerschulden (aufgrund rechtskräftiger Verurteilung) in den Katalog des § 302 InsO aus rechtsdogmatischen Gründen noch nachvollziehbar, so ist die Aufnahme der Unterhaltsschulden, denen ein vorsätzlich pflichtwidriges Handeln zugrunde liegt, aus Sicht des Autors überflüssig. Diese Unterhaltsschulden können (und sollen) auch nach bis zum 30.6.2014 geltenden Recht bereits von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden, wenn sie z. B. auf einer Straftat nach § 170 StGB beruhen. Es bleibt abzuwarten, ob hierdurch die Anzahl der ausgenommenen Forderungen bedeutend steigen wird. Der Schuldner wird dann i. d. R. erst nach einem Feststellungsprozess oder nach Erteilung der Restschuldbefreiung im Zwangsvollstreckungsverfahren (vgl. BGH, Beschl. v. 03.04.2014 – IX ZB 93/13, JurionRS 2014, 14756) wissen, ob er eine umfassende Restschuldbefreiung erhält.

#### VI. Fazit

Die Reform des Insolvenzverfahrens ist aus Sicht des Autors weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben. Bzgl. der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist der Gesetzgeber Kompromisse eingegangen, die den neuen § 300 InsO unpraktikabel machen. Zu hoffen ist, dass die Änderungen den Einstieg in eine generelle Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens markieren. Die Möglichkeit des Insolvenzplanverfahrens auch in Verbraucherinsolvenzverfahren ist als weitere Möglichkeit der Entschuldung zu begrüßen. Die vollständige Übertragung der (komplizierten) Vorschriften der §§ 217 ff. InsO auf das Verbraucherinsolvenzverfahren steht einer bedeutenden Anwendung im Verbraucherinsolvenzverfahren entgegen. Die Vertretungsbefugnis für geeignete Stellen ist ebenfalls zu begrüßen, dürfte bzgl. einer flächendeckenden Einführung allerdings an einer adäguaten Finanzierung scheitern. Die Ergebnisse der Stephan-Kommission zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches wurden nicht übernommen. Nach der Reform ist daher wie immer vor der Reform.

# Betriebliche Schuldner- und Insolvenzberatung am Beispiel der BASF Stiftung Nischenangebot oder zukunftsorientiertes Beratungskonzept?

Martin Strohschein, BASF Stiftung – Sozialberatung/Schuldner- und Insolvenzberatung

Die diesjährige Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., welche am 7. und 8. Mai in Frankfurt am Main stattfand, befasste sich mit dem Schwerpunktthema "Zukunftsorientierte Beratungskonzepte in der Sozialen Schuldnerberatung".¹

Der Veranstaltungstitel fragt nach der zukunftsweisenden Ausrichtung der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. Diese notwendigen Überlegungen sind vor dem Hintergrund der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre anzustrengen. Herausforderungen, denen sich sowohl das schuldner- und insolvenzberatungsspezifische Hilfesystem auf struktureller Ebene als auch die in diesem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit professionell Tätigen auf der operativen Ebene zu stellen haben.

Die Titel der zu dem diesjährigen Fachtagungsthema zu hörenden Vorträge lassen den Eindruck entstehen, dass eine zunehmende zielgruppenspezifisch-methodische Spezialisierung einerseits und eine strukturelle Differenzierung des Beratungsangebotes andererseits eine adäquate Antwort auf die kontinuierlich wachsenden Anforderungen einer äußerst veränderungsdynamischen, zunehmend verdichteten und immer komplexer werdenden Arbeitswelt des Schuldner- und Insolvenzberaters der Gegenwart sein könnte.

Ein weiteres Mosaiksteinchen einem in diesem Sinne ausdifferenzierten schuldner- und insolvenzberatungsspezifischen Hilfesystem stellt das Schuldner- und Insolvenzberatungsangebot bei der BASF Stiftung dar, welches als integraler Bestandteil einer betrieblichen Sozialberatung organisiert ist.

Dabei soll es hier nicht um eine wissenschaftlich-theoretische Annährung an dieses sicherlich in einigen Aspekten als spezifisch zu bezeichnende Beratungsangebot für ver- bzw. überschuldete Menschen gehen. Vielmehr soll anhand einer beschreibenden Darstellung aus der Innensicht eines in diesem Kontext arbeitenden Schuldner- und Insolvenzberaters ein Eindruck von einer Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung in einem betrieblichen Kontext vermittelt werden.

Dazu werden in einem ersten Schritt die organisatorischstrukturellen Rahmenbedingungen der Sozialen Schuldnerund Insolvenzberatung bei der BASF Stiftung vorgestellt. Danach sollen die methodisch-inhaltlichen Aspekte, die Arbeitsfelder und Arbeitsschwerpunkte sowie ein spezifisches Dilemma dieses sicherlich (noch) als Sonderformat der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung zu bezeichnenden Angebotes erläutert werden. Am Ende sollen dann erste Thesen auf die aufgeworfene Fragestellung formuliert werden, ob es sich dabei um ein Nischenangebot oder aber um ein zukunftsorientiertes Beratungskonzept handelt.

### Die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung der BASF Stiftung als integraler Bestandteil der betrieblichen Sozialberatung

Einleitend sollen nun die organisatorisch-strukturellen Rahmenbedingungen der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung im Kontext der betrieblichen Sozialberatung der BASF Stiftung dargestellt werden. In diesem Zusammenhang werden die Organisationsform, die Legitimations- und Finanzierungsgrundlagen, die personelle Ausstattung sowie die Aspekte der "Kooperation und Vernetzung" und letztlich die verbandliche Organisiertheit dieses Beratungsangebotes näher beleuchtet.

### 1.1. Organisatorisch-strukturelle Rahmenbedingungen

Den organisatorisch-institutionellen Rahmen der betrieblichen Sozialberatung im Allgemeinen und damit auch der Schuldner- und Insolvenzberatung als integraler Bestandteil dieser betrieblichen Sozialberatung im Besonderen bildet die BASF Stiftung mit ihrem Sitz im rheinland-pfälzischen Ludwigshafen am Rhein. Bei dieser im steuerrechtlichen Sinne als mildtätig anerkannten Institution, die im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auch Träger diverser nationaler und internationaler humanitärer Hilfen und Großprojekte ist, handelt es sich um eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Damit stellt die BASF Stiftung eine rechtlich selbstständige Organisation oder – um es etwas formaljuristischer auszudrücken – ein eigenständiges Rechtssubjekt dar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> www.bag-sb.de – Ausschreibung der Fachtagung vom 12.02.2014 (zuletzt abgerufen am 30.08.2014).

Vor diesem Hintergrund ist die darin organisatorisch eingebundene betriebliche Sozialberatung und insofern auch das Leistungssegment der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung de jure kein betriebsinternes Angebot der namensgebenden BASF SE. Die betriebliche Sozialberatung der BASF Stiftung stellt damit – entgegen der typischen Verfasstheit anderer betrieblicher Sozialberatungen von Großunternehmen hierzulande – eben auch weder ein organisatorisches Anhängsel des unternehmensinternen Personalwesens oder der Abteilung "Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz" dar.<sup>2</sup> Noch ist sie organisatorisch als Stabsstelle bei der Unternehmensleitung oder dem Betriebsrat der BASF SE angeordnet. Dieser Umstand ist sehr bedeutsam, gewährleistet er doch ein erhebliches Maß an organisatorischer Unabhängigkeit und ist die strukturelle Voraussetzung für die fachliche Eigenständigkeit und Weisungsungebundenheit der betrieblichen Sozialberatung in Gänze. Gleichzeitig trägt diese institutionelle Verfasstheit strukturell zur Gewährleistung der fachlichen Standards der in diesem Kontext angebotenen Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung bei.

Die faktische Verflechtung der BASF SE und BASF Stiftung lässt die betriebliche Sozialberatung im Allgemeinen und damit die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung im Besonderen aber gleichwohl nicht zu einem externen Dienstleistungsangebot eines unternehmensfremden Anbieters im engeren Sinne werden, was heutzutage in Deutschland das alternative Modell für die Bereithaltung von Leistungen der betrieblichen Sozialberatungen bei erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen darstellt.

Vielmehr handelt es sich bei dieser organisatorischen Ausprägungsform der betrieblichen Sozialberatung der BASF Stiftung um einen eigenständigen Anbieter sozialer Dienstleistungen, der zwischen den beiden Polen "unternehmensintern" einerseits und "unternehmensextern" andererseits anzusiedeln ist. Die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung bei der BASF Stiftung ist daher ein spezialisiertes Schuldner- und Insolvenzberatungsangebot, welches in das Angebotsspektrum der formal eigenständigen betrieblichen Sozialberatung integriert ist und dabei gleichzeitig eine starke zielgruppenspezifische Ausrichtung in das Unternehmen BASF SE hinein aufweist.

Ihren Sitz hat die betriebliche Sozialberatung, in die die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung eingebettet ist, ebenfalls in Ludwigshafen und damit am Standort des mit derzeit etwa 39.000 Arbeitnehmern und einer Werksfläche von zehn Quadratkilometern größten Verbundstandortes der BASF SE.<sup>3</sup> Dabei befinden sich die Räumlichkeiten der betrieblichen Sozialberatung außerhalb dieses riesigen Werksgeländes. Konkret ist die betriebliche Sozialberatung in dem im letzten Jahr eröffneten Zentrum für Work-Life-Management (LuMit) untergebracht. In diesem modernen Gebäudekomplex sind diverse unternehmenseigene und unternehmensexterne Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben unter einem Dach angesiedelt. Zu diesen Angeboten gehören beispielsweise eben die betriebliche Sozialberatung, aber auch eine betriebliche Kinderkrippe, ein modernes Fitnessstudio, eine werksärztliche Beratung sowie eine Praxis für Physiotherapie und

Zu dem umfassenden Leistungsspektrum der betrieblichen Sozialberatung, die bereits auf eine mehr als 90-jährige Geschichte bei der BASF zurückblicken kann, gehören neben der Schuldner- und Insolvenzberatung auch die Aufgabenbereiche Pflegeberatung, Suchtberatung und -prävention, Beratung bei Konflikten am Arbeitsplatz und aufgrund von Arbeitsbelastung, Beratung bei psychischen Störungen, körperlichen Erkrankungen und persönlichen Lebenskrisen, Beratung bei Konflikten aufgrund der sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität und letztlich das Coaching von Führungskräften.

anderes.4

Bei all diesen Leistungen handelt es sich in Ermangelung einer gesetzlichen Verankerung der betrieblichen Sozialberatung um freiwillige soziale Dienstleistungsangebote. Vereinzelt sind jedoch einige Leistungssegmente der betrieblichen Sozialberatung zumindest in unternehmensinternen Betriebsvereinbarungen verankert.

Für das Angebot der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung im Kontext der betrieblichen Sozialberatung ist die Frage nach deren normativen Legitimationsgrundlage nicht ganz so eindeutig zu beantworten. So ist die BASF Stiftung zwar seit dem Jahr 2008 vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz im Sinne des § 305 InsO als sogenannte "geeignete Stelle" im Verbraucherinsolvenzverfahren anerkannt. Insofern hat zumindest das Leistungssegment der Insolvenzberatung im engeren Sinne in dieser Insolvenzordnung eine formale gesetzliche Verankerung. Davon einmal abgesehen, ist das Aufgabenfeld der Schuldnerberatung,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> www.bag-sb.de – Ausschreibung der Fachtagung vom 12.02.2014 (zuletzt abgerufen am 30.08.2014).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. BASF SE: BASF in Ludwigshafen. Standortbericht 2013, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> http://www.basf.com/group/pressemitteilungen/P-13-506 vom 06.05.2014 (zuletzt abgerufen am 30.08.2014).

welches seit dem Jahre 2000 zum Angebotsprofil der betrieblichen Sozialberatung der BASF Stiftung gehört, weder in einer gesetzlichen Grundlage noch in einer unternehmensinternen kollektivarbeitsvertraglichen Vereinbarung verbrieft. Insofern besteht gegenwärtig weder für den Träger dieses Angebotes eine "Bereithaltungsverpflichtung" noch für die Adressaten ein einklagbarer Rechtsanspruch auf diese soziale Dienstleistung.

Das Angebot der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung richtet sich an verschiedene Personengruppen, die in einer unmittelbaren, mittelbaren oder gar keiner Beziehung zur BASF SE stehen. Hier sind insofern zuerst die aktiv beschäftigten Mitarbeiter der BASF SE und deren diversen konzernverbundenen Gesellschaften in Deutschland zu nennen. Konkret umfasst dieser Adressatenkreis die Arbeitnehmer und Auszubildenden all dieser Unternehmen. Dabei ist es irrelevant, ob diese Mitarbeiter über ein befristetes oder unbefristetes bzw. eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung verfügen. Darüber hinaus steht das Beratungsangebot auch den ehemaligen Beschäftigten der BASF SE, namentlich den Pensionären und damit den Beziehern von Rentenleistungen der betrieblichen Pensionskasse offen. Letztlich können grundsätzlich auch Familienangehörige ersten Grades der vorgenannten Personenkreise und somit Personen ohne jeglichen beschäftigungspraktischen Bezug zur BASF SE das Angebot der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung der BASF Stiftung in Anspruch nehmen. Für all diese Adressatengruppen ist lediglich der Umstand maßgeblich, dass sich die Ratsuchenden in einer schwierigen finanziellen Situation im Sinne einer drohenden, vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit befinden.

Eine formale räumliche oder örtliche Begrenzung des Beratungsangebotes auf den Standort Ludwigshafen oder das Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgt nicht. De facto stammt jedoch ein Großteil der Ratsuchenden aus der Metropolregion Rhein-Neckar und damit aus dem regionalen Umfeld des Hauptstandortes der BASF SE. Die überregional tätige Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung unter der Trägerschaft der BASF Stiftung versteht sich insofern als ein alternatives Beratungsangebot zu den für den jeweiligen Wohnort der Ratsuchenden örtlich zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen anderer Träger. Die Finanzierung der anfallenden Personal- und Sachkosten der betrieblichen Sozialberatung und auch der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung erfolgt ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermö-

gens der BASF Stiftung. Öffentliche Zuschüsse, wie diese bspw. in Rheinland-Pfalz in der Regel den so genannten "geeigneten Stellen" gewährt werden, werden nicht in Anspruch genommen.

Die betriebliche Sozialberatung der BASF Stiftung ist personell insgesamt mit zwölf Vollzeitäquivalenten (FTEs) ausgestattet. Davon befinden sich am Standort Ludwigshafen zehn Mitarbeiterkapazitäten. Aufgrund der hohen Beratungsnachfrage und den regelmäßig qualitativ anspruchsvollen Fallkonstellationen sind davon wiederrum seit dem 01.03.2014 im Leistungssegment der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung zwei Vollzeitäquivalente angesiedelt. Zusätzliche personelle Ressourcen für Verwaltungstätigkeiten sind nicht vorgesehen.

Formalisierte externe Kooperationsbezüge und institutionalisierte Netzwerke bestehen insbesondere zu den Kolleginnen, die bei anderen Unternehmen in Rheinland-Pfalz, namentlich dem ZDF in Mainz und dem Pharmaunternehmen Böhringer Ingelheim, den Aufgabenbereich der betrieblichen Schuldnerund Insolvenzberatung vertreten. Darüber hinaus existieren umfangreiche informelle Kooperationsbezüge zu anderen, insbesondere regional ansässigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, dem lokalen Vollstreckungs- und Insolvenzgericht sowie anderer Psychosozialer Dienste vor Ort.

Aber auch "interne" Netzwerke im Sinne von BASF-internen Kooperationspartnern sind für die alltägliche Arbeit von Bedeutung. Zu nennen gilt es hier exemplarisch die Fachabteilung, die für die Bearbeitung von ausgebrachten Entgeltpfändungen bzw. offengelegten Lohnabtretungen bei den BASF Beschäftigten und den Betriebsrentenbeziehern verantwortlich ist. Oder aber die Organisationseinheit, die für die Vergabe und Überwachung der Rückzahlung von Belegschaftsund Baudarlehen zuständig ist. Letztlich, aber nicht abschließend die so genannte LUWOGE – das Wohnungsunternehmen der BASF, welches in der Region um den Standort Ludwigshafen einen umfangreichen Bestand an Wohnungen vermietet.

Bei komplexen juristischen Fragestellungen kann auf die den Mitarbeitern der "geeigneten Stellen" in Rheinland-Pfalz grundsätzlich zum Zwecke der Fachberatung zur Verfügung stehenden Kollegen des Schuldnerfachberatungszentrums der Johannes Guttenberg Universität Mainz zurückgegriffen werden. Zusätzlich steht den Beratungskräften im Arbeitsfeld

Schuldner- und Insolvenzberatung auf Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung eine regional ansässige Fachanwältin für Insolvenzrecht konsiliarisch zur Verfügung.

Zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns sowie zur Fortentwicklung des Teams bzw. der Organisation der betrieblichen Sozialberatung findet regelmäßig eine Teamsupervision mit allen Kolleginnen und Kollegen unter Einbeziehung einer externen Supervisorin statt.

Die BASF Stiftung als Träger der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung ist als juristische Person unter anderem fachverbandlich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. und dem Bundesfachverband Betriebliche Sozialarbeit e. V. organisiert.

### 2. Fachlich-methodische Rahmenbedingungen

Im Anschluss an die Beschreibung dieser strukturprägenden Bedingungen werden nun die fachlich-methodischen Aspekte des Angebotes der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung unter dem Dach der BASF Stiftung einer Betrachtung unterzogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die methodischen Standards, die im Rahmen der Einzelfallhilfe von den seriös arbeitenden Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen fachlich anerkannt sind. 5 Diese handlungsleitenden Grundprinzipien sind allerdings im Vergleich zu den einschlägigen Beratungsangeboten kommunaler oder freier Träger, insbesondere in Bezug auf den speziellen Adressatenkreis der BASF-Beschäftigten, bei der Schuldner- und Insolvenzberatung im betrieblichen Kontext der BASF Stiftung unterschiedlich stark akzentuiert. Auf die bedeutendsten Aspekte des methodischen Selbstverständnisses zur Beratung dieses Klientels, namentlich die Vertraulichkeit, die Freiwilligkeit, die Ganzheitlichkeit und letztlich die Kostenlosigkeit wird nachfolgend eingegangen. Im Anschluss daran werden die zentralen Aufgabenschwerpunkte der Sozialen Schuldnerund Insolvenzberatung bei der BASF Stiftung mit samt ihren (fachlichen) Besonderheiten im betrieblichen Kontext vorgestellt. Abschließend wird ein Dilemma skizziert werden, welches aus Sicht des Beraters diesem Sonderformat der betriebliche Schuldner- und Insolvenzberatung immanent sein kann.

### <sup>5</sup> vgl. exemplarisch: BAG-SB e. V., 2013: Qualitätsstandards der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, S. 6.

#### 2.1 Die Vertraulichkeit

Die Gewährleistung der Vertraulichkeit im Umgang mit den im Beratungsprozess offenbarten personenbezogenen Daten und die Beachtung der gesetzlichen Schweigepflicht ist gerade für das Klientel der aktiv bei der BASF SE beschäftigten Ratsuchenden ein höchst sensibler Aspekt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. So herrscht bei dem Klientel erwerbstätiger Ratsuchenden vor der Kontaktaufnahme oder zu Beginn eines Beratungsprozesses häufig ein zumindest "ungutes Gefühl" vor, sich einem "Vertreter des gleichen Arbeitgebers" hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse umfassend anzuvertrauen. Dieses latent vorhandene Schamgefühl oder die offen kommunizierte Sorge um die unternehmensinterne Weitergabe personenbezogener Informationen des Ratsuchenden hat bei diesem Klientel eine spezifische Qualität im Vergleich zu den Ratsuchenden bei konventionellen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Konkret können diese Emotionen für den BASF-Beschäftigten eine Zugangsbarriere darstellen, die sich im Einzelfall auch zu einem unüberwindbaren Hindernis für die Inanspruchnahme des Schuldner- und Insolvenzberatungsangebotes bei der BASF Stiftung ausgestalten mögen.

Daher ist die Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes per se von existenzieller Bedeutung für das Arbeitsfeld der Schuldner- und Insolvenzberatung in einem betrieblichen Kontext. Selbstredend genießt die Einhaltung der gesetzlichen und dienstrechtlichen Schweigepflichten bei den Beratungsfachkräften im Arbeitsalltag die allerhöchste Priorität.

Vor diesem Hintergrund ist bspw. die ausdrückliche Erläuterung der gesetzlichen Schweigepflicht und deren konkrete Auswirkungen auf die praktische Zusammenarbeit mit dem Ratsuchenden ein fundamentaler Bestandteil eines jeden Erstgespräches. Darüber hinaus erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe jedweder personenbezogener Daten an Dritte innerhalb oder außerhalb der BASF SE. Sollte der Ratsuchende eine solche Datenweitergabe im Einzelfall selbst wünschen oder eine Abstimmung mit anderen unternehmensinternen Einheiten aus fachlicher Sicht angezeigt und notwendig sein, so erfolgt die Offenbarung von Klientendaten ausnahmsweise nur in Absprache mit dem Ratsuchenden und nach vorheriger schriftlicher Entbindung von der Schweigepflicht. Umgekehrt macht die häufig fehlende Kenntnis um die auch strafbewehrte Schweigepflicht des staatlich anerkannten So-

zialarbeiters/Sozialpädagogen bei den Vertretern nicht zur Verschwiegenheit verpflichteter Berufsgruppen innerhalb der BASF SE eine kontinuierliche Vertretung dieses fachlichen Standards notwendig.

Neben diesen sich auf der Handlungsebene manifestierenden Ausprägungen der Sicherstellung eines vertraulichen Umgangs mit den personenbezogenen Daten der Ratsuchenden, dient auch die Verfasstheit der BASF Stiftung als eine eigenständige von der BASF SE organisatorisch getrennte Institution der strukturellen Sicherstellung des Datenschutzes.

#### 2.2 Die Freiwilligkeit

Die Inanspruchnahme der Schuldner- und Insolvenzberatung durch den Ratsuchenden hat grundsätzlich freiwillig zu erfolgen. Dieser Grundsatz der Freiwilligkeit steht bei manchen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die bspw. einen Teil ihres Klientels auf der Grundlage von Eingliederungsvereinbarungen nach den Vorgaben des SGB II durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sanktionsbewehrt zugewiesen bekommen, in Frage. Dementgegen schließt dieses Selbstverständnis der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung im Kontext der betrieblichen Sozialberatung der BASF Stiftung bei dem Personenkreis der BASF-Beschäftigten die dienstrechtliche Anweisung zur Nutzung dieses Beratungsangebotes durch einen Vorgesetzten oder einen Personalverantwortlichen kategorisch aus. Auch steht dieser Freiwilligkeitsgrundsatz einer Koppelung der Inanspruchnahme der Schuldner- und Insolvenzberatung mit etwaigen arbeitspraktischen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen unzweifelhaft entgegen. Eine solche unternehmensinterne Praxis ist daher bei der BASF nicht etabliert.

Dagegen ist der Hinweis auf das Vorhandensein der Schuldner- und Insolvenzberatung bei der betrieblichen Sozialberatung der BASF Stiftung an Beschäftigte mit bekannten oder vermuteten finanziellen Schwierigkeiten durch deren Vorgesetzte, Personalverantwortliche oder ein Mitglied des Betriebsrates mit der Maxime der Freiwilligkeit vereinbar. Das gilt ebenso für die konkrete Anbahnung eines Erstkontaktes durch die vorgenannten Personenkreise. Gerade Letzteres kann behilflich sein, eventuell subjektiv vorhandene Zugangsbarrieren bei dem ratsuchenden Beschäftigten zu überwinden.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang noch erwähnenswert, dass die BASF Beschäftigten das Angebot der So-

zialen Schuldner- und Insolvenzberatung grundsätzlich auch während ihrer jeweiligen Arbeitszeit in Anspruch nehmen können. Sie werden hierzu bezahlt freigestellt.

### 2.3 Die Ganzheitlichkeit

Auch dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit kommt in der Beratung von Menschen in finanziell schwierigen Situationen im Rahmen der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung bei der betrieblichen Sozialberatung der BASF Stiftung eine exponierte Bedeutung zu. Ist doch der ganzheitliche Arbeitsansatz der qualitative Unterschied in der methodischen Herangehensweise, der aus einer konventionellen Schuldnerund Insolvenzberatung erst eine Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung macht. Ganzheitlichkeit meint dabei, dass die drohende, vorübergehende oder dauerhafte Zahlungsunfähigkeit des Ratsuchenden eben nicht nur als ein rein ökonomisches Problem betrachtet, sondern darüber hinaus auch in ihrer psychosozialen Dimensionen wahrgenommen und bearbeitet wird. Insofern beschränken sich die Ansätze zur Bearbeitung dieser finanziellen Krise auch nicht ausschließlich auf juristisch-administrative bzw. ökonomische Interventionen sondern beinhalten gleichberechtigt sozialpädagogische bzw. psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsformen.

Die Beachtung der individuellen psychosozialen Ursachen und Folgen der finanziellen Krisen der Ratsuchenden ist im laufenden Beratungsprozess besonders bedeutsam. Dies betrifft dabei nicht nur die befürchteten oder tatsächlichen Auswirkungen der persönlichen Ver- oder Überschuldungsproblematik des Beschäftigten auf dessen Arbeitsplatz. Vielmehr umfasst ein solcher ganzheitlicher Arbeitsansatz auch die Thematisierung und professionelle Bearbeitung etwaiger sozialer, körperlicher oder psychischer Folgen, die sich bei dem Ratsuchenden im Zusammenhang mit dessen finanzieller Krise in unterschiedlicher Intensität zeigen können. Hierzu wird bspw. dem Ratsuchenden bei akuten psychosozialen Krisen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von ad hoc-Entlastungsgesprächen im laufenden Beratungsprozess angeboten. Sollten weiterführende sozial-pädagogische, psycho-therapeutische oder medizinische Maßnahmen im Einzelfall angezeigt sein, kann entweder auf interne Kooperationspartner oder externe Fachdienste verwiesen werden.

Die konkrete Finanzierungsgrundlage der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung im Kontext der betrieblichen Sozialberatung der BASF Stiftung in Form des Verzichtes auf jegliche (öffentliche) Zuschüsse ist dabei sicherlich dem Umstand dienlich, dass der Aspekt der Ganzheitlichkeit im Rahmen des konkreten Beratungsprozesses einen angemessenen Umfang einnehmen kann. Ist doch gerade der in einzelnen Bundesländern vorzufindenden Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen auf Basis von Fallpauschalen die Gefahr immanent, dass dadurch einer technokratischen Insolvenzabwicklung bei gleichzeitig weitgehender Ausblendung von psychosozialen Beratungsinhalten Vorschub geleistet wird.

### 2.4 Die Kostenlosigkeit

Das Angebot der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung bei der BASF Stiftung ist für alle Adressaten vollkommen kostenfrei. Diesen Aspekt gilt es besonders hervorzuheben. Finden sich doch mittlerweile diverse Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die die finanzielle Eigenbeteiligung erwerbstätiger Ratsuchender zur materiellen Absicherung des Beratungsangebotes nicht nur fordern, sondern auch faktisch umsetzen.<sup>6</sup>

Darüber hinaus entfaltet dieses kostenfreie Schuldner- und Insolvenzberatungsangebot auch eine präventive Wirkung vor der Inanspruchnahme unseriöser gewerblicher Schuldenregulierer, die gerade das Klientel erwerbstätiger und damit vermeintlich zahlungsfähigerer Schuldner mit ihren Geschäftspraktiken zu ködern versuchen.

### 3. Arbeitsfelder und Arbeitsschwerpunkte

Grundsätzlich umfasst die klientenorientierte Einzelfallhilfe der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung bei der betrieblichen Sozialberatung der BASF SE die gesamte Bandbreite schuldner- und insolvenzberatungsspezifischer Leistungen. Dabei lassen sich in der alltäglichen Beratungsarbeit nachfolgende Tätigkeitsbereiche als Arbeitsschwerpunkte identifizieren:

- 1. Krisenintervention/Existenzsicherung/ Vollstreckungsschutz
- · 2. Haushalts- und Budgetberatung inkl. Sozialleistungsberatung
- · 3. Psychosoziale Stabilisierung und Begleitung
- · 4. Schuldensanierung inkl. Insolvenzberatung im engeren Sinne

<sup>6</sup> vgl. Rein, Andreas/Herzog, Kerstin: Die Finanzierung der Schuldnerberatung – Grenzen und Perspektiven nach dem BSG-Urteil vom 13.07.2000, in: ZVI, 13 Jg., 03.2014, S. 81 - 92.

Die Bedeutung der Regulierung existenzgefährdender Schuldverhältnisse im Arbeitsalltag der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung mit erwerbstätigen Menschen scheint dabei wohl eher unerwartet. Die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass auch erwerbstätige Menschen mit einer guten bzw. sehr guten Einkommensausstattung mit fristlosen Wohnraumkündigungen, angedrohten bzw. vollzogenen Energiesperren oder anderen existenzgefährdenden Schuldverhältnissen konfrontiert sein können. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von manifesten Suchterkrankungen über Altersarmut bspw. bei Altersteilzeit bis hin zur Erfüllung von exorbitant hohen Ratenzahlungsverpflichtungen unter gleichzeitiger Missachtung der Bedienung existenzieller Zahlungsverpflichtungen. Neben den üblichen schuldnerberatungsspezifischen Interventionsmöglichkeiten zur Verhinderung eines Wohnraumverlustes oder einer Energiesperre ist es in der konkreten Beratungsarbeit dabei sehr hilfreich, dass die BASF Stiftung im Einzelfall bei Vorliegen einer materiellen Bedürftigkeit und einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage auch finanzielle Hilfen in Form von Beihilfen und Stiftungsdarlehen bereitstellt. Diese Formen materieller Unterstützung tragen für die Beratungsfachkräfte zur Erweiterung erfolgversprechender Handlungsoptionen bei und können bei Bedarf schnell und bürokratiearm zur Abwendung dieser existenzgefährdenden Konsequenzen verwendet werden.

Dahingegen dürfte es wohl niemanden überraschen, dass die Beratung zu bzw. die Einleitung von Schuldnerschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit ausgebrachten Zwangsvollstreckungen bzw. mit der Verwertung von Kreditsicherheiten eine hohe praktische Relevanz im Beratungsalltag aufweist. Entgeltpfändungen bzw. offengelegte Lohnabtretungen, die Pfändung von Kontoguthaben sowie die drohende Verwertung von Kraftfahrzeugen sind dabei die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen samt der damit verbundenen Interventionen zum Vollstreckungsschutz, die quantitativ die größte Bedeutung in der Beratungspraxis haben. Auch dieses schuldnerberatungsspezifische Tätigkeitsfeld dient dabei vornehmlich der Sicherstellung der materiellen Existenzgrundlage des Ratsuchenden.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt in der konkreten Beratungsarbeit bildet die Haushalts- und Budgetberatung inklusive der Sozialleistungsberatung. Diese Leistung ist dabei nicht nur unverzichtbarer Bestandteil einer jeden auf eine Schuldenregulierung hin ausgerichteten Schuldner- und Insolvenzberatung, sondern wird nicht selten auch ohne das Anliegen des Ratsu-

chenden nach einer umfassenden Schuldner- oder Insolvenzberatung nachgefragt. Letzteres bezieht sich insbesondere auf Ratsuchende, die sich in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden oder denen in absehbarer Zeit eine eingeschränkte Zahlungsfähigkeit droht. Hier wird dann auf der Grundlage einer systematischen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes des Ratsuchenden der Versuch einer Budgetoptimierung unternommen. Dies kann einnahmeseitig auch durch die Prüfung und Unterstützung bei der Durchsetzung von etwaigen Sozialleistungsansprüchen erfolgen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung zu Leistungen nach dem SGB II bzw. XII eher eine untergeordnete Gewichtung hat. Vielmehr geht es schwerpunktmäßig um die Beratung und Unterstützung zu den Sozialleistungen wie "Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld", Wohn-, Kinder- oder Krankengeld bzw. Erwerbsminderungsrenten.

Ausgabenseitig ist im Zusammenhang mit der Identifizierung von Einsparpotenzialen immer wieder das Phänomen zu beobachten, dass erwerbstätige Ratsuchende mit einer überbordenden Vielzahl an mehr oder weniger sinnvollen Finanzdienstleistungsprodukten der Versicherungsbranche ausgestattet sind. Hier kann in Ermangelung einer fundierten versicherungsrechtlichen Expertise einerseits und aufgrund einer fehlenden Legitimation andererseits nur eine grundlegende Beratung zu diesen Finanzdienstleistungsprodukten durchgeführt werden. Da eine umfassende Finanzdienstleistungsberatung in diesen Fällen jedoch grundsätzlich angezeigt ist, wird dann auf die spezialisierten Beratungsangebote der bundeslandspezifischen Verbraucherzentralen verwiesen. Daneben zielt die Budgetberatung auf die Reflexion und etwaige Veränderung der Konsum- und Ausgabemuster des Ratsuchenden ab. Hier und bei der Identifizierung von Einsparpotenzialen gehört die selbstbestimmte Entscheidung des Ratsuchenden für oder gegen ein bestimmtes Konsummuster zum methodischen Selbstverständnis der Beratungsfachkräfte. Dies bedeutet gleichzeitig, dass im Rahmen der Haushalts- und Budgetberatung dem Ratsuchenden gegenüber ausschließlich (Handlungs-) Empfehlungen gegeben und jegliche moralische Bewertung des gezeigten Ausgabeverhaltens unterlassen werden.

Auf die besondere Bedeutung der psychosozialen Stabilisierung bzw. Begleitung ratsuchender Schuldner wurde bereits im Rahmen der Ausführungen zur Ganzheitlichkeit des Ange-

botes der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung bei der BASF Stiftung hingewiesen und soll daher an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.<sup>7</sup>

Letztlich gilt es noch als weiteren konkreten Arbeitsschwerpunkt den Komplex "Schuldensanierung inkl. Insolvenzberatung" zu nennen. Dieser Tätigkeitsbereich umfasst dabei die Entwicklung einer Sanierungsstrategie, das Führen von Gläubigerverhandlungen, die faktische Umsetzung der Entschuldungsmaßnahme und die anschließender Nachbereitung. Dabei treten die Beratungsfachkräfte regelmäßig auf Grundlage eines erteilten Mandates im Namen des Ratsuchenden nach Außen auf. Manche Ratsuchende führen aber auch die Verhandlungen mit ihren Gläubigern vollkommen eigenständig und werden nur im Innenverhältnis mit der fachlichen Expertise der Beratungsfachkräfte unterstützt. Letztlich gibt es anlassbezogene Mischformen dieser beiden methodischen Vorgehensweisen.

Eine qualitative Besonderheit bei der Entwicklung und Umsetzung von außergerichtlichen Sanierungskonzepten besteht bei den BASF Beschäftigten regelmäßig darin, dass diesem Personenkreis infolge des vorhandenen Erwerbseinkommens und der häufig langjährigen und ununterbrochenen Erwerbsbiographie ein materieller Gestaltungsspielraum zur Aufarbeitung der finanziellen Krise zur Verfügung steht. Konkret bedeutet dies, dass diese Gruppe an Schuldnern zumindest auf nicht unwesentliche pfändbare Einkommensanteile zurückgreifen oder gar noch vorhandenes Vermögen für die Entwicklung eines Sanierungskonzeptes bereitstellen kann. Dies ist gerade bei der Realisierung von außergerichtlichen Schuldenregulierungen durch Ratenzahlungsvereinbarungen oder Einmalzahlungsvergleiche äußerst hilfreich. Sollte eine außergerichtliche und einvernehmliche Schuldensanierung nicht gelingen, sind die Beratungsfachkräfte aufgrund der bereits erwähnten Anerkennung der BASF Stiftung als "geeignete Stelle" auch befugt, eine Insolvenzberatung im engeren Sinne sowie die außergerichtliche Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens anzubieten. Ergänzt wird dieses Regelangebot einschlägiger Insolvenzberatungsstellen durch die Möglichkeit der Begleitung des Ratsuchenden während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Dabei treten die Beratungsfachkräfte – auch aus inhaltlichen Gründen - nicht formal als Verfahrensbevollmächtigte auf, sondern ermöglichen es den Ratsuchenden, die Berater informell und selbstbestimmt über den Fortgang des gerichtlichen Insolvenzverfahrens kontinuierlich zu informieren und diese bei auftretenden Fragen und Schwierigkei-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> siehe hierzu 2.3. Die Ganzheitlichkeit.

ten zu kontaktieren. Dieser Aufgabenbereich wird von einer nicht unerheblichen Anzahl an Klienten intensiv in Anspruch genommen. Nicht zuletzt auch von Insolvenzschuldnern, die außergerichtlich noch von einer anderen Sozialen Schuldneroder Insolvenzberatungsstelle oder anwaltlich unterstützt bzw. vertreten wurden. Dieser Umstand macht zweierlei deutlich: Einerseits, dass es bei einer relevanten Zahl an Insolvenzschuldnern auch einen umfassenden Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gibt. Und andererseits, dass dieses Segment der Insolvenzberatung wohl aus Finanzierungsgründen nicht zum Leistungskatalog einer jeden sozialen und schon gar nicht einer jeden anwaltlichen Insolvenzberatung gehört.

Auch hier ist die Ausgestaltung der Finanzierungsgrundlage der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung bei der BASF Stiftung der Bereithaltung dieses Angebotes eher dienlich im Vergleich zu den Finanzierungsmodellen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die auf Fallpauschalen rein für die außergerichtliche Vorbereitung des Ratsuchenden auf ein Insolvenzverfahren basieren.

### 4. Die BASF als Gläubiger – ein mögliches Dilemma betrieblicher Schuldner- und Insolvenzberatung

Nachfolgend soll noch eine arbeitsfeldspezifische Besonderheit skizziert werden, die für die konkrete Arbeit der Beratungsfachkräfte sowohl eine Chance als auch ein Dilemma darstellen kann.

Ausgangspunkt ist der Umstand, dass das Unternehmen BASF SE und vereinzelt die BASF Stiftung selbst Gläubiger des erwerbstätigen Ratsuchenden ist. Dabei handelt es sich in der Regel um ein von dem BASF Beschäftigten in Anspruch genommenes Belegschaftsdarlehen oder um ein zur Überwindung einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage gewährtes Stiftungsdarlehen. Einerseits können diese materiellen Zusatzleistungen des Arbeitgebers bzw. materielle Hilfe der BASF Stiftung die Handlungsoptionen zur Aufarbeitung der finanziellen Krise bei dem Personenkreis der BASF-Beschäftigten erweitern. Dies gilt insbesondere im Kontext der Regulierung von einzelnen Schuldverhältnissen. Die Umsetzung von Gesamtentschuldungskonzepten ist aufgrund der begrenzten Höhe der Belegschafts- und Stiftungsdarlehen nur in seltenen Fällen möglich. Grundsätzlich ist diese Option der Inanspruchnahme arbeitgeber- oder stiftungsspezifischer materieller Hilfen für die Beratungsfachkräfte jedoch ein weiteres Instrument, welches die materiellen Gestaltungsmöglichkeiten zur Aufarbeitung einer finanziellen Krise des Ratsuchenden verbessern kann.

Drohen diese Darlehen während der Kreditlaufzeit notleidend zu werden oder sind sie bereits notleidend geworden, kann es allerdings aus Beratersicht während des Beratungsprozesses zu einer Art Loyalitäts- oder Interessenskonflikt kommen. Haben die Beratungsfachkräfte doch im Rahmen ihrer beruflichen Funktion als Schuldner- und Insolvenzberater die Interessen des ratsuchenden Schuldners zu vertreten, während sie gleichzeitig in einer mittelbaren bzw. unmittelbaren Beziehung zu der in diesen Fällen als Gläubiger auftretenden BASF SE bzw. BASF Stiftung stehen. Da bekanntermaßen gerade bei notleidenden Schuldverpflichtungen sich die Interessen des Schuldners in der Regel konfliktär zu den Interessen des Gläubigers verhalten, ist diesen speziellen Fallkonstellationen für die Beratungsfachkräfte auch die Gefahr eines Rollenkonfliktes immanent.

Für diesen zumindest im Verhältnis zur BASF Stiftung strukturell angelegten Konflikt sind die Beratungskräfte in der Beratungsarbeit permanent sensibel zu bleiben. Darüber hinaus haben diese sich in diesen Fallkonstellationen zu vergegenwärtigen, dass deren originäre Aufgabe als Schuldner- und Insolvenzberater in der Vertretung der Interessen des Schuldners liegt. Diese berufliche Rolle gilt es dabei im Bedarfsfall einerseits immer wieder auch gegenüber den BASF-seitigen Verhandlungspartnern deutlich und andererseits dem ratsuchenden BASF-Beschäftigten gegenüber explizit transparent zu machen.

### 5. Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung im betrieblichen Kontext – Nischenangebot oder zukunftsorientiertes Beratungskonzept?

Abschließend soll nun eine Antwort auf die bereits eingangs erwähnte Fragestellung gegeben werden, ob es sich im Allgemeinen bei der Schuldner- und Insolvenzberatung im betrieblichen Kontext um ein Nischenangebot oder eben um ein zukunftsorientiertes Beratungskonzept handelt. Diese Frage soll dabei schlaglichtartig aus der Perspektive des Unternehmens, welches ein solches Beratungsangebot betriebsintern anbietet sowie des schuldner- und insolvenzberatungsspezifischen Hilfesystems und letztlich des ratsuchenden Schuldners selbst beantwortet werden.

Ein erwerbswirtschaftlich orientiertes Unternehmen, welches sich für die Bereithaltung und Finanzierung eines betrieblich ausgerichteten Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungs-

angebotes entscheidet, kann damit - rein betriebswirtschaftlich betrachtet – einen Beitrag zur Steigerung der Produktivität des sich in einer finanziellen Krise befindlichen Mitarbeiters sowie zur Erhöhung der Arbeitssicherheit leisten. Darüber hinaus tragen solche zusätzlichen Leistungen eines Unternehmens zur Steigerung der Identifikation der aktiven Mitarbeiter mit ihrem Arbeitgeber bei und erzielen insofern eine Bindungswirkung. Gleichzeitig können diese sozialen Angebote die Attraktivität des Unternehmens bei der Rekrutierung von qualifiziertem Fachpersonal steigern. Letztlich resultiert aus der Bereithaltung eines solchen Beratungsangebotes sicherlich auch ein allgemeiner Imagegewinn in der Außenwahrnehmung des Unternehmens. Übernimmt ein solches Unternehmen doch damit nicht nur eine unmittelbare soziale Verantwortung für seine Mitarbeiter und deren familiäres Umfeld, sondern gleichzeitig auch zumindest mittelbar eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, in dem es zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur im regionalen Umfeld des Unternehmensstandortes beiträgt. Dieser Umstand ist gerade vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren zunehmend zu verzeichnenden Rückzuges des Staates aus dem System der sozialen Sicherung nicht unbedeutend.

Aber auch für das schuldner- und insolvenzberatungsspezifische Hilfesystem kann die Bereithaltung von Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsangeboten in einem betrieblichen Kontext förderlich sein. Wird dadurch doch zumindest regional ein Beitrag zum Abbau der strukturellen Unterversorgung dieses Hilfesystems geleistet. Gleichzeitig können solche Angebote der Inanspruchnahme von unseriös arbeitenden gewerblichen Schuldenregulierern vorbeugen helfen, die gerade die Zielgruppe der Erwerbseinkommen erzielenden Schuldner ansprechen. Darüber hinaus können Soziale Schuldner- und Insolvenzberatungsangebote im betrieblichen Kontext zu einer weiteren Differenzierung und zu einer zielgruppenorientierten Spezialisierung des Hilfesystems beitragen.

Letztlich bieten solche besonderen Formate Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung auch eine Vielzahl von Vorteilen für den Schuldner als den Adressaten dieser Angebote. So erhöht sich durch die Ausweitung des konkreten Beratungsangebotes vor Ort für die ratsuchenden Schuldner zuerst einmal grundsätzlich deren Wahlmöglichkeit, welches konkrete Schuldner- und Insolvenzberatungsangebot sie in Anspruch zu nehmen gedenken. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme einer Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung in einem betrieblichen Kontext gerade für die Personengruppe der er-

werbstätigen Schuldner mit geringeren formalen Zugangshindernissen verbunden. Zeichnet sich eine betriebliche Schuldner- und Insolvenzberatung doch aus Sicht des erwerbstätigen Schuldners durch eine stärkere Einbindung in dessen konkrete Lebenswelt aus. So ist das Beratungsangebot der betrieblichen Schuldner- und Insolvenzberatung im unmittelbaren räumlichen Umfeld des persönlichen Arbeitsplatzes angesiedelt und kann von dem erwerbstätigen Schuldner ohne großen Aufwand während oder im unmittelbaren Anschluss an die persönlichen Arbeitszeiten genutzt werden. Darüber hinaus kann der erwerbstätige Schuldner davon ausgehen, dass die Beratungsfachkraft in einer betrieblichen Schuldner- und Insolvenzberatung über umfassende und detaillierte Spezialkenntnisse zu den arbeitgeberspezifischen Gegebenheiten verfügt, die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung einer finanziellen Krise relevant sein können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Soziale Schuldner- und Insolvenzberatungsangebote im betrieblichen Kontext aufgrund ihrer strukturellen und methodischen Besonderheiten sowie deren überschaubare Anzahl derzeit noch ein Sonderformat im schuldner- und insolvenzberatungsspezifischen Hilfesystem darstellen. Allerdings liegt in diesem spezifischen Angebot Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung gleichzeitig ein zukunftsorientiertes Beratungskonzept mit einem erheblichen Potenzial zur Steigerung des Verbreitungsgrades. Bieten Soziale Schuldner- und Insolvenzberatungsangebote in einem betrieblichen Kontext doch sowohl für das anbietende Unternehmen, dessen sich in einer finanziellen Krise befindlichen Mitarbeiter und für das schuldner- und insolvenzberatungsspezifische Hilfesystem insgesamt substanzielle Vorteile.

Allerdings wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Bereithaltung eines eigenen betrieblichen Schuldner- und Insolvenzberatungsangebotes wohl nur für Großunternehmen mit einer hohen Mitarbeiterzahl in Frage kommen. Bleibt also abschließend zu hoffen, dass möglichst viele dieser grundsätzlich in Betracht kommenden Großunternehmen hierzulande zukünftig ihre soziale Verantwortung für ihre Mitarbeiter auch in der Gestalt auslegen, dass sie Angebote Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung für ihre Belegschaft bereithalten.





Weitere Informationen gibt es bei uns: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Friedrichsplatz 10  $\cdot$  34117 Kassel  $\cdot$  Telefon: 0561/77 10 93 Fax: 0561/71 11 26 E-Mail: info@bag-sb.de

### Praxishinweise zur Beratung von drogenabhängigen Überschuldeten

Cilly Lunkenheimer, Schuldner- und Insolvenzberaterin für (ehemals) Drogenabhängige, CaritasZentrum Rüsselsheim<sup>1</sup>

Im Laufe meiner Tätigkeit als Drogenberaterin hat mich immer wieder die Tatsache berührt, dass Drogenabhängige zum einen tagtäglich mit den unterschiedlichsten finanziellen Problemen zu kämpfen haben, und dass zum anderen viele nach ihrer erfolgreichen Drogentherapie vor einem hohen Schuldenberg stehen, der als zentrales Resozialisierungshindernis und Rückfallrisikofaktor erlebt und auch benannt wird. Gleichzeitig war festzustellen, dass drogenabhängige Überschuldete nur schwer den Weg in die spezialisierten Schuldnerberatungsstellen fanden, und dass sie zuweilen auch von den KollegInnen aus der Schuldnerberatung als "schwierige" bzw. "spezielle" Klientel wahrgenommen und beschrieben wurden.

Vor diesem Hintergrund entwickelten wir für die Jugend- und Drogenberatung in Rüsselsheim bereits Anfang der 1990er Jahre ein spezialisiertes Schuldnerberatungsangebot, das bis heute zu den am stärksten nachgefragten Angeboten der Beratungsstelle gehört und in den Jahresstatistiken regelmäßig als zweithäufigster Grund für die Kontaktaufnahme zu uns ausgewiesen wird.

Ich möchte mit meinen Ausführungen versuchen, die besondere Lebenssituation von Drogenabhängigen verständlicher zu machen, und der Frage nachgehen, wie ein Schuldnerberatungsangebot aussehen muss, um für diesen Personenkreis hilfreich zu sein. Dazu werde ich zuerst einige Aspekte von Drogenabhängigkeit und Drogenhilfe erläutern, die für die Schuldnerberatung relevant sind. Danach werde ich kurz auf spezielle Schuldenarten eingehen, die man bei Drogenabhängigen vermehrt vorfindet und anschließend meine Gedanken dazu vorstellen, welche Konsequenzen sich daraus für die Schuldnerberatung ergeben.

### Zur Abhängigkeit von (illegalen) Drogen

Wie jede stoffgebundene Sucht ist die Drogenabhängigkeit dadurch gekennzeichnet, dass der Abhängige seine Dosis im Lauf der Zeit steigern muss, um das gewünschte Rauscherlebnis zu erzielen. Im späteren Stadium kann dieser Zustand gar nicht mehr erreicht werden; der Konsum dient dann nur noch dazu, die gefürchteten Entzugserscheinungen zu vermeiden. Zu erkennen ist dieses Stadium daran, dass Abhän-

<sup>1</sup> Folgender Beitrag wurde vorgetragen auf der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung am 07.05.2014 in Frankfurt. gige, nachdem sie "ihre" Substanz konsumiert haben, nicht etwa berauscht oder benebelt wirken, sondern sich "ganz normal" bzw. relativ unauffällig verhalten.

Sich mit immer mehr Drogen zu versorgen ist allerdings – da es sich um illegale Substanzen handelt – aus mehreren Gründen schwierig.

**Fehlende Verfügbarkeit:** Illegale Drogen sind nicht einfach zugänglich wie etwa Alkohol, der in jedem Supermarkt unproblematisch erhältlich ist. Der Drogenabhängige muss die entsprechenden Personen kennen, bei denen er sich versorgen kann, diese vor jedem Einkauf kontaktieren, ein möglichst unauffälliges Treffen organisieren usw.

Hohe Kosten: Illegale Drogen können nur auf dem Schwarzmarkt erworben werden. Die Beschaffungskosten steigen demzufolge (bei steigender Dosierung) sehr schnell so stark an, dass der Konsum nicht mehr aus einem normalen Lohneinkommen (geschweige denn aus Sozialleistungen) gedeckt werden kann und immer wieder neue, teils auch illegale Geldquellen erschlossen werden müssen.

Hoher Zeitaufwand: Der steigende Bedarf führt schließlich dazu, dass die Beschaffung sowohl der notwendigen Geldmittel als auch der Drogen selbst zunehmend mehr Zeit in Anspruch nimmt. In ländlichen Regionen wird dies noch verschärft durch die Tatsache, dass viele Abhängige ihren Bedarf nicht vor Ort decken können und dazu in die nächste größere Stadt (mit größerer Drogenszene) fahren müssen.

### Drogenhilfe zwischen Suchtbegleitung und Ausstiegshilfe

In Deutschland existiert ein gut ausdifferenziertes Drogenhilfesystem mit ambulanten, teilstationären und stationären Unterstützungsformen sowohl für konsumierende als auch für ausstiegswillige Abhängige. Allerdings verläuft der Ausstieg aus dem Drogenkonsum typischerweise nicht als linearer Prozess. Vielmehr wechseln sich immer wieder geordnete mit chaotischen Phasen ab; es kommt zu Rückfällen und Motivationseinbrüchen, weshalb auch mehrmalige stationäre Therapieaufenthalte eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Auch die Substitution (= Behandlung mit Ersatzdrogen) ist zunächst noch nicht gleichbedeutend mit einem Ausstieg aus dem Drogenkonsum. Aus Sicht eines Süchtigen ist die Moti-

vation, sich in ein Substitutionsprogramm zu begeben, ja nicht zwangsläufig der Wunsch, keine Drogen mehr zu konsumieren, sondern entspringt eher aus dem Bedürfnis, medikamentös versorgt zu sein, um nicht unter Entzugserscheinungen leiden zu müssen! Normalerweise setzt die Aufnahme in ein Ersatzdrogenprogramm auch nicht den Wunsch nach Abstinenz voraus, sondern erfolgt niedrigschwellig. Aus therapeutischer Sicht ist dies unbedingt zu begrüßen, da in vielen Fällen erst durch die medikamentöse Versorgung in Verbindung mit der psychosozialen Begleitung durch eine Drogenberatungsstelle die Voraussetzungen für den weiteren therapeutischen Prozess geschaffen werden.

Schließlich ist wichtig zu wissen, dass auch für den Abhängigen, der nicht mehr konsumiert, seine Sucht eine chronische Krankheit bleibt, d. h. ein Lebensthema, mit dem er auf Dauer umgehen muss. Für MitarbeiterInnen der Drogenhilfe ist es selbstverständlich, Klienten in den unterschiedlichsten Phasen ihrer Sucht, des therapeutischen Prozesses und ggf. auch bei mehreren Ausstiegsversuchen zu begleiten. Die Arbeit mit Rückfällen ist ebenfalls fester Bestandteil des Hilfesystems.

Für externe SchuldnerberaterInnen ist allerdings u. U. kaum zu erkennen, in welcher Phase sich der Abhängige aktuell befindet: Ein substituierter Klient kann z. B. dauerhaft stabilisiert sein, sodass die Behandlung bereits in Richtung Ausstieg aus dem Substitutionsprogramm geht. Es ist aber ebenso möglich, dass er sich gerade erst darum bemüht, seinen Beigebrauch unter Kontrolle zu bekommen oder das Behandlungsziel darin besteht, seinen Gesundheitszustand zu verbessern und den täglichen Beschaffungsdruck zu verringern.

#### Besonderheiten der Lebenssituation von Drogenabhängigen

Für den akut Drogenabhängigen hat die Beschaffung seines Suchtmittels oberste Priorität und bestimmt den Tagesablauf. Darunter leidet natürlich die Organisation des sogenannten "normalen" Alltags, und infolge dessen leben viele Abhängige buchstäblich von der Hand in den Mund und müssen permanent improvisieren. Ich möchte dies an einigen Lebensbereichen beispielhaft verdeutlichen.

**Die Wohnsituation:** Der Begriff "Wohnen" – das Bild von der eigenen Wohnung als Privatsphäre, Rückzugsort und selbst gestaltetem Lebensbereich – existiert für viele Drogenabhängige in diesem Sinne nicht. Für sie bedeutet Wohnung in vielen Fällen buchstäblich nur das Dach überm Kopf bzw. eine

Schlafstelle oder der Abstellplatz für ihre nötigsten Habseligkeiten. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum viele Abhängige so häufig und schnell ihre Wohnung wechseln oder ganz aufgeben (indem sie sie z. B. einfach nicht mehr betreten und auch ihre Habe zurücklassen), warum sie sehr bereitwillig andere Personen bei sich aufnehmen (auch ohne diese persönlich zu kennen) und warum sie später, z. B. beim Versuch einer Schuldenbestandsaufnahme manche Wohnorte oder -zeiträume schlicht vergessen haben, vielleicht auch verdrängt haben, und es so viel Mühe bereitet, die früheren Vermieter und damit zusammenhängende Gläubiger (z. B. Energieversorger) herauszufinden.

Die (fehlende) Erreichbarkeit per Post: Auch dieses Thema kann in der Beratung leicht zu Irritationen führen. Die – für einen Schuldnerberater selbstverständliche – Aufforderung, für die Anmeldung des Wohnsitzes sowie einen intakten Briefkasten mit Namensschild zu sorgen und diesen auch zu benutzen, ist für viele Abhängige neu und teilweise auch angstbesetzt. Dies kann in der Beratung allerdings nur schwer offen thematisiert werden; statt dessen ist zuweilen eine eher diffuse Abwehr festzustellen ("aus meinem Briefkasten wird die Post ohnehin gestohlen", "die Briefkästen werden vom Vermieter nicht mehr repariert" bis hin zu "Briefkästen gibt es in unserem Haus nicht"). Verständlich wird diese Abwehrhaltung allerdings, wenn man sich vor Augen führt, dass ein Abhängiger, der illegale Drogen konsumiert, eine gewisse natürliche Scheu haben muss, sich selbst und seinen Aufenthalt offen zu zeigen und sich für jedermann auffindbar und erreichbar zu machen.

Alltägliche Erledigungen und Termine: Für einen Abhängigen, der in erster Linie seinen Bedarf an Suchtmitteln decken muss, ist es schwierig, längerfristige Termine einzuplanen und wahrzunehmen. Andererseits müssen – insbesondere bei Sozialleistungsbezug – regelmäßig Folgeanträge gestellt werden, um die laufenden Geldleistungen weiter zu beziehen, um weiter vom Rundfunkbeitrag befreit zu sein usw. Werden diese Anträge verspätet gestellt oder ganz versäumt, entsteht sehr schnell eine Lücke in der Versorgung mit Bargeld, indem der monatliche Regelbetrag nicht überwiesen wird. Da sich der akute Geldmangel meistens nur mit zeitlicher Verzögerung beheben lässt (statt der einfachen Verlängerung wird ein Neuantrag mit umfangreichen Anlagen und Nachweisen erforderlich, die Öffnungszeiten der Ämter müssen beachtet werden, die Betreffenden scheuen sich, ggf. eine Notversorgung durch Gutscheine in Anspruch zu nehmen),

ist als Folge ein gehäuftes Auftreten kleinerer Straftaten (Schwarzfahren, Bargeld- und Lebensmitteldiebstähle) zu beobachten, die eindeutig darauf abzielen, der akuten Mangelsituation abzuhelfen.

Darüber hinaus entstehen durch den verspäteten Folgeantrag auch neue Schulden insbesondere dadurch, dass die Zahlungsläufe für Miete und Energie unterbrochen werden. Bei Abhängigen werden diese Beträge in der Regel vom Jobcenter bzw. Sozialamt direkt an den Vermieter/Energieversorger überwiesen, sodass es zunächst dort zu einem Rückstand kommt, den der Abhängige erst dann bemerkt, wenn die ersten Mahnungen bei ihm eintreffen. Ebenso laufen neue Rundfunkbeiträge auf, wenn die Verlängerung der Befreiung nicht nahtlos (mit jedem neuen Sozialleistungsbescheid) beantragt worden ist.

Dies sind nur die häufigsten neuen Schulden, die infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Antragstellung praktisch "von selbst" entstehen. Natürlich können in solchen finanziellen Engpässen auch alle anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen (Raten auf Geldstrafen, Kindesunterhalt usw.) nicht eingehalten werden und ziehen nicht nur finanzielle Mehrbelastungen, sondern u. U. auch strafrechtliche Sanktionen (z. B. Ersatzfreiheitsstrafen oder Strafanzeigen wegen Unterhaltspflichtverletzung) nach sich.

Der tägliche Spagat zwischen Legalität und Illegalität: Es versteht sich von selbst, dass die Beschaffung illegaler Drogen auf legale Weise nicht möglich ist. Ein Drogenabhängiger ist deshalb gezwungen, einen großen Teil seiner Aktivitäten und auch seiner Kontakte im Verborgenen zu halten, um seine Verhaftung und strafrechtliche Sanktionierung zu vermeiden. Gleichzeitig muss er aber – beispielsweise um Sozialleistungen zu beziehen – quasi ein zweites, "offizielles" Leben führen. In diesem soll er zuverlässig diverse Termine wahrnehmen (Jobcenter, Arzt, Bewährungshelfer), soll dort umfassende und korrekte Angaben zu seiner Person und Situation machen, "freiwillig" aus seinem Leben berichten usw. In der Arbeit mit Abhängigen ist immer wieder festzustellen, dass diese grenzgängerische Lebensweise teilweise kuriose Auswirkungen hat: Beispielsweise berichtete ein Klient nach seiner ersten Bahnfahrt mit gültiger Fahrkarte, dass er während der gesamten Fahrt unter erhöhtem Stress gelitten habe und das Gefühl hatte, etwas Unerlaubtes zu tun.

Das Verhältnis zu Geld: Drogenabhängige haben zwangsläufig ein sehr spezielles (Nicht-)Verhältnis zu Geld, was daher rührt, dass sie einerseits zwar permanent viel Geld umsetzen (müssen), um an ihr Suchtmittel zu kommen, andererseits aber von diesem Geld niemals einen reellen, gegenständlichen Gegenwert sehen. Viele leben über lange Zeit in dem Widerspruch, dass sie hohe Geldbeträge besitzen, trotzdem aber nur das Allernötigste zum Leben haben.

Während der Konsumphase ist dieser Zustand naturgemäß nicht veränderbar und auch kein Thema in der Beratung. Dies ändert sich allerdings, wenn der Klient (nach erfolgreicher Therapie) soweit stabilisiert ist, dass eine Schuldenregulierung in Angriff genommen werden soll und er vor der Aufgabe steht, einen ganzen Monat mit niedrigem Lohneinkommen oder einem SGB II-Regelbetrag zu wirtschaften. Der Lernprozess, mit wenig Geld auszukommen und trotzdem nicht das Gefühl zu haben, dass das Leben nur aus Verzicht besteht, ist für Drogenabhängige meistens langwierig und schmerzhaft.

### "Drogentypische" Schuldenarten

Natürlich weisen Drogenabhängige auch normale Konsumschulden auf, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

Von hoher Praxisrelevanz sind als "drogentypische" Schulden die Forderungen aus Straftaten, wobei zwischen den Sanktionen und den Forderungen aus Beschaffungsdelikten (strafbare Handlungen mit dem Zweck der Geld- bzw. Drogenbeschaffung) zu unterscheiden ist:

Sanktionen: Hierbei handelt es sich überwiegend um Geldstrafen (i. d. R. werden bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zunächst Geldstrafen verhängt; Freiheitsstrafen werden erst bei Mehrfachtätern oder beim Handeltreiben mit größeren Mengen ausgesprochen). Bezüglich einer Geldstrafe müssen unbedingt Regelungen getroffen werden, da in letzter Konsequenz die Ersatzfreiheitsstrafe droht. Im Idealfall kann die Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit getilgt werden, wobei bei mehreren Geldstrafen entsprechendes Einvernehmen mit allen zuständigen Staatsanwaltschaften hergestellt werden muss (Tilgung der einzelnen Strafen nacheinander kombiniert mit Stundungen, gleichzeitiges anteiliges Abarbeiten o. Ä.).

Auch eventuell ausgesprochene **Geldauflagen** (= gerichtlich angeordnete Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen) müssen sofort bearbeitet werden, um nicht die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens (bei Geldauflage als Voraussetzung der Verfahrenseinstellung) oder einen Bewährungswiderruf (bei Geldauflage als Bewährungsauflage) zu riskieren. Auch hier ist – bei bestehender Zahlungsunfähigkeit – der Wechsel in eine Arbeitsauflage auf Antrag möglich. Die Tilgung durch Arbeit setzt allerdings grundsätzlich voraus, dass der Abhängige in der Lage ist, zumindest mit Unterstützung mehr oder weniger regelmäßig die Arbeitsstunden abzuleisten, dass also eine gewisse Stabilisierung bereits erfolgt ist.

**Beschaffungsdelikte:** Die zweite große Gruppe der Forderungen aus Straftaten können unter dem Oberbegriff "Beschaffungsdelikte" subsumiert werden.

Zunächst wird der Abhängige natürlich alle legalen Geldquellen nutzen (inklusive Bankkredite und Darlehen bei Familienangehörigen, Bekannten usw.), wobei auch hier durchaus ein hohes Maß an "Antragskreativität" zu beobachten ist. Sind diese Geldquellen ausgeschöpft, kommt es zur illegalen Geldbeschaffung: Hier finden wir die klassischen Vermögensdelikte Diebstahl, Raub, Betrug, Unterschlagung und Einbrüche (um Geld oder Wertgegenstände zu erbeuten bzw. Einbrüche in Apotheken, um an Medikamente zu kommen). Die gravierendsten finanziellen Konsequenzen vor allem der Einbruchsdelikte stellen später die Schadensersatzforderungen (infolge von Sach- und Personenschäden) dar.

Zu erwähnen sind hier aber auch die Forderungen, deren Deliktscharakter zunächst unklar ist, wie dies beim sogenannten Eingehungsbetrug der Fall sein kann (z. B. Abschluss mehrerer Handyverträge mit dem Ziel, die Geräte gegen Bargeld zu verkaufen oder Bestellungen von (Hifi)-Geräten an fiktive Wohnadressen). Die daraus resultierenden Geldforderungen (wegen der nicht gezahlten monatlichen Gebühren bzw. Kaufpreisraten) sind bei der Schuldenbestandsaufnahme nicht eindeutig (als deliktisch oder nicht deliktisch) einzuordnen, weil sie nicht per se unter einen Straftatbestand fallen und zunächst nur als Forderungen aus Dienstleistungsvertrag oder Warenlieferung benannt und tituliert werden. Ob der Gläubiger einen Deliktscharakter geltend machen wird, lässt sich oft nicht absehen, zumal er dies ja nicht sofort tun muss, sondern zuwarten kann, bis die Forderung in einem Insolvenzverfahren anzumelden ist.

Solange noch keine Schuldenregulierung ansteht, kann diese Frage ungeklärt bleiben, zumal es ohnehin keinen sicheren Weg gibt, sich Gewissheit zu verschaffen, ohne eine entsprechende Anzeige des Gläubigers zu provozieren. Spätestens vor einer Regulierung muss aber eine Einschätzung getroffen werden, wie groß das Risiko ist, dass der Gläubiger einen Deliktscharakter anmeldet, denn davon hängt ab, wie die Forderung im Regulierungsplan finanziell zu berücksichtigen ist.

#### Ausgewählte Handlungsoptionen

Welche schuldnerberaterischen Interventionen möglich und sinnvoll sind, hängt ganz entscheidend davon ab, in welchen Stadium der Sucht sich der Klient befindet.

Krisenintervention und Existenzsicherung als Erste Hilfe: Es ist eine fachliche Selbstverständlichkeit, dass bei konsumierenden Abhängigen eine Schuldenregulierung (noch) nicht angezeigt ist. In dieser Situation sind eindeutig Maßnahmen zur Existenzsicherung und Schadensbegrenzung, zumeist in Form von leicht abrufbarer Krisenintervention gefragt. Selten werden hier kontinuierliche Beratungstermine zu vereinbaren sein, die aufgrund der Lebensumstände ohnehin meistens nicht eingehalten werden können. Vielmehr besteht ein bedarfsgerechtes Schuldnerberatungsangebot darin, über längere Zeit bei immer wieder gleichen oder ähnlichen Problemlagen bereitzustehen (vergessener Folgeantrag, verpasste Fristen/Termine bei Jobcenter, ertappt werden beim Ladendiebstahl mangels Bargeld, wiederholtes Schwarzfahren ggf. mit Strafanzeige, neues Strafverfahren wegen BtmG-Verstoßes).

Um dem betroffenen Personenkreis gerecht zu werden, muss die Schuldnerberatung in diesem Kontext ebenso niedrigschwellig arbeiten wie die suchtbegleitende Drogenhilfe. Konkret bedeutet dies, dass Beratung und Hilfe ohne vorheriges Anmeldeverfahren oder Wartezeiten, möglichst auch auf telefonische Rückrufbitte hin und auf Wunsch anonym abrufbar sein müssen. Von den BeraterInnen verlangt diese Arbeit eine akzeptierende Grundhaltung gegenüber der Klientel und ihrer Lebenssituation sowie den sprichwörtlichen "langen Atem", d. h. die Bereitschaft, das Entwicklungstempo der KlientInnen mitzugehen.

Auch wenn viele Drogenabhängige über lange Zeit in dieser Phase verharren und (scheinbar) immer wieder in die gleichen Problemsituationen geraten, sollte die Existenzsicherungsberatung keineswegs als perspektivloses Drehtür-Angebot abgetan werden. Praxiserfahrungen zeigen immer wieder, dass sich

viele punktuelle Hilfen und positive Einzelerfahrungen langfristig motivationsverstärkend (auch in Richtung Ausstieg aus dem Drogenkonsum) auswirken können.

Langfristiger Beratungsprozess mit dem Ziel Regulierung: Im Lauf des therapeutischen Prozesses steht bei Abhängigen natürlich auch die berufliche und wirtschaftliche Zukunftsplanung an, und spätestens dann wird auch eine Schuldenregulierung notwendig. Aufgrund der hohen Schuldenbelastung ist ein wirtschaftlicher Neuanfang i. d. R. ohne umfassende finanzielle Sanierung nicht möglich. Bei Drogenabhängigen, die längere Zeit unter den oben beschriebenen Verhältnissen gelebt haben, setzt dies immer eine sorgfältige Vorbereitung voraus und erfordert neue Verhaltensweisen und "Spielregeln", die – meist in einem längerfristigen Beratungsprozess – entwickelt werden müssen:

Legalisierung: Die Legalisierung möglichst aller Lebensbereiche ist bei Abhängigen von illegalen Drogen von hoher therapeutischer Bedeutung, da deren Überlebens- und Problembewältigungsstrategien über lange Zeit durch Verheimlichen, Verschweigen und "Sich-Durchmogeln" bis hin zu illegalen Handlungen geprägt waren. Es gilt also, nicht nur den Substanzkonsum, sondern auch die (Geld-)Einnahmen (keine Schwarzarbeit!), die Angaben in Anträgen, die Einhaltung von Meldepflichten usw. zu legalisieren.

Verbindlichkeit und Durchhaltevermögen: Im Unterschied zur existenzsichernden Grundberatung, die an keine Vorbedingungen geknüpft sein sollte, erfordert die Schuldenregulierung ein hohes Maß an Verbindlichkeit bei der Einhaltung von Terminen und Absprachen, aktive Mitarbeit sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, ein Ziel (Entschuldung) über einen langen Zeitraum zu verfolgen. Dies sind durchweg Anforderungen, die (ehemals) Drogenabhängige auf eine harte Probe stellen und schrittweise erlernt werden müssen. Eine beratungsmethodische Herausforderung ergibt sich daraus, dass die KlientInnen einerseits tatsächlich nicht wissen, wie einzelne Aufgaben zu bewerkstelligen sind und dabei Hilfe benötigen, andererseits aber meisterhaft in der Lage sind, Situationen zu manipulieren, getroffene Absprachen umzudeuten und andere Personen für sich arbeiten zu lassen. Von den BeraterInnen erfordert dies ein hohes Maß an Selbstreflexion. Sie haben darauf zu achten, dass immer wieder die Spielregeln angepasst, klare Absprachen ohne Interpretationsspielraum getroffen werden und dass sie selbst diese Verbindlichkeit und Klarheit vorleben, ohne dabei in Rigidität zu verfallen.

Auskommen mit dem Einkommen: Nachdem schon ihr Leben in der Drogenszene von dem oben beschriebenen (Nicht-) Verhältnis zu Geld geprägt war, haben Drogenabhängige auch in Phasen der Inhaftierung und während stationärer Therapieaufenthalte nur sehr begrenzte Möglichkeiten, einen angemessenen Umgang mit eigenem Geld zu erlernen. Viele stellen erst im Rahmen der ambulanten Nachsorge (in betreuten Wohngruppen oder der eigenen Wohnung) fest, dass ihnen grundlegende Techniken und Erfahrungen fehlen, um ihren Lebensunterhalt mit wenig Geld so zu bestreiten, dass keine neuen Schulden entstehen. Dies lässt sich nur zum Teil durch Informationsvermittlung und beraterische Anregungen ausgleichen. Für eine nachhaltige hauswirtschaftliche Stabilisierung muss daher unbedingt eine ausreichend lange Trainingsphase eingeplant werden, während der der Klient selbst eine für ihn passende und bedarfsgerechte Wirtschaftsweise entwickeln und ausprobieren kann.

Sich der eigenen Vergangenheit stellen – (Schulden-)Bestandsaufnahme: Die Schuldenbestandsaufnahme bedeutet bei Abhängigen immer auch eine Aufarbeitung ihres Suchtverlaufs und typischer Begleiterscheinungen (Beziehungsabbrüche, Straftaten im Familien- und Freundeskreis und daraus resultierende Verletzungen, Scham- und Schuldgefühle), was eine sensible therapeutische Begleitung erfordert. Zusätzlich zu der Bereitschaft, sich der eigenen belastenden Vergangenheit zu stellen, sind bei der Schuldenbestandsaufnahme weitere Kompetenzen gefragt: Drogenabhängige haben häufig keinerlei Überblick über die vorhandenen Schulden und besitzen oftmals auch überhaupt keine Unterlagen mehr, sodass eine langwierige systematische gemeinsame Suche, Sortierung und anschließende Forderungsprüfung angebracht ist.

Schuldenregulierung bei Abhängigen – idealerweise mithilfe von Stiftungen: Wenn es schließlich um die konkrete Schuldenregulierung geht, wird die Schuldnerberatung für Drogenabhängige leicht: Mithilfe gemeinnütziger Stiftungen – allen voran die bundesweit tätige Marianne-von-Weizsäcker-Stiftung (für ehemals Suchtkranke) und (soweit in den Bundesländern vorhanden) die Resozialisierungsfonds für Straffällige – wurden hier exzellente Schuldenregulierungsmöglichkeiten (nach Bedarf auch mit professioneller Unterstützung bei den Gläubigerverhandlungen) geschaffen, die auch "normalen" Überschuldeten nur zu wünschen wären.

Durch die Bereitstellung von Sanierungsdarlehen ist es möglich, allen Gläubigern (einheitliche) Barquoten zur vergleichsweisen Erledigung der bestehenden Forderungen anzubieten. Die Vorteile für beide Seiten liegen auf der Hand.

Der Gläubiger erhält kurzfristig eine Einmalzahlung, wodurch ihm einiges an Bearbeitungszeit und -aufwand erspart bleibt, und der Schuldner hat nur noch die Verpflichtung, das Darlehen (in leistbaren Raten und überschaubarer Laufzeit) an die Stiftung zurückzuzahlen. Da es sich um einen außergerichtlichen Regulierungsplan handelt, kann das Gesamtkonzept passgenau auf den Einzelfall abgestimmt werden: Beispielsweise ist ein Regulierungsplan für verschuldete Paare/sonstige Mitverpflichtete ebenso möglich wie die Einbeziehung von Forderungen (ggf. mit höherer Quote), die von der InsO-Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Die Erfahrung zeigt, dass durch das Einmalzahlungsangebot in vielen Fällen die Gläubiger(mehrheiten) vom vorgelegten Regulierungskonzept auch bei äußerst geringen Vergleichsquoten (im einstelligen Prozentbereich) überzeugt werden können, sodass die Gesamtsanierung – ggf. auch mithilfe der gerichtlichen Zustimmungsersetzung - realisiert werden kann.

### Schnittstellen zwischen Schuldnerberatung und Drogenhilfe:

Es liegt auf der Hand, dass die Schuldnerberatung für Drogenabhängige in besonderem Maß einen ganzheitlichen Beratungsansatz erfordert.

In den Fällen, in denen die Schuldnerberatung direkt in der Drogenhilfe verortet ist, lässt sich dies relativ unproblematisch sicherstellen (i. d. R. durch frühzeitige kollegiale Absprachen im Einvernehmen mit dem Klienten). Falls die Schuldnerberatung als externes Angebot erfolgt, ist eine möglichst frühzeitige Kooperation mit der betreuenden Drogenhilfeeinrichtung angezeigt. Allerdings bedeutet dies für alle Beteiligten einen erhöhten Zeitaufwand für Absprachen und ggf. gemeinsame Termine und setzt die Kooperationswilligkeit aller Beteiligten voraus. Ein erschwerender Faktor aus Sicht der Klienten ist dabei sicherlich das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des Schuldnerberaters. Die Entwicklung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, in der er (z. B. auch über strafbare Handlungen) offen sprechen kann, dürfte vor allem aus diesem Grund im geschützten Rahmen einer Drogenhilfeeinrichtung deutlich einfacher sein.

Die oben skizzierte existenzsichernde Grundberatung muss allerdings auch nicht in der Schuldnerberatungsstelle angesiedelt sein, sondern kann (bei entsprechender Personalkapazi-

tät und konzeptioneller Absicherung) ideal als spezialisiertes Angebot in jeder niedrigschwelligen Drogenhilfeeinrichtung (Tagesaufenthalt, Notschlafstelle, beim Spritzentausch, in der Drogenberatung oder im Rahmen der psychosozialen Begleitung einer Substitution) verortet werden.

In diesem Kontext können natürlich auch – falls die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind und der Klient dies wünscht – erste Schritte zur Vorbereitung einer späteren Schuldenregulierung getan werden, indem z. B. dafür gesorgt wird, dass eingehende Post nicht verloren geht, sondern gesichtet und (notfalls im Keller der Drogenberatungsstelle) aufbewahrt wird.

Ob bzw. in welchen Umfang die Schuldnerberatung für Abhängige von MitarbeiterInnen der Drogenhilfe oder von externen SchuldnerberaterInnen geleistet wird, sollte letztlich davon abhängig sein, in welchem Kontext sich die notwendigen beratungsmethodischen Anforderungen umsetzen lassen. Viele Schuldnerberatungsstellen werden aufgrund unzureichender finanzieller und personeller Ausstattung eine jahrelange Begleitung von Schuldnern, bei denen eine Schuldenregulierung – wenn überhaupt – nur als Zukunftsprojekt in Aussicht steht, nicht leisten können.

Sofern die Schuldnerberatung von MitarbeiterInnen der Drogenhilfe erbracht wird, ist zu berücksichtigen, dass diese sich (leider) nur in Ausnahmefällen ausschließlich auf diesen Arbeitsbereich konzentrieren können, und dass viele DrogenberaterInnen sogenannte integrierte Schuldnerberatung – neben ihrer Haupttätigkeit als BeraterIn oder TherapeutIn – leisten. Unter diesen Voraussetzungen kann die ideale Kooperation darin bestehen, dass die DrogenberaterInnen den Basiskontakt zum Klienten halten, die spezialisierte Schuldnerberatung aber deren laufenden Bedarf an aktuellen (Schuldnerberatungs-)Informationen, an fachlicher Unterstützung und kollegialer Fallberatung abdeckt und ggf. die (bereits vorbereiteten) Fälle dann übernimmt, wenn eine Schuldenregulierung ansteht. Derartige Kooperationsmodelle werden in vielen Regionen bereits praktiziert und sowohl von den MitarbeiterInnen der Schuldnerberatung, der Drogenhilfe und auch den KlientInnen sehr geschätzt.

## arbeitsmaterial-

### B wie Bescheinigung Pfändungsschutzkonto

## Bescheinigung

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Straße  Postleitzahl Ort  Ansprechpartner  Die Bescheinigung wird erteilt als  geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO  geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO  Anerkennende Behörde/ Gericht:  Datum des Bescheids:  Arbeitgeber Sozialleistungsträger  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut  Kontonummer oder IBAN	tenzeichen:    Familienkasse   Geburtsdatum	
nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO  II. Angaben zum Kontoinhaber und	Ansprechpartner  Die Bescheinigung wird erteilt als  geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO  geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO  Anerkennende Behörde/ Gericht:  Datum des Bescheids:  Arbeitgeber  Sozialleistungsträger  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut	Familienkasse	
II. Angaben zum Kontoinhaber und	Die Bescheinigung wird erteilt als  geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO  geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO  Anerkennende Behörde/ Gericht:  Datum des Bescheids:  Arbeitgeber  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut	Familienkasse	
Angaben zum Kontoinhaber und	geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht:  Datum des Bescheids: Arbeitgeber  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut	Familienkasse	
Angaben zum Kontoinhaber und	geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht:  Datum des Bescheids: Arbeitgeber  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut	Familienkasse	
Angaben zum Kontoinhaber und	Anerkennende Behörde/ Gericht:  Datum des Bescheids: Arbeitgeber  Sozialleistungsträger  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut	Familienkasse	
Angaben zum Kontoinhaber und	Datum des Bescheids: Akl Arbeitgeber	Familienkasse	
Angaben zum Kontoinhaber und	Arbeitgeber Sozialleistungsträger  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut	Familienkasse	
Angaben zum Kontoinhaber und	Arbeitgeber Sozialleistungsträger  Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut	Familienkasse	
Angaben zum Kontoinhaber und	Kontoinhaber  Anschrift  Kreditinstitut		
Angaben zum Kontoinhaber und	Anschrift Kreditinstitut		
	Kreditinstitut		
konto	Kontonummer oder IBAN		
		\1	
III. Ermittlung des	Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhabe (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c A		1.045,04 €
pfändungsfreien	Weiterer Freibetrag derzeit <sup>1</sup> in Höhe von 393,30	€ für die erste Person,	
Betrages	der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§		
	für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XI (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	II entgegennimmt in Höhe von	
	Weiterer Freibetrag derzeit <sup>1</sup> in Höhe von jeweils		
	für ☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐ vier weitere Pers	son(en),	
	der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XI		
	(§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von	
Ť	Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des du		
	Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes	N. COOD II	
+	(§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3  Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)	3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von	
		in Höhe	
		in Höhe	
		in Höhe in Höhe	
		in Höhe	
	weitere Kinder² (Anzahl ) in Höhe	in Höhe von	
	Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kind Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)	derzuschlag und vergleichbare in Höhe von	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	in Floric Voll	
	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)		
	Eliminarige Sozialieisturigeri (§ 650K Abs. 2 Nr. 2 2	in Höhe von	+
			+
Ort, Datum)	(Untersol	hrift/ Stempel der bescheinigenden Perso	n oder Stelle)
die Freibeträge können s	ch jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern		
sind auf einem Zusatzbla	t gesondert aufgelistet		

Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz

[http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/]

BAG-SB Informationen – Heft 3 – 2014

### **Neuerscheinung**

Ulf Groth/Rainer Mesch (Hrsg.)

Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme

Beispiele guter Praxis



Schuldnerberatung wird in Deutschland seit 35 Jahren offeriert. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Angebot zahlenmäßig ausgeweitet und fachlich ausdifferenziert. Neben methodisch optimierter Schuldner- und Insolvenzberatung sind in den letzten Jahren zielgruppenspezifische Angebote für Immobilienschuldner, Senior/innen und Selbstständige ebenso entstanden wie die Beratungsform der Onlineberatung sowie eine umfangreiche Palette an Finanzieller Allgemeinbildung im Rahmen präventiver Angebote. Organisatorisch hat sich die Schuldnerberatung durch optimale IT-Nutzung oder die Einrichtung von landesweittätigen Koordinierungsstellen weiterentwickelt. Qualitätssicherung erfolgt heutzutage durch professionell durchgeführte Praktikerforen; Effizienz und Effektivität

kann mittels Kundenbefragungen und Wirksamkeitsanalysen belegt werden.

Erfahrene Praktiker aus Deutschland und Österreich vermitteln in diesem Buch mit ihren "Nahaufnahmen" ausgewählter Bereiche von Schuldnerberatung einen aktuellen Überblick der Vielgestaltigkeit dieses Arbeitsbereiches.

Der vorliegende Sammelband bietet somit viele praktische Anregungen und Reflexionsmöglichkeiten für Schuldner- und Insolvenzberater/innen, Sozialplaner/innen, Verbraucherberatungsfachkräfte und gibt umfassende Informationen für Studierende und alle Interessierten über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Mit Beiträgen von:** Martin Buhmann-Küllig, Maike Cohrs, Michael Eham, Ulf Groth, Klaus Helke, Gabriele Horak-Böck, Wilfried Jahn, Christa Kaindl, Rainer Mesch, Gundolf Meyer, Eva More-Hollerweger, Christiane Moser, Thomas Raddatz, Alis Rohlf, Marius Stark, Dieter Zimmermann, Thomas Zipf.



### Bestellen Sie das Buch jetzt:

BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

ISBN 978-3-927479-14-2 Preis: 24,90€ ca. 290 Seiten



Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

# Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

### Esther Binner und Dr. Claus Richter

### 2. überarbeitete Auflage 2014, 96 S.

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste



Preis: 19,95 € zzgl. Versandkosten

### Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren Guido Stephan

### 1. Auflage 2014, 143 S.

Aus dem Vorwort: "Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]"

Bestellungen an: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

e-mail: info@bag-sb.de onlineshop: www.bag-sb.de